

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 58

Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Entwurf

Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

vom

66

Erster Abschnitt: Aufgaben	1 - 3
Zweiter Abschnitt: Beschäftigung und Arbeitsmarkt	4 - 62e
Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften	4 - 12a
Zweiter Unterabschnitt: Arbeitsvermittlung	13 - 24
Dritter Unterabschnitt: Berufsberatung	25 - 32
Vierter Unterabschnitt: Förderung der beruflichen Bildung	33 - 52
I. Allgemeine Vorschriften	33 - 39
II. Individuelle Förderung der beruflichen Bildung	40 - 49
A. Berufliche Ausbildung	40 - 40c
B. Berufliche Fortbildung	41 - 46
C. Berufliche Umschulung	47 - 49
III. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung	50 - 52
Fünfter Unterabschnitt: Förderung der Arbeitsaufnahme und der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	53 - 53a
Sechster Unterabschnitt: Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation	56 - 62
Siebter Unterabschnitt: (gegenstandslos)	62a- 62e
Dritter Abschnitt: Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen	63 - 77
Erster Unterabschnitt: Kurzarbeitergeld	63 - 73
Zweiter Unterabschnitt: (gegenstandslos)	74 - 79

§§

Dritter Unterabschnitt: Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	91 - 99
1. Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung	91 - 96
2. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer	97 - 99
Vierter Abschnitt: Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	100 -141n
Erster Unterabschnitt: Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld)	100 -133
Zweiter Unterabschnitt: Arbeitslosenhilfe	134 -141
Dritter Unterabschnitt: Konkursausfallgeld	141a-141n
Fünfter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Gewährung von Leistungen	142 -166b
Erster Unterabschnitt: Gemeinsame Verfahrensvorschriften	142 -150
Zweiter Unterabschnitt: Aufhebung von Entscheidungen und Rückzahlung von Leistungen	151 -154
Dritter Unterabschnitt: Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung der Leistungsempfänger	155 -166b
1. Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld	155 -161
2. Krankenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld	162 -164
3. Unfallversicherung	165
4. Rentenversicherung	166 -166b
Sechster Abschnitt: Aufbringung der Mittel	167 -188
Erster Unterabschnitt: Beiträge	167 -186
Zweiter Unterabschnitt: (gegenstandslos)	186a
Dritter Unterabschnitt: Umlage für das Konkursausfallgeld	186b-186d
Vierter Unterabschnitt: Mittel des Staates	187 -188

Siebter Abschnitt: Arbeitsverwaltung	189 -224
Erster Unterabschnitt: Organisation	189 -214
Zweiter Unterabschnitt: Haushalt und Vermögen	215 -223
Dritter Unterabschnitt: Aufsicht	224
Achter Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften	225 -233b
Erster Unterabschnitt: Strafvorschriften	225 -227a
Zweiter Unterabschnitt: Bußgeldvorschriften	228 -233b
Neunter Abschnitt: Übergangs- und Schlußvorschriften	234 -251

Erster Abschnitt
Aufgaben

4

§ 1

Ziel des Gesetzes

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz sind im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik des Ministerrates darauf auszurichten, daß ein hoher Beschäftigungsstand aufrechterhalten, die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert und damit das Wachstum der Wirtschaft gefördert wird.

§ 2

Arbeitsmarktpolitische Zielsetzung

Die Maßnahmen nach diesem Gesetz haben insbesondere dazu beizutragen, daß

1. weder Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung noch ein Mangel an Arbeitskräften eintreten oder fortauern,
2. die berufliche Beweglichkeit der Erwerbstätigen gesichert und verbessert wird,
3. nachteilige Folgen, die sich für die Erwerbstätigen aus der technischen Entwicklung oder aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen ergeben können, vermieden, ausgeglichen oder beseitigt werden,
4. die berufliche Eingliederung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter gefördert wird,
5. der geschlechtsspezifische Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt überwunden wird und Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert und gefördert werden,

6. ältere und andere Erwerbstätige, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert werden,
7. die Struktur der Beschäftigung nach Gebieten und Wirtschaftszweigen verbessert wird,
8. illegale Beschäftigung bekämpft und damit die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt aufrechterhalten wird.

§ 3

Aufgaben der Arbeitsverwaltung

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Sozial- und Wirtschaftspolitik des Ministerrates von der Arbeitsverwaltung durchgeführt.

(2) Der Arbeitsverwaltung obliegen

1. die Berufsberatung,
2. die Arbeitsvermittlung,
3. die Förderung der beruflichen Bildung, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,
4. die Gewährung von berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation, soweit sie ihr in diesem Gesetz übertragen ist,
5. die Gewährung von Leistungen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
6. die Gewährung von Arbeitslosengeld,
7. die Gewährung von Konkursausfallgeld.

Die Arbeitsverwaltung hat Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu betreiben.

(3) (aufgehoben)

(4) Die Arbeitsverwaltung gewährt im Auftrag des Staates die Arbeitslosenhilfe.

(5) Der Ministerrat kann der Arbeitsverwaltung durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben nach diesem Gesetz stehen; die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme kann er der Arbeitsverwaltung auch durch Verwaltungsvereinbarung übertragen.

Zweiter Abschnitt Beschäftigung und Arbeitsmarkt

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 4

Ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung

Berufsberatung, Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen und Arbeitsvermittlung dürfen nur von der Arbeitsverwaltung betrieben werden, soweit in § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 23 Abs. 1 und § 29 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Vorrang der Vermittlung und der Förderungsmaßnahmen

Die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder Arbeit sowie die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung gehen Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt vor.

§ 6

Arbeitsmarktbeobachtungen, Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Berichterstattung, Statistiken

(1) Die Arbeitsverwaltung hat Umfang und Art der Beschäftigung sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, der Berufe und der beruflichen Bildungsmöglichkeiten im allgemeinen und in den einzelnen Wirtschaftszweigen und Wirtschaftsgebieten, auch nach der sozialen Struktur, zu beobachten, zu untersuchen und für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsverwaltung auszuwerten (Arbeitsmarkt- und Berufsforschung). Die Arbeitsverwaltung stimmt ihre Arbeitsmarkt- und Berufsforschung mit dem Minister für Arbeit und Soziales ab. Die Forschungsergebnisse sind dem Minister für Arbeit und Soziales vorzulegen.

(2) Die Arbeitsverwaltung hat für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung die notwendigen organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen. Sie hat die erforderlichen Unterlagen zu erstellen, zu führen und auszuwerten.

(3) Die Arbeitsverwaltung hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen Statistiken insbesondere über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer aufzustellen. In der Statistik der Arbeitslosen werden keine Personen gezählt, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen; insoweit gilt § 103 für Personen, die weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe beziehen, entsprechend. Die Ergebnisse sind dem Minister für Arbeit und Soziales vorzulegen. Der Minister für Arbeit und Soziales kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung nach den Sätzen 1 und 2 näher bestimmen.

(4) Der Ministerrat kann durch Verordnung mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anordnen, daß die Arbeitsverwaltung zur Ergänzung der in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Unterlagen

1. einmalige oder regelmäßig wiederkehrende statistische Erhebungen über Beschäftigte,
2. statistische Erhebungen über die beruflichen Tätigkeiten und die beruflichen Bildungsmöglichkeiten

durchzuführen hat. Dabei müssen die zu erfassenden Tatbestände und der Kreis der Befragten bestimmt werden. Die Ergebnisse der Erhebungen müssen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes erforderlich sein.

§ 7

Auskunftspflicht gegenüber der Arbeitsverwaltung

(1) Betriebsinhaber und Behörden sowie Erwerbspersonen sind verpflichtet, der Arbeitsverwaltung auf Verlangen die für die Durchführung des § 6 erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GGI. I Nr. 3 S. 101) aussetzen würde.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(3) Hat die Arbeitsverwaltung Erhebungsvordrucke zur Ausführung durch die Befragten vorgesehen, so sind die Auskünfte auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die für Erhebungen und Untersuchungen nach § 6 zwingend erforderlich sind, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von der Arbeitsverwaltung geheimzuhalten. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehör-

den die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Person handelt. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen nach § 6 dürfen keine Einzelangaben enthalten. Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Absatzes.

§ 8

Mitteilung betrieblicher Veränderungen

(1) Werden erkennbare Veränderungen des Betriebes innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich dazu führen, daß Arbeitnehmer in der in § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes bezeichneten Zahl entlassen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzt werden, für die das Arbeitsentgelt geringer ist, so hat der Arbeitgeber dies dem Leiter des zuständigen Arbeitsamtes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Stellungnahme des Betriebsrates beizufügen.

(2) Um nachteilige Folgen von Veränderungen im Sinne von Absatz 1 für die betroffenen Arbeitnehmer zu vermeiden oder zu mildern, hat die Arbeitsverwaltung unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Sie hat bei ihren Maßnahmen nach den Vorschriften dieses Abschnittes das Interesse des Betriebes an einer Geheimhaltung der geplanten Veränderungen zu berücksichtigen, soweit dies mit dem arbeitsmarktpolitischen Interesse an einer frühzeitigen Einleitung der Maßnahmen vereinbar ist.

(3) Hat der Arbeitgeber die Mitteilung nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen, so hat er der Arbeitsverwaltung die Aufwendungen zu erstatten, die ihr durch die Umschulung der entlassenen oder auf eine andere Tätigkeit umgesetzten Arbeitnehmer für die Dauer von sechs Monaten entstehen.

§ 9

Meldung offener Stellen

Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, daß Arbeitgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeits- und Ausbildungsplätze bei dem zuständigen Arbeitsamt anzumelden haben, soweit dies für die Zwecke der Arbeitsvermittlung, der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen oder der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung erforderlich ist. Die Anmeldepflicht kann befristet und auf bestimmte Wirtschaftszweige, Bezirke, Berufe und Arbeitnehmergruppen beschränkt werden. Sie darf nicht auf Arbeitsplätze erstreckt werden, die durch Arbeitskämpfe frei geworden sind.

§ 10

Meldung der Beschäftigten

Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, daß die Arbeitgeber der Arbeitsverwaltung die Zahl der bei ihnen beschäftigten Personen nach bestimmten Merkmalen zu melden haben.

§ 11

(gegenstandslos)

§ 12

Heimarbeiter

Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die in Heimarbeit Beschäftigten.

§ 12 a

Einschränkung der Arbeitnehmerüberlassung im
Baugewerbe

(1) Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig.

(2) Im übrigen ist die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung nur mit Erlaubnis der Arbeitsverwaltung zulässig. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Zweiter Unterabschnitt Arbeitsvermittlung

§ 13

Begriff der Arbeitsvermittlung

(1) Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung von Arbeitsverhältnissen zusammenzuführen.

(2) Arbeitsvermittlung sind auch die Herausgabe und der Vertrieb sowie der Aushang von Listen über Stellenangebote und Stellengesuche einschließlich der den Listen gleichzuachtenden Sonderdrucke und Auszüge aus periodischen Druckschriften. Die Aufnahme von Stellenangeboten und Stellengesuchen in Zeitungen, Zeitschriften, Fachblättern und ähnlichen periodisch erscheinenden Druckschriften sowie ihre Bekanntgabe in Ton- und Fernschrundfunk und durch Bildschirmtext werden hierdurch nicht eingeschränkt.

(3) Keine Arbeitsvermittlung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Maßnahmen öffentlich-rechtlicher Träger der sozialen Sicherung zur Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses, soweit sie zur Durchführung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben im Einzelfalle erforderlich sind,
2. die gelegentliche und unentgeltliche Empfehlung von Arbeitskräften zur Einstellung.

§ 14

Aufgabe der Arbeitsvermittlung

(1) Die Arbeitsverwaltung hat dahin zu wirken, daß Arbeitssuchende Arbeit und Arbeitgeber die erforderlichen Arbeitskräfte erhalten. Dabei hat sie die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die Eignung der Arbeitssuchenden und deren persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitssuchende, soweit dies für die Berücksichtigung ihres Gesundheitszustandes bei der Arbeitsvermittlung erforderlich ist, mit deren Einverständnis ärztlich untersuchen und begutachten; in besonderen Fällen kann sie Arbeitssuchende mit deren Einverständnis auch psychologisch untersuchen und begutachten.

(3) Die Arbeitsverwaltung kann sich in den Fällen des § 2 Nr. 4 und 6 nach der Vermittlung in Arbeit um die Festigung der Arbeitsverhältnisse bemühen, soweit dies erforderlich ist. Sie hat auch für Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet waren und denen eine gegenüber ihrer früheren Tätigkeit ungünstigere Beschäftigung vermittelt wurde, die Vermittlungsbemühungen fortzusetzen, wenn diese ihr Stellengesuch aufrechterhalten.

§ 15

Informationspflicht und Arbeitsberatung

(1) Die Arbeitsverwaltung hat Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf Verlangen auch unabhängig von der Arbeitsvermittlung über die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Entwicklung in den Berufen, die Notwendigkeit und Möglichkeiten der beruflichen Bildung und deren Förderung sowie über die Förderung der Arbeitsaufnahme zu unterrichten und in Fragen der Wahl oder Besetzung von Arbeitsplätzen zu beraten (Arbeitsberatung). Die Arbeitsberatung ist auf die Anliegen der Ratsuchenden, bei Arbeitnehmern auch auf ihre Kenntnisse und Fertigkeiten

und bei Arbeitgebern auf ihre betrieblichen Belange abzustellen.

(2) Das Vermittlungsgesuch eines Arbeitsuchenden, der weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe bezieht, wird drei Monate bearbeitet. Der Arbeitsuchende kann es erneuern.

(3) Die Arbeitsverwaltung soll arbeitslosen Arbeitsuchenden, die ihr Vermittlungsgesuch erneuern, eine Arbeitsberatung anbieten; im übrigen soll sie Arbeitnehmer, die arbeitslos gemeldet sind, in Abständen von nicht länger als drei Monaten zu einer Arbeitsberatung einladen. Sie hat dabei zu prüfen, ob die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen insbesondere durch die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten gefördert werden kann. Ist die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten zur beruflichen Eingliederung notwendig, hat sie den Arbeitslosen zur Teilnahme aufzufordern.

§ 16

Berücksichtigung von Tarifen

Die Arbeitsverwaltung darf an dem Zustandekommen von Arbeitsverhältnissen zu tarifwidrigen Bedingungen nicht mitwirken, wenn ihr die Tarifwidrigkeit der Bedingungen und die Tarifgebundenheit des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers bekannt sind.

§ 17

Anzeige bei Arbeitskämpfen

(1) Bei Ausbruch und Beendigung eines Arbeitskampfes sind die Arbeitgeber verpflichtet und die Gewerkschaften berechtigt, dem für den Betrieb zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten. Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften über Fristen und Formen der Anzeigen erlassen und bestimmen, in welchen Fällen ein Ar-

beitgeberverband eine Sammelmeldung mit befreiender Wirkung für die darin aufgeführten Arbeitgeber erstatten kann.

(2) Ist eine Anzeige über den Ausbruch eines Arbeitskampfes nach Absatz 1 erstattet worden, so hat die Arbeitsverwaltung in dem durch den Arbeitskampf unmittelbar betroffenen Bereich Arbeit nur dann zu vermitteln, wenn der Arbeitssuchende und der Arbeitgeber dies trotz eines Hinweises der Arbeitsverwaltung auf den Arbeitskampf verlangen.

§ 18

Vermittlung von und nach dem Ausland

(1) Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland als Arbeitnehmer und die Anwerbung im Ausland sowie die Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland führt die Arbeitsverwaltung durch. Andere Einrichtungen und Personen bedürfen hierzu, sofern ihnen kein besonderer Auftrag nach § 23 Abs. 1. Satz 2 erteilt ist, der vorherigen Zustimmung der Arbeitsverwaltung. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Arbeitnehmer und der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) (gegenstandslos)

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Zustimmung sowie über das Verfahren erlassen.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann der Arbeitsverwaltung für die Durchführung der Anordnung nach Absatz 3 und der zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die Anwerbung und Arbeitsvermittlung in den in Absatz 1 genannten Fällen Weisungen erteilen.

§ 19

Arbeitserlaubnis

(1) Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Absatzes 3 sind, bedürfen zur Ausübung einer Beschäftigung einer Erlaubnis der Arbeitsverwaltung, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Ausländern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben und im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Beschäftigung ausüben wollen, darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden, soweit nicht der Minister für Arbeit und Soziales Ausnahmen zuläßt. Die Erlaubnis wird nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles erteilt. Für die erstmalige Beschäftigung kann die Erteilung der Erlaubnis für einzelne Personengruppen davon abhängig gemacht werden, daß sich der Ausländer unmittelbar vor der Antragstellung eine bestimmte Zeit, die vier Jahre nicht überschreiten darf, erlaubt oder geduldet im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat, oder daß er vor einem bestimmten Zeitpunkt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingereist ist. Die Erlaubnis kann befristet und auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden. Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Absatzes 3 sind, nur beschäftigen, wenn die Arbeitnehmer eine Erlaubnis nach Satz 1 besitzen.

(1a) Ausländern, die einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte gestellt haben (Asylbewerber), darf die Erlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung nur erteilt werden, wenn sie sich nach Stellung dieses Antrages fünf Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben (Wartezeit). Steht von vornherein fest, daß der Asylbewerber auch im Falle der Ablehnung des Antrages nicht ausgewiesen oder abgeschoben wird, beträgt die Wartezeit ein Jahr.

(1b) Für den Ehegatten und die Kinder eines Asylbewerbers gilt Absatz 1a entsprechend mit der Maßgabe, daß in den

Fällen des Satzes 2 die Wartezeit für den Ehegatten vier Jahre und für die Kinder zwei Jahre beträgt. Ferner beträgt die Wartezeit zwei Jahre für Kinder, die einen Berufsausbildungsvertrag abschließen.

(1c) Die Wartezeit nach den Absätzen 1a und 1b endet, wenn der Asylbewerber als Asylberechtigter anerkannt ist oder ein Gericht die zuständige Behörde zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf nicht erteilt werden, soweit die Beschäftigung durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist.

(3) Deutsche im Sinne dieses Gesetzes sind Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik und Bürger mit gültigem Paß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West).

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften über Art, Umfang, Geltungsdauer und Aufhebung der Erlaubnis, die Voraussetzungen für die Erteilung der erstmaligen Erlaubnis sowie über das Verfahren erlassen. Er kann für einzelne Berufs- und Personengruppen durch Anordnung Ausnahmen zulassen.

(5) Der Minister für Arbeit und Soziales kann der Arbeitsverwaltung für die Durchführung der Absätze 1 bis 1c und der Anordnung gemäß Absatz 4 Weisungen erteilen.

§ 20

Unparteilichkeit

(1) Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung sind unparteilich auszuüben.

(2) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer politischen, gewerkschaftlichen oder ähnlichen Vereinigung nur gefragt werden, wenn die Eigenart des

Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt.

(3) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen, wenn die Arbeitsvermittlung im Auftrag der Arbeitsverwaltung von einer Einrichtung betrieben wird, die von einer Gewerkschaft errichtet ist und nach ihrer Satzung nur an ihre Mitglieder Arbeit vermittelt, nach der Zugehörigkeit zu der Gewerkschaft befragt werden.

(4) Arbeitsuchende und Ratsuchende dürfen nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft nur gefragt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder die Art der Beschäftigung die Befragung rechtfertigt oder wenn der Arbeitgeber den Arbeitsuchenden in die Hausgemeinschaft aufnehmen will und eine bestimmte Zugehörigkeit ausdrücklich zum Inhalt seines Stellenangebotes gemacht hat.

(5) Der Arbeitsverwaltung ist es untersagt, einen Arbeitnehmer zum Zwecke der Nichteinstellung ungünstig zu kennzeichnen oder an einer Maßregelung von Arbeitnehmern oder an einer entsprechenden Maßnahme gegen Arbeitgeber mitzuwirken.

§ 21

Grundsatz der Unentgeltlichkeit

(1) Die Arbeitsverwaltung übt die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsberatung unentgeltlich aus. Sind die Aufwendungen überdurchschnittlich hoch, so kann die Arbeitsverwaltung von Arbeitgebern Gebühren erheben, die ihre Aufwendungen, soweit diese über die durchschnittlichen Aufwendungen für eine Arbeitsvermittlung oder Arbeitsberatung hinausgehen, ganz oder teilweise decken. Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, ob und in welcher Höhe Gebühren nach Satz 2 zu erheben sind.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, daß Arbeitgeber, die die Arbeitsverwaltung zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Anspruch nehmen, eine Gebühr zu entrichten haben. Die Gebühr wird für Aufwendungen erhoben, die der Arbeitsverwaltung im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarungen entstehen. Hierbei können auch Aufwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer in die Wirtschaft und in die Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu erleichtern, berücksichtigt werden. Die Arbeitgeber dürfen sich die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten weder ganz noch teilweise erstatten lassen.

§ 22

Recht und Pflicht zur Auskunftserteilung

Bei der Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung dürfen Hinweise auf die Besonderheiten einer offenen Stelle, die für den Arbeitsuchenden oder den Ratsuchenden von Bedeutung sein können, sowie auf besondere Eigenschaften eines Arbeitsuchenden oder Ratsuchenden, die für dessen Eignung für die Stelle wichtig sein können, gegeben werden, wenn diese Besonderheiten oder besonderen Eigenschaften amtlich bekanntgeworden sind und wenn besondere Umstände, namentlich die Aufnahme in die Hausgemeinschaft, es rechtfertigen. Auf Verlangen müssen entsprechende Auskünfte gegeben werden. Das Ergebnis einer Untersuchung oder Begutachtung nach § 14 Abs. 2 darf nur mit Zustimmung des Arbeitsuchenden mitgeteilt werden.

§ 23

Arbeitsvermittlung im Auftrag der Arbeitsverwaltung

(1) Der Leiter der Arbeitsverwaltung kann in Ausnahmefällen nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf Antrag Einrichtungen oder Personen mit der Arbeitsvermittlung für einzelne Berufe oder Personengruppen beauftragen, wenn es für die Durchführung der Arbeitsver-

mittlung zweckmäßig ist. Die Anwerbung und Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung im Ausland als Arbeitnehmer und die Anwerbung im Ausland sowie die Arbeitsvermittlung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland ist unbeschadet des § 18 Abs. 1 nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Arbeitsverwaltung zulässig.

(2) Die mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Einrichtungen und Personen unterliegen der Aufsicht der Arbeitsverwaltung und sind an ihre Weisungen gebunden. Ein Auftrag nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 ist jeweils für ein Jahr zu erteilen. Er kann mit Einschränkungen erteilt werden. Er kann aufgehoben werden, wenn die beauftragte Einrichtung oder Person dies beantragt oder trotz wiederholter Aufforderung den über die Ausführung des Auftrages und die Geschäftsführung der vom Minister für Arbeit und Soziales erlassenen Vorschriften oder den Weisungen der Arbeitsverwaltung nicht entspricht oder wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung des Auftrages nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(3) Eine natürliche Person, die unentgeltlich und uneigennützig Arbeitsvermittlung ausüben will, hat dies der Arbeitsverwaltung schriftlich anzuzeigen; sie gilt für den Zeitraum als mit der Arbeitsvermittlung beauftragt, der in der Anzeige angegeben wird. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt; Absatz 2 gilt entsprechend. Der Auftrag kann auch aufgehoben werden, wenn während eines Zeitraumes von wenigstens einem Jahr keine Vermittlungstätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften über Erteilung, Ausführung und Aufhebung von Aufträgen, über den Inhalt der Anzeige nach Absatz 3, über die Geschäftsführung der beauftragten Einrichtungen und Personen sowie über die Aufsicht durch die Arbeitsverwaltung erlassen.

§ 24 Gebühren

(1) Für die Vermittlung in Arbeit nach § 23 Abs. 1 dürfen von Arbeitssuchenden und Arbeitgebern Gebühren nur zur Deckung der erforderlichen Aufwendungen erhoben werden.

(2) Höhere Gebühren als nach Absatz 1 dürfen nur für Angehörige von Berufen erhoben werden, für deren zweckmäßige Vermittlung in Arbeit dies notwendig ist (auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlung).

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der Eigenart der vermittelten Arbeitsverhältnisse und deren Dauer sowie des besonderen Inhalts des nach § 23 Abs. 1 erteilten Auftrages und der für die Vermittlungstätigkeit durchschnittlich erforderlichen Aufwendungen durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen, Höhe und Fälligkeit der Gebühren und die zahlungspflichtigen Personen erlassen. Bei der Festsetzung höherer Gebühren im Sinne des Absatzes 2 ist die Gebühr so zu bemessen, daß sie einen angemessenen Gewinn ermöglicht.

Dritter Unterabschnitt Berufsberatung

§ 25 Begriff der Berufsberatung

(1) Berufsberatung im Sinne dieses Gesetzes ist die Erteilung von Rat und Auskunft in Fragen der Berufswahl einschließlich des Berufswechsels. Sie wird durch die Berufsaufklärung, die Unterrichtung über die Förderung der beruflichen Bildung im Einzelfalle und die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen ergänzt.

(2) Rat und Auskunft, die im Einzelfalle gelegentlich und unentgeltlich oder von öffentlich-rechtlichen Trägern der sozialen Sicherung in den in § 17 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fällen erteilt werden, gelten nicht als Berufsberatung.

§ 26

Aufgaben der Berufsberatung

(1) Die Arbeitsverwaltung hat Jugendliche und Erwachsene vor Eintritt in das Berufsleben und während des Berufslebens in allen Fragen der Berufswahl (§ 25) und des beruflichen Fortkommens zu beraten. Sie hat dabei Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe insgesamt zu berücksichtigen. Sie soll die Belange einzelner Wirtschaftszweige und Berufe allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten unterordnen.

(2) Die Arbeitsverwaltung hat Ratsuchende auch in Fragen ihrer schulischen Bildung zu beraten, soweit sie für ihre Berufswahl und ihre berufliche Entwicklung von Bedeutung sind.

(3) Die Arbeitsverwaltung kann sich, soweit es erforderlich ist, um Ratsuchende mit deren Einverständnis auch nach Beginn einer Berufsausbildung bemühen und sie beraten.

§ 27

Grundsätze der Berufsberatung

(1) Bei der Berufsberatung sind die körperlichen, geistigen und charakterlichen Eigenschaften, die Neigung und die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden zu berücksichtigen.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann Ratsuchende, soweit dies zur Beurteilung ihrer beruflichen Eignung erforderlich ist, mit deren Einverständnis psychologisch und ärztlich untersuchen und begutachten.

§ 28

Unterrichtung über Förderung der beruflichen Bildung

Bei der Berufsberatung soll die Arbeitsverwaltung über Möglichkeiten zur Förderung der beruflichen Bildung unter den Voraussetzungen des Einzelfalles unterrichten.

§ 29

Vermittlung beruflicher Ausbildungsstellen

(1) Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tätigkeit, die auf das Zustandekommen beruflicher Ausbildungsverhältnisse gerichtet ist.

(2) Die Arbeitsverwaltung hat darauf hinzuwirken, daß geeignete Ratsuchende in fachlich, gesundheitlich und erzieherisch einwandfreien Ausbildungsstellen untergebracht werden. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse des Ratsuchenden und die besonderen Verhältnisse der freien beruflichen Ausbildungsstellen zu berücksichtigen sowie die Kenntnisse und Möglichkeiten Dritter zu nutzen.

(3) § 13 Abs. 2 und 3, §§ 16, 18 und 25 Abs. 2 und § 27 gelten entsprechend.

(4) Der § 23 gilt für die unentgeltliche Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen entsprechend. Ein Auftrag zur Vermittlung in Ausbildungsstellen kann auch auf alle noch nicht untergebrachten Bewerber erstreckt und für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erteilt werden, wenn die Vermittlung in Ausbildungsstellen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsstellen ausgeübt werden soll; bei einem Auftrag mit einer Dauer bis zu sechs Monaten kann die Arbeitsverwaltung von einer Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer absehen.

§ 30

Gemeinsame Vorschriften

Die §§ 20 bis 22 gelten für die Berufsberatung und die Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen entsprechend.

§ 31

Berufsaufklärung

Die Arbeitsverwaltung hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Berufsaufklärung zu betreiben. Dabei soll sie über Fragen der Berufswahl (§ 25), über die Berufe, deren Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt umfassend unterrichten. Diesem Ziel dienen auch die Selbstinformationseinrichtungen der Berufsberatung der Arbeitsämter.

§ 32

Zusammenarbeit

Die Arbeitsverwaltung soll bei der Berufsaufklärung, der Berufsberatung und der Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen mit den Einrichtungen der allgemeinen und der beruflichen Bildung, insbesondere mit den für die betriebliche Ausbildung zuständigen Stellen und den Einrichtungen der Arbeitgeber und der Gewerkschaften, mit den Schulen, Fach- und Hochschulen sowie mit den Trägern der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe zusammenarbeiten.

Vierter Unterabschnitt
Förderung der beruflichen Bildung
I. Allgemeine Vorschriften

§ 33

Maßnahmeträger

(1) Die Arbeitsverwaltung fördert berufliche Ausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes. Die Arbeitsverwaltung legt im Einzelfall Art, Umfang, Beginn und Durchführung der Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen fest, wobei insbesondere das von dem Antragsteller mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes, Inhalt und Ausgestaltung der Bildungsmaßnahme sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen sind. Sie soll dabei mit den Trägern der beruflichen Bildung zusammenarbeiten; deren Rechte bleiben durch die Vorschriften dieses Unterabschnittes unberührt.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann berufliche Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen von anderen Trägern durchführen lassen oder gemeinsam mit anderen Trägern oder allein durchführen; sie hat dies zu tun, wenn damit zu rechnen ist, daß geeignete Maßnahmen, die den Anforderungen des § 34 Abs. 1 entsprechen, in angemessener Zeit nicht angeboten werden.

§ 34

Berufliche Bildungsmaßnahmen

(1) Die Förderung der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen nach diesem Unterabschnitt erstreckt sich auf Maßnahmen mit ganztägigem Unterricht (Vollzeitunterricht), Teilzeitunterricht, berufsbegleitendem Unterricht und Fernunterricht, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchgeführt werden. Die Förderung der Teilnahme setzt voraus, daß die Maßnahme

1. nach Dauer, Gestaltung des Lehrplanes, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten läßt,
2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kostensätze angemessen sind.

(1a) Abweichend von Absatz 1 kann auch die Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) durchgeführt werden und bis zum 31. Dezember 1991 beginnen.

(2) Zeiten eines Vor- oder Zwischenpraktikums, deren Dauer und Inhalt in Ausbildungs- oder Prüfungsbestimmungen festgelegt sind, sind Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme. Zeiten einer der beruflichen Bildungsmaßnahme folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht Bestandteil der Maßnahme.

(3) Die Zeit zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung ist Bestandteil der beruflichen Bildungsmaßnahme, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts abgeschlossen wird.

(4) Maßnahmen an einer Fach- oder Hochschule oder einer ähnlichen Bildungsstätte sind keine beruflichen Bildungsmaßnahmen im Sinne dieses Unterabschnittes. Das gilt nicht für Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach §§ 41 und 47, die bis zum 31. Dezember 1991 beginnen.

§ 36

Leistungsvoraussetzungen

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung dürfen nur gewährt werden, wenn

1. der Antragsteller beabsichtigt, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung im Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen oder fortzusetzen,
2. der Antragsteller für die angestrebte berufliche Tätigkeit geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der Maßnahme teilnehmen wird und
3. die Teilnahme an der Maßnahme im Hinblick auf die Ziele des § 2 und unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. Die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung soll nicht gefördert werden, wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann. Eine berufliche Umschulung aus einem Beruf, in dem ein Mangel an Arbeitskräften besteht, ist nur zu fördern, wenn schwerwiegende persönliche Gründe eine berufliche Umschulung erfordern.

§ 37

Vorrangigkeit anderer Leistungen

Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung (§§ 40 bis 49) dürfen nur gewährt werden, soweit nicht andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Gewährung solcher Leistungen gesetzlich verpflichtet sind. Der Nachrang der Sozialhilfe wird nicht berührt.

§ 38

Vorleistungspflicht der Arbeitsverwaltung

Solange und soweit eine öffentlich-rechtliche Stelle die ihr gesetzlich obliegenden Leistungen (§ 37) nicht gewährt, hat die Arbeitsverwaltung Leistungen nach den §§ 40 bis 49 so zu gewähren, als wenn die Verpflichtung dieser Stelle nicht bestünde.

§ 39

Anordnungsermächtigung

Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung der beruflichen Bildung nach diesem Unterabschnitt. Dabei sind zu berücksichtigen:

1. bei der individuellen Förderung die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller oder der in § 40c genannten Auszubildenden und das von ihnen mit der beruflichen Bildung angestrebte Ziel, der Zweck der Förderung, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei den Maßnahmen,
2. bei der institutionellen Förderung die Art der Maßnahmen, die in den Einrichtungen durchgeführt werden sollen, und das von den Teilnehmern an diesen Maßnahmen im allgemeinen angestrebte Ziel der beruflichen Bildung.

II. Individuelle Förderung der beruflichen
Bildung

A. Berufliche Ausbildung

§ 40

Förderung der Berufsausbildung

(1) Die Arbeitsverwaltung gewährt Auszubildenden Berufsausbildungsbeihilfen für eine berufliche Ausbildung in Betrieben, oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für

die Teilnahme an nicht schulgerechtlich geregelten beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen), soweit ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten wird eine Berufsausbildungsbeihilfe nur gewährt, wenn der Auszubildende

1. außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist und
2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.

Die Voraussetzung nach Nummer 2 gilt nicht, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat, verheiratet ist oder war, mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder seine Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist. Bei einer Ausbildung im elterlichen Betrieb ist als Ausbildungsvergütung mindestens von einem Betrag in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert der üblichen Ausbildungsvergütung auszugehen, die in dem Ausbildungsberuf bei einer Ausbildung in einem fremden Betrieb gewährt wird. Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen kann die Arbeitsverwaltung die Lehrganggebühren, die Fahrkosten sowie die Kosten für Lernmittel und Arbeitskleidung ohne Anrechnung von Einkommen übernehmen. Die Berufsausbildungsbeihilfen werden als Zuschüsse oder Darlehen gewährt.

(1a) Berufsausbildungsbeihilfe wird für den Lebensunterhalt und für die Ausbildung oder die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gewährt (Bedarf). Der Bedarf wird vom Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung bestimmt. Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind Kosten für Lernmittel nicht zu berücksichtigen.

(2) Leistungen nach den Absätzen 1 und 1a werden gewährt

1. Deutschen im Sinne des § 19 Abs. 3,
2. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte anerkannt sind,
3. Ausländern, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wenn ein Elternteil Deutscher im Sinne des § 19 Abs. 3 ist,
4. (gegenstandslos)
5. anderen Ausländern, wenn
 - a) sie selbst vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung insgesamt fünf Jahre sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind oder
 - b) zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung sich insgesamt drei Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, im übrigen von dem Zeitpunkt an, in dem im weiteren Verlauf der Ausbildung diese Voraussetzungen vorgelegen haben; von dem Erfordernis der rechtmäßigen Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt worden ist.

(3) Solange und soweit der Antragsteller Unterhaltsleistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann die Arbeitsverwaltung ihn nach den Absätzen 1 und 1a fördern, ohne die Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen. § 140 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Berufsausbildungsbeihilfe für Arbeitslose

(1) Die Arbeitsverwaltung gewährt einem Antragsteller, der

1. mindestens ein Jahr lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat und

2. arbeitslos ist,

für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme mit einer Dauer bis zu einem Jahr Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 ohne Anrechnung von Einkommen. § 107 gilt entsprechend. In den Fällen des Absatzes 2 gilt § 44 Abs. 4 entsprechend; im übrigen gilt § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Betrages von 25 Deutsche Mark ein monatlicher Betrag in Höhe von 120 Deutsche Mark tritt.

(1a) In der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 genügt zur Erfüllung der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, daß der Antragsteller, wenn er bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war, mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat. Von dem Erfordernis der dreimonatigen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle oder Arbeit nicht zu erwarten ist. Für Teilnehmer an laufenden Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 1996 in die Maßnahme eingetreten sind, gilt Satz 1 bis zum Ende der Maßnahme.

(2) Ist der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe, in dessen Höhe der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 zu Beginn der Maßnahme eine dieser Leistungen beziehen könnte, höher als die für den Lebensunterhalt sich errechnende Berufsausbildungsbeihilfe, wird die Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt.

§ 40 b

Abschluß der Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden
polytechnischen Oberschulen/Allgemeinbildung

In der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 kann die Arbeitsverwaltung Arbeitslosen, die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens drei Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren, Berufsausbildungsbeihilfen nach den §§ 40 und 40a auch für die Teilnahme an nicht schulgesetzlich geregelten

1. Lehrgängen zum nachträglichen Erwerb der Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und
2. allgemeinbildenden Kursen zum Abbau von beruflich schwerwiegenden Bildungsdefiziten

gewähren. § 40a Abs. 1a Satz 2 gilt entsprechend. Gefördert werden können Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens sechs Wochen und höchstens einem Jahr. Maßnahmen nach Nummer 2 dürfen nur gefördert werden, wenn die Teilnahme für eine dauerhafte berufliche Eingliederung des Arbeitslosen notwendig ist.

§ 40c

Berufsausbildung von ausländischen, lernbeeinträchtigten
oder sozial benachteiligten Auszubildenden

(1) Die Arbeitsverwaltung kann nach Maßgabe der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales Auszubildenden Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden gewähren, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne weitere Förderung eine Ausbildungsstelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Arbeitsverwaltung nicht vermittelt werden kann. Ausbildungsbegleitende Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 können auch für einen Auszubildenden gewährt werden, wenn ohne diese Förderung ein Abbruch seiner Ausbildung droht. Die

Arbeitsverwaltung kann bei ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 von dem Erfordernis der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme absehen, wenn die Teilnahme für den Erfolg der Ausbildung nicht notwendig ist.

(2) Gefördert werden folgende Maßnahmen im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages für eine Ausbildung in den Berufen entsprechend der geltenden Systematik der Facharbeiterberufe:

1. ausbildungsbegleitende Hilfen des ausbildenden Betriebes oder eines anderen Trägers, soweit sie für einen erfolgreichen Abschluß der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind,
2. das erste Jahr einer Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung, wenn eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann,
3. die Fortsetzung der nach Nummer 2 geförderten Berufsausbildung in der überbetrieblichen Einrichtung bis zum Abschluß, wenn vorher eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 darf als Zuschuß zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag bis zur Höhe des Leistungssatzes für das Ausbildungsgeld gewährt werden, der aufgrund von § 58 der Leistung zum Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zugrunde zu legen ist, zuzüglich fünf vom Hundert jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und zur Arbeitsverwaltung. Den Umfang der Förderung im übrigen und bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmt der Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, daß für Ausbildungsplatzbewerber Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 auch dann gefördert werden können, wenn dadurch die Ausbildung von arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Berufsanwärtern ermöglicht wird, die bei der Arbeitsverwaltung als Ausbildungsplatzbewerber gemeldet und bisher weder in eine Berufsausbildung in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Einrichtung noch einer schulischen Bildungsmaßnahme eingemündet sind und nicht zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gehören. Absolventen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen sollen vorrangig berücksichtigt werden. Mädchen sind vorrangig zu fördern.

B. Berufliche Fortbildung

§ 41

Förderungsfähige Maßnahmen

(1) Die Arbeitsverwaltung fördert die Teilnahme an Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen, zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen, und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung voraussetzen (berufliche Fortbildung).

(2) Gibt es keine geeigneten Fortbildungsmaßnahmen oder ist deren Besuch nicht zumutbar, so wird auch die Teilnahme an einer Maßnahme, die nicht eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 ist, gefördert, wenn sie für den Antragsteller eine berufliche Fortbildung gewährleistet.

(2a) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme in einem Betrieb wird nur gefördert, wenn die Maßnahme mit einer staatlich anerkannten Prüfung abschließt oder die Vermittlung theoretischer Kenntnisse nicht weniger als ein Viertel des

Unterrichts umfaßt.

(3) Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme wird nur gefördert, wenn die Maßnahme länger als zwei Wochen und, sofern der Antragsteller Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes hat, länger als vier Wochen dauert; dies gilt nicht für Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und für Maßnahmen, die das Ziel haben, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten festzustellen. Die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht wird nur gefördert, wenn sie nicht länger als zwei Jahre dauert.

(4) Die notwendige Wiederholung eines Teils einer Maßnahme wird nur gefördert, wenn der Teilnehmer den Grund für die Wiederholung nicht zu vertreten hat und der zu wiederholende Teil insgesamt nicht länger als sechs Monate dauert; dies gilt auch dann, wenn dadurch die in Absatz 3 genannte Höchstförderungsdauer überschritten wird.

§ 41a

Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten

(1) Die Arbeitsverwaltung fördert die Teilnahme von Arbeitslosen an Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Vermittlungsaussichten, um insbesondere

1. über Fragen der Wahl von Arbeitsplätzen und die Möglichkeit der beruflichen Bildung zu unterrichten oder
2. zur Erhaltung oder Verbesserung der Fähigkeit beizutragen, Arbeit aufzunehmen oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 stehen den Maßnahmen der beruflichen Fortbildung gleich; § 42 gilt nicht.

Förderungsfähiger Personenkreis

(1) Gefördert werden

1. Antragsteller mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, wenn sie danach mindestens drei Jahre beruflich tätig waren und
2. Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung, wenn sie mindestens sechs Jahre beruflich tätig waren.

Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um zwei Jahre, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer bis zu sechs Monaten oder an einer Maßnahme mit Teilzeitunterricht oder berufsbegleitendem Unterricht und einer Dauer bis zu vierundzwanzig Monaten teil-

nimmt. Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Absatz 2b ist; ein Antragsteller ohne abgeschlossene Berufsausbildung wird nur gefördert, wenn er vor Beginn der Maßnahme mindestens drei Jahre beruflich tätig war.

(2) Ist der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme bereits einmal nach diesem Gesetz gefördert worden, so wird er nur gefördert, wenn er danach mindestens weitere drei Jahre beruflich tätig gewesen ist. Die Dauer der beruflichen Tätigkeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind. Eine berufliche Tätigkeit ist nicht erforderlich,

1. wenn der Antragsteller als Teilnehmer an einer Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht bis zu drei Monaten oder mit Teilzeitunterricht oder berufsbegleitendem Unterricht bis zu zwölf Monaten gefördert worden ist oder wenn er an einer solchen Maßnahme teilnimmt,

2. wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 oder Absatz 2b ist.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Dauer der beruflichen Tätigkeit werden Zeiten, in denen der Antragsteller beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet war, angerechnet.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann bei ungünstiger Beschäftigungslage durch Anordnung jeweils für ein Jahr bestimmen, daß auch Antragsteller, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, gefördert werden können.

§ 43

Fortbildungsmaßnahmen

(1) Gefördert wird die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die gerichtet sind insbesondere auf

1. einen beruflichen Aufstieg,
2. die Anpassung der Kenntnisse und Fähigkeiten an die beruflichen Anforderungen,
3. den Eintritt oder Wiedereintritt weiblicher Arbeitssuchender in das Berufsleben,
4. eine bisher fehlende berufliche Abschlußprüfung,
5. die Heranbildung und Fortbildung von Ausbildungskräften,
6. die Wiedereingliederung älterer Arbeitssuchender in das Berufsleben.

(2) Liegt die Teilnahme eines Antragstellers an einer Maßnahme überwiegend im Interesse des Betriebes, dem er angehört, so wird die Teilnahme nicht gefördert; dies gilt insbesondere, wenn der Antragsteller an einer Maßnahme teilnimmt, die unmittelbar oder mittelbar von dem Betrieb getragen wird

oder im überwiegenden Interesse des Betriebes liegt. Die Teilnahme wird jedoch gefördert, wenn dafür ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.

§ 44

Unterhaltsgeld

(1) Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit ganztägigem Unterricht wird ein Unterhaltsgeld gewährt.

(2) Das Unterhaltsgeld beträgt

1. für einen Teilnehmer, der die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er der Pflege bedarf, 73 vom Hundert,
2. für die übrigen Teilnehmer 65 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112. Voraussetzung für das Unterhaltsgeld nach Satz 1 ist, daß die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme notwendig ist, damit ein Antragsteller, der

1. arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird,
2. von Arbeitslosigkeit bedroht ist, nicht arbeitslos wird,
3. keinen beruflichen Abschluß hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann.

(2a) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt und kann von dem Antragsteller die Teilnahme an einer gleichwertigen Bildungsmaßnahme mit berufsbegleitendem Unterricht ~~nicht erwartet werden~~, wird ein Unterhaltsgeld in Höhe von 58 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 als Darlehen gewährt.

(2b) In der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 wird Teilnehmern an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht,

1. die bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 12 und höchstens 24 Stunden wöchentlich ausüben und deren Teilnahme an der Bildungsmaßnahme zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist oder
2. die nach der Betreuung und Erziehung eines Kindes in das Erwerbsleben zurückkehren oder nach ihrer Rückkehr nicht länger als ein Jahr erwerbstätig gewesen sind und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 3 erfüllen und von denen die Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht wegen der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen nicht erwartet werden kann,

ein Unterhaltsgeld gewährt. Der Unterricht muß mindestens 12 Unterrichtsstunden in der Woche umfassen. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten mit der Maßgabe, daß der Bemessung des Unterhaltsgeldes die Hälfte des Arbeitsentgeltes im Sinne des § 112 zugrunde zu legen ist. Teilnehmer, die vor dem 1. Januar 1996 in eine Maßnahme eingetreten sind, werden die Leistungen nach diesem Absatz bis zum Ende der Maßnahme gewährt.

(3) Das Unterhaltsgeld bemißt sich

1. bei Teilnehmern, die unmittelbar vor Eintritt in die Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, mindestens nach dem Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist,
2. bei Teilnehmern, die im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt waren und die Abschlußprüfung bestanden haben, nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von

75 vom Hundert des Arbeitsentgeltes nach § 112 Abs. 7, mindestens nach dem Arbeitsentgelt der Beschäftigung zur Berufsausbildung. Das gleiche gilt für Teilnehmer, die nach Abschluß der Berufsausbildung kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 erzielt haben,

3. wie in einem Fall des § 112 Abs. 7, wenn es unbillig hart wäre, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 2, 2a oder 2b auszugehen.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist von dem Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme in Betracht kommt.

(4) Einkommen, das der Bezieher von Unterhaltsgeld aus einer neben der Teilnahme an der Maßnahme ausgeübten unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit erzielt, wird auf das Unterhaltsgeld angerechnet, soweit es nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der Beiträge zur Arbeitsverwaltung 25 Deutsche Mark wöchentlich übersteigt. Satz 1 gilt nicht, soweit das Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung im Sinne des Absatzes 2b Nr. 1 erzielt wird.

(5) (gegenstandslos)

(6) Erbricht ein Bezieher von Unterhaltsgeld nach Absatz 2 die Teilnahme an der Maßnahme vor deren Beendigung ohne wichtigen Grund ab, oder hat er durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gegeben, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so kann die Arbeitsverwaltung von ihm das gewährte Unterhaltsgeld insoweit zurückfordern, als ihm für die gleiche Zeit weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe zugestanden hätte. Dies gilt nicht, wenn er nach Beratung durch die Arbeitsverwaltung eine Tätigkeit aufnimmt, die zu einer dauerhaften beruflichen Eingliederung führt.

(7) Die Vorschriften des Vierten Abschnittes über das Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten des Unterhaltsgeldes nicht entgegenstehen.

§ 45

Umfang der Förderung

Die Arbeitsverwaltung kann nach Maßgabe der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales ganz oder teilweise die notwendigen Kosten tragen, die durch die Fortbildungsmaßnahme unmittelbar entstehen, insbesondere Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten, Kosten der Arbeitskleidung, der Kranken- und Unfallversicherung sowie Kosten der Unterkunft und Mehrkosten der Verpflegung, wenn die Teilnahme an einer Maßnahme notwendig ist, die auswärtige Unterbringung erfordert. Sie kann auch die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu 30 Deutsche Mark monatlich ganz oder teilweise tragen, wenn sie durch die Teilnahme an einer Maßnahme unvermeidbar entstehen und die Belastung durch diese Kosten für den Teilnehmer eine unbillige Härte darstellen würde. Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b erfüllen, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Höhe der zu tragenden Kosten kann sich je nach Zugehörigkeit des Teilnehmers zu einer bestimmten arbeitsmarktpolitischen Zielgruppe unterscheiden. Die Arbeitsverwaltung soll für Teilnehmer, die die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 2b nicht erfüllen, die notwendigen Kosten nur teilweise tragen. Die Arbeitsverwaltung kann bestimmen, daß bestimmte Kosten nicht erstattet werden und Kosten nur erstattet werden, soweit sie 30 Deutsche Mark monatlich übersteigen. Bestimmte Kosten können pauschal erstattet werden. Von der Erstattung geringfügiger Kosten ist abzusehen.

§ 46

Weitere Leistungsvoraussetzungen, Rückzahlung

(1) Die Leistungen nach § 44 Abs. 2, 2a und 2b sowie nach § 45 werden Antragstellern gewährt, die innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld auf Grund eines Anspruchs von einer

Dauer von mindestens 156 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen haben. Die Frist von drei Jahren gilt nicht für Antragsteller, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind und die überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Die Frist von drei Jahren verlängert sich

1. um höchstens fünf Jahre für jedes Kind, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde,
2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre,

wenn die Zeiten nach Nummer 1 oder 2 in die Frist nach Satz 1 oder in die jeweils verlängerte Frist hineinreichen. § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend.

(2) Antragstellern, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erfüllen und bis zum Beginn der Bildungsmaßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird ein Unterhaltsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Zeit, in der der Antragsteller an der beruflichen Bildungsmaßnahme teilnimmt, erhöht, so erhöht sich das Unterhaltsgeld vom gleichen Tage an entsprechend. Daneben werden die Leistungen nach § 45 gewährt.

(3) Antragsteller, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1, jedoch die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 Satz 2 erfüllen und sich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, werden die Leistungen nach

§ 45 gewährt. Die Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller innerhalb von vier Jahren nach Abschluß der Maßnahme ohne wichtigen Grund nicht mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt hat.

C. Berufliche Umschulung

§ 47

Umschulungsmaßnahmen

(1) Die Arbeitsverwaltung fördert die Teilnahme von Arbeitssuchenden an Maßnahmen, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen, insbesondere um die berufliche Beweglichkeit zu sichern oder zu verbessern (berufliche Umschulung). § 41 Abs. 4, §§ 42 und 43 Abs. 2 sowie die §§ 44 bis 46 gelten entsprechend.

(2) (aufgehoben)

(3) Kann Arbeitslosigkeit beschäftigter Arbeitssuchender durch Umschulung vermieden werden, so ist diese so früh wie möglich durchzuführen. Die Teilnahme an einer Umschulungsmaßnahme soll in der Regel nur gefördert werden, wenn diese nicht länger als zwei Jahre dauert.

§ 48

(aufgehoben)

§ 49

Einarbeitungszuschuß

(1) Die Arbeitsverwaltung kann nach Maßgabe der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales Arbeitgebern für Arbeitnehmer insbesondere auch dann, wenn sie nach Zeiten der Kindererziehung in das Erwerbsleben zurückkehren, Zuschüsse gewähren, wenn sie eine volle Leistung am Arbeitsplatz erfüllen nach einer Einarbeitungszeit erreichen können, und sie vor

Beginn der Einarbeitung

1. arbeitslos sind oder
2. von Arbeitslosigkeit bedroht sind.

Zuschüsse sind nicht zu gewähren,

- a) wenn die Einarbeitung beim bisherigen Arbeitgeber erfolgt. Konzerne im Sinne des § 18 Aktiengesetz gelten als ein Arbeitgeber,
- b) soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt oder voraussichtlich erbringen wird.

(2) Der Einarbeitungszuschuß darf für die gesamte Einarbeitungszeit fünfzig vom Hundert des für den Beruf des Arbeitnehmers üblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und nicht länger als für ein Jahr gewährt werden.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 werden auf Antrag gewährt. Dem Arbeitgeber ist ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob und für welchen Zeitraum sowie in welcher Höhe Leistungen gewährt werden. Der Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

III. Institutionelle Förderung der beruflichen Bildung

§ 50

Förderungsfähige Einrichtungen, Art der Förderung, Anzeige

(1) Die Arbeitsverwaltung kann nach Maßgabe der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Einrichtungen einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten, ge-

währen, die der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung im Sinne dieses Unterabschnittes dienen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich die Förderung auch auf die Unterhaltung der Einrichtung erstrecken.

(2) Die Arbeitsverwaltung darf eine Einrichtung nur fördern,

1. wenn der Träger sich in angemessenem Umfang mit eigenen Mitteln an den Kosten beteiligt,
2. soweit nicht deren Träger oder ein anderer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen; dies gilt nicht für Träger der Sozialhilfe..

(3) Zuschüsse sollen nur gewährt werden, soweit das Ziel der Förderung nicht durch Darlehen erreicht werden kann.

(4) Die Arbeitsverwaltung kann die Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen davon abhängig machen, daß sie berechtigt ist, in der Einrichtung eigene Maßnahmen durchzuführen oder durch andere Träger durchführen zu lassen.

(5) Wer eine Einrichtung der in Absatz 1 bezeichneten Art zu errichten plant, die nach den §§ 50 bis 52 und 55 gefördert werden soll, hat dies dem zuständigen Arbeitsamt unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so kann die Förderung versagt werden.

§ 51

Nicht förderungsfähige Einrichtungen

Eine Einrichtung darf nicht gefördert werden, wenn sie der beruflichen Ausbildung in berufsbildenden Schulen oder überwiegend Zwecken eines Betriebes oder Verbandes oder dem Erwerb dient. Die genannten Einrichtungen dürfen ausnahmsweise gefördert werden, wenn Maßnahmen auf andere Weise nicht, nicht in ausreichendem Umfang oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

§ 52

Träger von Einrichtungen

(1) Die Arbeitsverwaltung soll Einrichtungen einschließlich überbetrieblicher Lehrwerkstätten für Maßnahmen nach § 33 gemeinsam mit anderen Trägern oder allein errichten, wenn bei dringendem Bedarf geeignete Einrichtungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann allein oder gemeinsam mit anderen Trägern Einrichtungen für Maßnahmen nach § 33 errichten, die als Modell für Einrichtungen anderer Träger dienen.

Fünfter Unterabschnitt

Förderung der Arbeitsaufnahme und der
Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

§ 53

Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme

(1) Die Arbeitsverwaltung kann für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohte Arbeitssuchende zur Förderung der Arbeitsaufnahme folgende Leistungen gewähren:

1. Zuschuß zu Bewerbungskosten,
2. Zuschuß zu Reise- und Umzugskosten,
3. Arbeitsausrüstung,
4. Trennungsbeihilfe, wenn die Arbeitsaufnahme die Führung eines getrennten Haushaltes erfordert,
5. Überbrückungsbeihilfe bis zur Dauer von einem Monat in besonderen Härtefällen,
6. Begleitung bei Sammelfahrten zur Arbeitsaufnahme an einem auswärtigen Beschäftigungsort,

6a. Familienheimfahrten,

7. sonstige Hilfen, die sich zur Erleichterung der Arbeitsaufnahme als notwendig erweisen.

An Stelle einer Leistung nach den Nummern 1, 2, 3, 5 oder 7 kann auch ein Darlehen gewährt werden.

(2) Die Arbeitsverwaltung kann die in Absatz 1 genannten Leistungen auch zur Begründung eines Ausbildungsverhältnisses Berufsanwärtern gewähren, die bei ihr als Bewerber um eine berufliche Ausbildungsstelle gemeldet sind. Dies gilt für Berufsanwärter, die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, nur dann, wenn sie von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht sind.

(3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur gewährt werden, soweit die Arbeitsuchenden die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können. Die §§ 37, 38 und 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe b gelten entsprechend.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erlassen. Dabei kann er bestimmen, daß Leistungen nach Absatz 1 erst ab einem bestimmten Mindestbetrag gewährt werden, einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen dürfen und auf Familienangehörige ausgedehnt werden können, sowie unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange Leistungen zur Aufnahme einer Arbeit im Ausland gewährt werden können.

§ 54

Eingliederungsbeihilfe

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitgebern zur beruflichen Eingliederung von arbeitslosen und von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohten Arbeitsuchenden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, Darlehen oder Zuschüsse gewähren. Diese Leistungen dürfen fünfzig vom Hundert des für den Beruf des Arbeitnehmers

üblichen Arbeitsentgeltes nicht übersteigen. Sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt. Werden sie für mehr als sechs Monate gewährt, so sollen sie spätestens nach Ablauf von sechs Monaten um mindestens zehn vom Hundert des Arbeitsentgeltes vermindert werden. § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung bestimmen. Dabei kann er zulassen, daß die Verminderung nach Absatz 1 Satz 4 später beginnt, wenn die Leistungen länger als zwölf Monate gewährt werden.

§ 55

Arbeitnehmer- und Jugendwohnheime

(1) Die Arbeitsverwaltung kann die Errichtung von Arbeitnehmer- und Jugendwohnheimen durch Darlehen oder Zuschüsse fördern, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung bestimmen.

§ 55a

Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitslosen bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden für längstens 26 Wochen Überbrückungsgeld gewähren, wenn der Arbeitslose bis zur Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens vier Wochen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Voraussetzung für die Gewährung von Überbrückungsgeld ist, daß die selbständige Tätigkeit dem Arbeitslosen voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten wird.

(2) Das Überbrückungsgeld wird höchstens bis zu dem Betrag gewährt, den der Antragsteller als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen hat.

(3) Die Arbeitsverwaltung gewährt Beziehern von Überbrückungsgeld auf Antrag Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für eine Versicherung für den Fall der Krankheit sowie eine Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Altersversorgung). Als Zuschüsse werden die Beträge gewährt, die die Arbeitsverwaltung für den Antragsteller zuletzt für die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe als Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung entrichtet hat.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung durch Anordnung bestimmen. Er kann die Zuschüsse nach Absatz 3 pauschalisieren.

Sechster Unterabschnitt
Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation

§ 56

Berufsfördernde und ergänzende Leistungen

(1) Die Arbeitsverwaltung gewährt nach den Vorschriften dieses Unterabschnittes als berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation die Hilfen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit der körperlich, geistig oder seelisch Behinderten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und die Behinderten möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Dabei sind Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit angemessen zu berücksichtigen. Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

(2) Berufsfördernde Leistungen sind insbesondere die im zweiten bis fünften Unterabschnitt genannten Leistungen, soweit sich aus den Vorschriften dieses Unterabschnittes nichts Abweichendes ergibt.

(3) Die berufsfördernden Leistungen werden durch folgende Leistungen ergänzt:

1. Übergangsgeld,
2. Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,
3. Übernahme der erforderlichen Kosten, die mit einer berufsfördernden Leistung zur Rehabilitation in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere für Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung und Arbeitsgerät sowie Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber, wenn die Maßnahme im Betrieb durchgeführt wird,

- 3a Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn für die Teilnahme an der Maßnahme eine Unterbringung außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung des Erfolges der Rehabilitation notwendig ist,
4. Übernahme der im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme erforderlichen Fahr- Verpflegungs- und Übernachtungskosten; hierzu gehören auch die Kosten für eine wegen der Behinderung erforderliche Begleitperson sowie des erforderlichen Gepäck- transports. Reisekosten können auch übernommen werden für im Regelfall eine Familienheimfahrt je Monat, wenn der Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme teil- nimmt. Anstelle der Kosten für eine Familienheimfahrt können für die Fahrt eines Angehörigen vom Wohnort zum Aufenthaltsort des Behinderten Reisekosten übernommen werden,
5. Haushaltshilfe, wenn der Behinderte wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist und ihm aus diesem Grunde die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist; Voraussetzung ist ferner, daß eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und im Haushalt ein Kind lebt, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das be- hindert und auf Hilfe angewiesen ist,
6. sonstige Leistungen, die unter Berücksichtigung von Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern.

(3a) Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilita- tion werden nur gefördert, wenn Art oder Schwere der Behinde- rung oder die Sicherung des Rehabilitationserfolges die be- sonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen.

(4) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sollen für die Dauer gewährt werden, die zur Erreichung des Berufsziels vorgeschrieben oder allgemein üblich ist. Leistungen für die berufliche Fortbildung und Umschulung sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn die Maßnahme bei ganztägigem Unterricht nicht länger als zwei Jahre dauert, es sei denn, daß eine Eingliederung nur durch eine länger dauernde Maßnahme zu erreichen ist.

§ 57

Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung und anderer Träger

Die Arbeitsverwaltung darf berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation nur gewähren, sofern nicht die Unfall- oder Rentenversicherung oder eine andere vergleichbare Stelle als Rehabilitationsträger zuständig ist. Ist ein anderer Rehabilitationsträger zuständig, so hat sie diesem die erforderlichen berufsfördernden Maßnahmen vorzuschlagen.

§ 58

Leistungsrahmen, Anordnungsermächtigung

(1) Für die berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilitation gelten die Vorschriften des zweiten bis fünften Unterabschnittes sowie §§ 127 und 133 mit Ausnahme von § 34 Abs. 3 und 4, von § 37, § 40 Abs. 1 Satz 2 und 3, §§ 41 bis 47, 49 und 54 entsprechend, § 53 mit der Maßgabe, daß Leistungen nach dieser Vorschrift auch dann gewährt werden können, wenn der Behinderte nicht arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit nicht unmittelbar bedroht ist und dadurch dauerhaft eingegliedert werden kann. Berufsfördernde und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation werden auch gewährt, wenn die berufliche Ausbildung im Sinne des § 40 wegen Art oder Schwere der Behinderung in einer besonderen Ausbildungstätte für Behinderte stattfindet und in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt wird. Behinderte Auszubildende erhalten Leistungen nach § 40 auch dann, wenn ihnen die erforderlichen Mittel auf Grund eines Unterhaltsanspruches zur Verfügung stehen; dies gilt nicht,

soweit die Nichtberücksichtigung des Unterhaltsanspruches offensichtlich ungerechtfertigt wäre.

(1a) Berufsfördernde und ergänzende Leistungen werden zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für Behinderte erbracht, und zwar

1. im Eingangsverfahren, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Eignung des Behinderten für die Aufnahme in die Werkstatt festzustellen,
2. im Arbeitstrainingsbereich, wenn die Maßnahmen erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit des Behinderten zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen. Behinderte werden in diesem Bereich nur gefördert, sofern erwartet werden kann, daß sie nach Teilnahme an dieser Maßnahme in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 54 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes zu erbringen.

Die Leistungen werden im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich insgesamt bis zu zwei Jahren erbracht. Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend; § 36 Nr. 1 ist nicht anzuwenden.

(1b) Die Arbeitsverwaltung kann nach Maßgabe der Anordnung des Ministers für Arbeit und Soziales Arbeitgebern Darlehen oder Zuschüsse gewähren, soweit diese Leistungen zur beruflichen Eingliederung von Behinderten erforderlich sind. Die Leistungen dürfen 80 vom Hundert des für den Beruf des Arbeitnehmers üblichen Arbeitsentgelts nicht übersteigen; sie werden nicht länger als zwei Jahre gewährt. § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der berufsfördernden und ergänzenden Leistungen zur Rehabilita-

tion. Er hat dabei die besonderen Verhältnisse der Behinderten sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen und ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den für die anderen Rehabilitationsträger geltenden gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Für Behinderte, die an einer berufsfördernden Bildungsmaßnahme teilnehmen und deren Schutz im Krankheitsfalle nicht anderweitig sichergestellt ist, kann der Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung bestimmen, daß die hierfür angemessenen Kosten übernommen werden.

§ 59

Übergangsgeld

(1) Kann der Behinderte wegen der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung oder Umschulung keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben, so hat er Anspruch auf Übergangsgeld. Das gleiche gilt, wenn der Behinderte keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann, weil er

1. an einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung oder der Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung oder
2. an einer Maßnahme der beruflichen Ausbildung in einem Betrieb oder in einer überbetrieblichen Einrichtung

teilnimmt. Der Anspruch besteht nur, wenn der Behinderte innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Maßnahme mindestens zwei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld aufgrund eines Anspruchs von einer Dauer von mindestens 183 Tagen oder im Anschluß daran Arbeitslosenhilfe bezogen hat. Die Frist von fünf Jahren gilt nicht für Antragsteller, die zur Sicherung des Lebensunterhaltes zur Aufnahme einer Beschäftigung gezwungen sind und überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Die Frist von fünf Jahren verlängert sich

1. um höchstens fünf Jahre für jedes Kind, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde,
2. um die Dauer einer Beschäftigung als Arbeitnehmer (§ 168 Abs. 1 Satz 1) im Ausland, die für die weitere Ausübung des Berufes oder für den beruflichen Aufstieg nützlich und üblich ist, jedoch höchstens um zwei Jahre,

wenn die Zeiten nach Nummer 1 oder 2 in die Frist nach Satz 3 oder in die jeweils verlängerte Frist hineinreichen. § 104 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 sowie § 107 gelten entsprechend.

(2) Der Berechnung des Übergangsgeldes ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 zugrunde zu legen. Das Übergangsgeld beträgt

1. bei einem Behinderten, der die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt oder dessen Ehegatte, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft lebt, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, weil er den Behinderten pflegt oder selbst der Pflege bedarf, 80 vom Hundert,
2. bei den übrigen Behinderten 70 vom Hundert

des nach Satz 1 maßgebenden Betrages.

(3) (gegenstandslos)

(4) Die Vorschriften des Vierten Abschnitts über das Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten des Übergangsgeldes dem nicht entgegenstehen.

(5) Behinderten, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 erfüllen und bis zum Beginn der Maßnahme Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben, wird ein Übergangsgeld in Höhe des Betrages gewährt, den sie als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zuletzt bezogen haben. Hätte sich das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe in der Zeit, in der der Antragsteller an der beruflichen Maßnahme teilnimmt, erhöht, so erhöht sich das Übergangsgeld vom gleichen Tage an entsprechend.

§ 59a

(gegenstandslos)

§ 59b

Anpassung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes um den vomhundertertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen zuletzt vor diesem Zeitpunkt angepaßt worden sind; es darf nach der Anpassung 80 vom Hundert der nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 für den Beitrag zur Arbeitsverwaltung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung das Übergangsgeld der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte anpassen. Er kann dabei auch den Anpassungstag festsetzen.

§ 59c

Kontinuität der Leistungen

Hat der Behinderte Übergangsgeld oder Krankengeld bezogen und wird im Anschluß daran eine berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation durchgeführt, so ist bei der Berechnung des Übergangsgeldes von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt auszugehen.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes

(1) Kann der Behinderte an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter teilnehmen, wird das Übergangsgeld bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zum Tage der Beendigung der Maßnahme weiter gewährt.

(2) Ist der Behinderte im Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme zur Rehabilitation arbeitslos, so wird Übergangsgeld während der Arbeitslosigkeit bis zu sechs Wochen weiter gewährt, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat und zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung steht. In diesem Falle beträgt das Übergangsgeld

1. bei einem Behinderten, bei dem die Voraussetzungen des § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vorliegen, 68 vom Hundert,
2. bei den übrigen Behinderten 63 vom Hundert

des sich aus § 59 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Betrages; zwischenzeitliche Erhöhungen des Übergangsgeldes nach 59b sind zu berücksichtigen.

§ 59e

Einkommensanrechnung

(1) Erhält der Behinderte während des Bezuges von Übergangsgeld Arbeitsentgelt, so ist das Übergangsgeld um das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt zu kürzen.

(2) Erhält der Behinderte durch eine Tätigkeit während des Bezuges von Übergangsgeld Arbeitseinkommen, so ist das Übergangsgeld um 80 vom Hundert des erzielten Arbeitseinkommens zu kürzen.

(3) Das Übergangsgeld ist ferner zu kürzen um den im gesetzlichen Abzüge verminderten Betrag von

1. Geldleistungen, die eine öffentlich-rechtliche Stelle im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation gewährt,
2. Renten, wenn dem Übergangsgeld ein vor Beginn der Rentengewährung erzielttes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegt,
3. Renten, die aus demselben Anlaß wie die berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation gewährt werden, wenn durch die Anrechnung eine unbillige Doppelleistung vermieden wird.

(4) Soweit ein Anspruch des Behinderten auf Leistungen, um die das Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 zu kürzen wäre, nicht erfüllt wird, geht der Anspruch des Behinderten insoweit mit Zahlung des Übergangsgeldes auf die Arbeitsverwaltung über.

§ 60

Ausbildungszuschüsse an Arbeitgeber

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitgebern Ausbildungszuschüsse für die betriebliche Ausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter in einem Ausbildungsberuf gewähren, wenn diese Ausbildung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Der Ausbildungszuschuß kann für die gesamte Dauer der Ausbildung gewährt werden. Er soll die vom Arbeitgeber zu leistende Ausbildungsjahr zu zahlende monatliche Ausbildungsvergütung nicht übersteigen.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales erläßt zur Durchführung der Absätze 1 und 2 durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen sowie über Höhe und Zahlung der Zuschüsse.

§ 61

Förderung von Werkstätten für Behinderte

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Darlehen und Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und Ausstattung von Werkstätten für Behinderte im Sinne der §§ 54 und 57 des Schwerbehindertengesetzes, die voraussichtlich anerkannt werden, gewähren; § 50 gilt entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales erläßt zur Durchführung des Absatzes 1 durch Anordnung Vorschriften über die näheren Voraussetzungen sowie über Höhe und Zahlung der Zuschüsse und Darlehen.

§ 62

Koordinierung von Aufgaben

(1) Der Minister für Arbeit und Soziales hat darauf hinzuwirken, daß die Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter aufeinander abgestimmt werden. Er hat die anderen Minister zu beteiligen.

(2) Die Träger von Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter erteilen dem Minister für Arbeit und Soziales die für die Durchführung des Absatzes 1 erforderlichen Auskünfte.

Dritter Abschnitt
Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung und
Schaffung von Arbeitsplätzen

Erster Unterabschnitt
Kurzarbeitergeld

§ 63

Zulässigkeit der Gewährung

(1) Kurzarbeitergeld wird Arbeitnehmern bei vorübergehendem Arbeitsausfall in Betrieben gewährt, in denen regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt ist, wenn zu erwarten ist, daß durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld den Arbeitnehmern die Arbeitsplätze und dem Betrieb die eingearbeiteten Arbeitnehmer erhalten werden. Besteht ein erheblicher Mangel an Arbeitskräften, so soll Kurzarbeitergeld insoweit nicht gewährt werden, als die Lage auf dem Arbeitsmarkt die Vermittlung der Arbeitnehmer in andere Arbeitsverhältnisse, die für die Arbeitnehmer zumutbar sind, erfordert.

(2) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt in Betrieben, die keine regelmäßige Arbeitszeit haben, sowie in Betrieben des Schaustellergewerbes und in Theater-, Lichtspiel- und Konzertunternehmen.

(3) Betrieb im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist auch eine Betriebsabteilung.

(4) Bis zum 31. Dezember 1995 wird Kurzarbeitergeld auch an Arbeitnehmer gewährt, die zur Vermeidung von anzeigepflichtigen Entlassungen im Sinne des § 17 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt sind, wenn der Arbeitsausfall auf einer schwerwiegenden strukturellen Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweiges beruht und der hiervon betroffene Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse aufweist; die Voraussetzungen des Absatzes 1

Satz 1 und des Absatzes 2 brauchen nicht vorzuliegen. Der Betrieb soll den in der betrieblichen Einheit (Satz 1 erster Halbsatz) zusammengefaßten Arbeitnehmern eine berufliche Qualifizierung ermöglichen.

(5) Bis zum 30. Juni 1991 kann zur Vermeidung von Entlassungen Kurzarbeitergeld Arbeitnehmern auch für Arbeitsausfall gewährt werden, der auf betrieblichen Strukturveränderungen oder betriebsorganisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion mit der Bundesrepublik Deutschland beruht. Dabei brauchen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 3 nicht vorzuliegen; die vom Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer können in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefaßt werden. Kurzarbeitergeld nach diesem Absatz wird nur gewährt, wenn der Arbeitnehmer während des Arbeitsausfalls der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und der Arbeitgeber mit der Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber einverstanden ist. Der Arbeitnehmer kann das Angebot einer zumutbaren Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber ablehnen, wenn feststeht, daß sein Arbeitsplatz erhalten bleibt. Der Arbeitgeber hat bei Beginn des Arbeitsausfalls dem Arbeitsamt die Arbeitnehmer (Name, Anschrift, Alter, Beruf) zu melden, die vom Arbeitsausfall betroffen sind. Der Betrieb soll seinen Arbeitnehmern, die Kurzarbeitergeld nach diesem Absatz beziehen, eine berufliche Qualifizierung ermöglichen.

§ 64

Betriebliche Voraussetzungen

(1) In einem Betrieb wird Kurzarbeitergeld gewährt, wenn

1. ein Arbeitsausfall eintritt, der auf wirtschaftlichen Ursachen einschließlich betrieblicher Strukturveränderungen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht,
2. der Arbeitsausfall unvermeidbar ist,
3. in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen für mindestens ein Drittel der in dem Betrieb tatsächlich beschäftigten Arbeitnehmer jeweils mehr als zehn vom Hundert der Arbeitszeit (§ 69) ausfällt; dabei sind die in § 65 Absatz 2 genannten Personen sowie Personen, die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind, nicht mitzuzählen; der erste zusammenhängende Zeitraum von mindestens vier Wochen beginnt mit dem Tag, an dem ein Arbeitsausfall erstmals nach Eingang der Anzeige nach Nummer 4 eintritt,
4. der Arbeitsausfall dem Arbeitsamt angezeigt worden ist.

(2) Ein unabwendbares Ereignis liegt auch vor, wenn der Arbeitsausfall durch behördliche oder behördlich anerkannte Maßnahmen verursacht ist, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat. Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere nicht vor, wenn der Arbeitsausfall durch gewöhnliche, dem üblichen Wetterverlauf entsprechende witterungsbedingte Gründe verursacht ist.

(3) Kurzarbeitergeld wird nicht gewährt, wenn der Arbeitsausfall überwiegend branchenüblich, betriebsüblich oder saisonbedingt ist oder ausschließlich auf betriebsorganisatorischen Gründen beruht.

§ 65

Persönliche Voraussetzungen

(1) Anspruch auf Kurzarbeitergeld hat, wer

1. nach Beginn des Arbeitsausfalls in einem Betrieb, in dem nach § 64 Kurzarbeitergeld gewährt wird, eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung (§ 168 Abs. 1) ungekündigt fortsetzt oder aus zwingenden Gründen aufnimmt und
2. infolge des Arbeitsausfalls ein vermindertes Arbeitsentgelt oder kein Arbeitsentgelt bezieht.

Eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung gilt während des Arbeitsausfalls als fortbestehend. Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gekündigt ist, kann Kurzarbeitergeld gewährt werden, solange sie keine andere angemessene Arbeit aufnehmen können.

(2) Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben Personen, die nicht berufsmäßig in der Hauptsache als Arbeitnehmer tätig zu sein pflegen, keine regelmäßige Arbeitszeit haben oder als Teilnehmer an einer beruflichen Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nach diesem oder einem anderen Gesetz beziehen sowie unständig oder in der Hauswirtschaft Beschäftigte.

(2a) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nur für Ausfallstunden, die zusammen mit Zeiten, für die Arbeitsentgelt gezahlt wird oder für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, in dem nach § 64 Abs. 1 Nr. 23 maßgeblichen Zeitraum die Arbeitszeit im Sinne des § 69 nicht überschreiten.

(3) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht nicht für Zeiten, in denen die Arbeit aus anderen als den in § 64 genannten Gründen ausfällt, insbesondere nicht für Zeiten des Urlaubs

und für gesetzliche Feiertage, wenn nicht an diesen Tagen ohne den Arbeitsausfall wegen kontinuierlicher Arbeitsweise gearbeitet worden wäre, für Zeiten, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, sowie für Zeiten, in denen der Kurzarbeiter eine andere nicht nur kurzzeitige Beschäftigung ausübt.

(4) Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht abweichend von Absatz 3 auch, wenn der Arbeitnehmer während des Bezuges von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfalle besteht oder ohne den Arbeitsausfall bestehen würde; § 68 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß Kurzarbeitergeld für die Ausfallstunden zu gewähren ist, die der Arbeitnehmer ohne die Arbeitsunfähigkeit gehabt hätte.

§ 66

Beginn des Kurzarbeitergeldes

Kurzarbeitergeld wird in dem Betriebe frühestens von dem Tag an gewährt, an dem die Anzeige über den Arbeitsausfall beim Arbeitsamt eingegangen ist. Beruht der Arbeitsausfall auf einem unabwendbaren Ereignis, so wird Kurzarbeitergeld frühestens vom ersten Tag dieses Ereignisses an gewährt, wenn die Anzeige unverzüglich erstattet worden ist.

§ 67

Regelbezugsfrist

(1) Kurzarbeitergeld kann in einem Betriebe nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit dem ersten Tage, für den Kurzarbeitergeld gezahlt wird, gewährt werden. Die Bezugsfrist nach Satz 1 wird um Tage, für die kein Kurzarbeitergeld zu zahlen ist, nicht verlängert; wird jedoch für eine zusammenhängende Zeit von mindestens einem Monat innerhalb der Bezugsfrist kein Kurzarbeitergeld gewährt, so verlängert sich die Bezugsfrist entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann bei außergewöhnlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt durch Anordnung bestimmen, daß die Bezugsfrist nach Absatz 1

1. bis auf zwölf Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse in bestimmten Wirtschaftszweigen oder Arbeitsamtbezirken vorliegen,
2. bis auf vierundzwanzig Monate verlängert wird, wenn die außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen,
3. in den Fällen des § 63 Abs. 4 in der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 bis auf vierundzwanzig Monate, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 30. Juni 1991, verlängert wird.

(3) Sind seit dem letzten Tage, für den Kurzarbeitergeld gewährt worden ist, drei Monate verstrichen, so ist Kurzarbeitergeld erneut für die nach Absatz 1 oder einer Anordnung nach Absatz 2 zulässige Bezugsfrist zu gewähren, sofern die Voraussetzungen erneut erfüllt sind.

§ 68

Bemessung des Kurzarbeitergeldes

(1) Das Kurzarbeitergeld wird für die Ausfallstunden gewährt. Es bemißt sich

1. nach dem Arbeitsentgelt gemäß § 112 Abs. 1 je Stunde und
 2. nach der Zahl der Arbeitsstunden, die der Arbeitnehmer am Ausfalltag innerhalb der Arbeitszeit (§ 69) geleistet hätte; Stunden, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht oder für die Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind nicht zu berücksichtigen.
- § 111 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) (gegenstandslos)

(3) (gegenstandslos)

(4) Das Kurzarbeitergeld beträgt

1. für Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllen, 66 vom Hundert,
2. für die übrigen Arbeitnehmer 63 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 1).

(5) Einkommen, das der Arbeitnehmer aus einer anderen unselbständigen oder einer selbständigen Tätigkeit an Tagen erzielt, für die er Kurzarbeitergeld erhält, wird nach Abzug der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge auf das Kurzarbeitergeld zur Hälfte angerechnet.

§ 69

Betriebsübliche Arbeitszeit

Arbeitszeit im Sinne der Vorschriften über das Kurzarbeitergeld ist die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit, soweit sie die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit oder, wenn eine solche nicht besteht, die gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet.

§ 70

Anwendung sonstiger Vorschriften

Für die Gewährung von Kurzarbeitergeld gelten die Vorschriften des § 100 Abs. 2, des § 115 Abs. 1, 3 bis 6, des § 118 Satz 1, Nr. 4 und 5 sowie der §§ 119 bis 120, 127, 132 und 132a entsprechend.

§ 71

Erstattung zu Unrecht geleisteter Beträge

(1) Hat ein Arbeitgeber oder eine von ihm bestellte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig bewirkt, daß Kurzarbeitergeld zu Unrecht geleistet worden ist, so ist der zu Unrecht geleistete Betrag von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

(2) Sind die zu Unrecht geleisteten Beträge sowohl vom Arbeitgeber, zu ersetzen als auch vom Empfänger der Leistung zu erstatten, so haften beide als Gesamtschuldner.

(3) (aufgehoben)

(4) Wird über das Vermögen eines Arbeitgebers, der von der Arbeitsverwaltung Beträge zur Auszahlung an die Arbeitnehmer erhalten, diese aber noch nicht ausgezahlt hat, die Gesamtvollstreckung eröffnet, so sind diese Beträge aus dem Vermögen des Schuldners zurückzuzahlen. Der Anspruch der Arbeitsverwaltung hat den Rang des § 17 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 1. Juli 1990.

§ 72

Anzeige, Antragstellung, Nachweis der Voraussetzungen
und Verfahren

(1) Die Anzeige nach § 64 Abs. 1 Nr. 4 ist vom Arbeitgeber schriftlich bei dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Betrieb liegt; die Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. Die Anzeige kann auch von der Betriebsvertretung erstattet werden. Mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach den §§ 63 und 64 Abs. 1 glaubhaft zu machen. Dem Anzeigenden ist unverzüglich ein schriftlicher Bescheid darüber zu erteilen, ob anerkannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach den §§ 63 und 64 Abs. 1 vorliegen.

(1a) Macht der Arbeitgeber geltend, der Arbeitsausfall sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies darzulegen und glaubhaft zu machen. Eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen; der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Ermittlung des Sachverhalts (§ 144 Abs. 1) kann die Arbeitsverwaltung insbesondere auch Feststellungen im Betrieb treffen. Stellt die Arbeitsverwaltung fest, daß der Arbeitsausfall nicht die Folge eines Arbeitskampfes, sondern vermeidbar (§ 64 Abs. 1 Nr. 2) ist, so ist Kurzarbeitergeld für die Anzahl von Tagen, an denen der Arbeitsausfall hätte vermieden werden können, in entsprechender Anwendung des § 117 Abs. 4 zu gewähren. Bei der Feststellung nach Satz 4 hat die Arbeitsverwaltung auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit einer Fortsetzung der Arbeit zu berücksichtigen.

(2) Kurzarbeitergeld wird auf Antrag gewährt. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Antrag bei dem Arbeitsamt zu stellen ist, in dessen Bezirk die für den Betrieb zuständige Lohnstelle liegt. Das Kurzarbeitergeld muß jeweils für den nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 maßgebenden Zeitraum beantragt und gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten zu stellen; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Tage, für die das Kurzarbeitergeld beantragt ist, liegen.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld nachzuweisen. Er hat die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszuzahlen. Der Arbeitnehmer hat die erforderlichen Angaben zu machen. Erfüllt der Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig nicht die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2, so ist er der Arbeitsverwaltung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(4) Das Kurzarbeitergeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist.

(4a) Für die Vollstreckung in den Anspruch auf Kurzarbeitergeld gilt der Arbeitgeber als Drittschuldner. Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld ist nur wirksam, wenn der Gläubiger sie dem Arbeitgeber anzeigt.

(5) Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt durch Anordnung das Nähere über das Verfahren.

§ 73

(gegenstandslos)

Zweiter Unterabschnitt

§§ 74 - 90

(gegenstandslos)

Dritter Unterabschnitt

Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

1. Allgemeine Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung

§ 91

Förderung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung

(1) Die Arbeitsverwaltung kann die Schaffung von Arbeitsplätzen nach den folgenden Vorschriften fördern (Förderung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung).

(2) Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen, können durch die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Maßnahmen gefördert werden, soweit die Arbeiten sonst nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden und die Förderung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Die Förderung von Arbeiten, die ohne Verzug durchzuführen sind, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Arbeiten, die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, es sei denn, daß es sich um Arbeiten im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2 oder 4 in

Arbeitsamtsbezirken handelt, deren Arbeitslosenquote ⁶⁹ im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik gelegen hat. Neben den Zuschüssen können auch Darlehen oder Zinszuschüsse gewährt werden.

(3) Bevorzugt zu fördern sind Arbeiten, die geeignet sind,

1. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitslosen in Dauerarbeit zu schaffen, insbesondere die Folgen von Strukturveränderungen oder der technischen Entwicklung auszugleichen oder
2. strukturverbessernde Maßnahmen vorzubereiten, zu ermöglichen oder zu ergänzen oder
3. Arbeitsgelegenheiten für langfristig arbeitslose Arbeitnehmer zu schaffen oder
4. die soziale Infrastruktur zu verbessern oder der Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt zu dienen.

(4) Die Förderung von Arbeiten in Arbeitsamtsbezirken mit einer im Verhältnis zum Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik guten Beschäftigungslage ist ausgeschlossen.

§ 92

Träger der Maßnahme

(1) Träger ist, wer die Maßnahme für eigene Rechnung ausführt oder ausführen läßt.

(2) Träger können sein

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Unternehmen oder Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen,

3. sonstige Unternehmen oder Einrichtungen, wenn zu erwarten ist, daß die Förderung den Arbeitsmarkt in wirtschafts- oder sozialpolitisch erwünschter Weise belebt.

§ 93

Personenkreis-Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Träger

(1) Die Förderung wird nur für Arbeitnehmer gewährt, die vom Arbeitsamt zugewiesen sind. Es dürfen grundsätzlich nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die

1. für die Zeit unmittelbar vor der Zuweisung Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben oder Anspruch auf eine dieser Leistungen hatten oder die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 für einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erfüllt haben und
2. innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Zuweisung mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren.

Den Tatbeständen des Satzes 2 Nr. 1 und 2 stehen der Bezug von staatlicher Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung oder die Meldung beim Arbeitsamt zur Vermittlung einer anderen Tätigkeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gleich. Arbeitnehmer, die nicht zugewiesen sind, dürfen nur in dem notwendigen Umfange beschäftigt werden.

(2) Die Beziehungen zwischen den zugewiesenen Arbeitnehmern und dem Träger oder dem Unternehmer richten sich nach den Vorschriften des Arbeitsrechts. Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn das Arbeitsamt den Arbeitnehmer abberuft; der Arbeitnehmer kann das Arbeitsverhältnis auch dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er eine andere Arbeit oder eine berufliche Ausbildungsstelle findet oder an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung teilnehmen kann.

(3) Das Arbeitsamt kann den zugewiesenen Arbeitnehmer abberufen, wenn es ihm einen Dauerarbeitsplatz oder eine berufliche Ausbildungsstelle vermitteln oder ihm die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung ermöglichen kann.

§ 94

Höhe des Zuschusses

(1) Der Zuschuß soll mindestens fünfzig vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für vergleichbare Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts betragen; er darf fünfundsiebzig vom Hundert des Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

(2) Bei Maßnahmen, die in Arbeitsamtsbezirken, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor der Bewilligung der Förderung mindestens dreißig vom Hundert über dem Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik gelegen hat, durchgeführt werden und in denen überwiegend Arbeitnehmer beschäftigt werden, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, darf der Zuschuß neunzig vom Hundert nicht übersteigen.

(3) In Arbeitsamtsbezirken im Sinne des Absatzes 2 darf für Arbeitnehmer, deren Zuweisung in eine Maßnahme aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist, der Zuschuß bis zu einhundert vom Hundert betragen, wenn der Träger finanziell außerstande ist, einen Teil des Arbeitsentgelts der zugewiesenen Arbeitnehmer zu übernehmen. Zuschüsse nach Satz 1 dürfen für höchstens fünfzehn vom Hundert aller in einem Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer bewilligt werden.

(4) Der Zuschuß wird nur für die von den zugewiesenen Arbeitnehmern innerhalb der Arbeitszeit des § 69 geleisteten Arbeitsstunden gezahlt.

§ 95

Antragstellung und Verfahren

(1) Die Förderung ist von dem Träger vor Beginn der Maßnahme bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk die Maßnahme durchgeführt werden soll. § 49 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) (aufgehoben)

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt unter Berücksichtigung des Zweckes der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes durch Anordnung das Nähere über die Förderung aus Mitteln der Arbeitsverwaltung, insbesondere über die Höhe des Zuschusses und die Bedingungen des Darlehens, über die Gewährung und die Höhe von Zinszuschüssen, über die Abberufung von zugewiesenen Arbeitnehmern, über die Förderungsfrist sowie über das Verfahren. Für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 30. Juni 1991 bewilligt wird, kann er die Förderungsfähigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts abweichend von § 91 Abs. 2 Satz 3 regeln; er kann ferner für solche Maßnahmen die Höhe des Zuschusses abweichend von § 94 bestimmen, jedoch nicht höher als einhundert vom Hundert des Arbeitsentgelts, und von der Begrenzung des § 94 Abs. 3 Satz 2 absehen. Er soll für schwer vermittelbare Arbeitslose Ausnahmen von den Vorschriften des § 91 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 zulassen, wenn dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint. Er kann Leistungen pauschalisieren und zinslose Darlehen zulassen.

§ 96

(gegenstandslos)

2. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer

§ 97

Zuschüsse zu den Lohnkosten

(1) Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die

1. mindestens fünfundfünfzig Jahre alt sind,
2. innerhalb der letzten achtzehn Monate vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens zwölf Monate beim Ar-

beitsamt arbeitslos gemeldet oder in einer nach den⁷³
§§ 91 bis 95 geförderten, allgemeinen Maßnahme zur
Arbeitsbeschaffung beschäftigt waren und

3. zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden,

Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung
des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit
älterer Arbeitnehmer zu beheben. Die Zuschüsse dürfen nur für
Arbeitnehmer gewährt werden, die in absehbarer Zeit auch mit
Hilfe von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt nicht in ein
Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.

(2) Die Zuschüsse betragen in der Regel fünfzig vom Hundert
des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht
besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen
Arbeitsentgelts. Sie dürfen siebenzig vom Hundert, soweit
Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts
ist, sechzig vom Hundert dieses Arbeitsentgelts nicht
übersteigen. Jeweils spätestens nach Ablauf eines
Förderungsjahres vermindert sich der Zuschuß um mindestens
zehn vom Hundert des Arbeitsentgelts bis auf mindestens
dreißig vom Hundert des Arbeitsentgelts. Die Förderung endet
spätestens mit Ablauf des Förderungsjahres, für das der
Zuschuß dreißig vom Hundert, soweit Arbeitgeber eine
juristische Person des öffentlichen Rechts ist, vierzig vom
Hundert des Arbeitsentgelts beträgt. § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2
Nr. 1 und Satz 3 sowie Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) In der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1995
gilt Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe, daß die
Arbeitsverwaltung Arbeitgebern Zuschüsse auch zu den
Lohnkosten älterer Arbeitnehmer, die mindestens fünfzig Jahre
alt sind, gewähren kann. Für Maßnahmen, deren Förderung vor
dem 1. Januar 1996 bewilligt wird, gilt Satz 1 bis zum Ende
der Förderung.

(4) In Fällen, in denen es aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen geboten ist, insbesondere bei älteren Arbeitslosen, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens achtzehn Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind, kann der Zuschuß nach Absatz 2 bis zu siebenzig vom Hundert des Arbeitsentgelts betragen, von einer Verminderung des Zuschusses abgesehen werden und die Förderung bis zu acht Jahren dauern; bei einer Arbeitslosigkeit von mindestens vierundzwanzig Monaten kann der Zuschuß bis fünfundsiebzig vom Hundert betragen.

§ 98

Leistungen zur Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Arbeitsverwaltung kann Arbeitgebern Darlehen oder Zuschüsse für den Aufbau, die Erweiterung und die Ausstattung von Betrieben und Betriebsabteilungen gewähren, die die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zum Ziele haben. Zuschüsse sollen nur gewährt werden, soweit das Ziel der Förderung nicht durch Darlehen erreicht werden kann. Die Arbeitsverwaltung kann die Förderung von Bedingungen oder Auflagen abhängig machen, insbesondere davon, daß auch eine andere Stelle den Betrieb in angemessenem Umfang fördert.

§ 99

Durchführung der Förderung

Der Minister für Arbeit und Soziales kann zur Durchführung der §§ 97 und 98 durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Überwachung der Förderung bestimmen. Dabei kann er die Zuschüsse nach § 97 pauschalisieren.

Vierter Abschnitt
Leistungen bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Erster Unterabschnitt
Leistungen der Arbeitslosenversicherung
(Arbeitslosengeld)

§ 100

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, die Anwartschaftszeit erfüllt, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosengeld beantragt hat.

(2) Wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, hat vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 101

Begriff der Arbeitslosigkeit

(1) Arbeitslos im Sinne des Gesetzes ist ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder nur eine kurzzeitige Beschäftigung ausübt. Der Arbeitnehmer ist jedoch nicht arbeitslos, wenn er

1. eine Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger oder Selbständiger ausübt, die die Grenze des § 102 überschreitet, oder
2. mehrere kurzzeitige Beschäftigungen oder Tätigkeiten entsprechenden Umfangs ausübt, die zusammen die Grenze des § 102 überschreiten.

(2) Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind auch die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigten und die Heimarbeiter.

§ 102

Kurzzeitige Beschäftigungen

(1) Kurzzeitig im Sinne des § 101 Abs. 1 ist eine Beschäftigung, die auf weniger als 18 Stunden wöchentlich der Natur der Sache nach beschränkt zu sein pflegt oder im Voraus durch einen Arbeitsvertrag beschränkt ist. Gelegentliche Abweichungen von geringer Dauer bleiben unberücksichtigt.

(2) Eine Beschäftigung ist nicht kurzzeitig, soweit die wöchentliche Arbeitszeit

1. zusammen mit der für die Ausübung erforderlichen Vor- und Nacharbeit die Arbeitskraft des Beschäftigten in der Regel mindestens 18 Stunden wöchentlich in Anspruch nimmt oder
2. wegen stufenweiser Wiedereingliederung (Schonarbeit) in das Erwerbsleben oder aus einem sonstigen der in § 105 b Satz 1 genannten Gründe, wegen Arbeitsmangels oder eines Naturereignisses 18 Stunden wöchentlich nicht erreicht oder
3. zur Erleichterung des Übergangs in den Ruhestand auf weniger als 18 Stunden herabgesetzt und hierfür ein Entgeltausgleich vereinbart worden ist, der dem Arbeitnehmer mindestens ein durchschnittliches wöchentliches Arbeitsentgelt gewährleistet, das er zuletzt vor Herabsetzung der Arbeitszeit innerhalb von 18 Stunden erzielt hätte.

§ 103

Begriff der Verfügbarkeit

(1) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer

1. eine zumutbare, nach § 168 die Beitragspflicht begründende Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
2. bereit ist,
 - a) jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er ausüben kann und darf, sowie
 - b) an zumutbaren Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten sowie zur beruflichen Rehabilitation teilzunehmen, sowie
3. das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist.

Die Dauer der Arbeitszeit braucht nicht den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu entsprechen, wenn der Arbeitslose wegen tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nur eine Teilzeitbeschäftigung ausüben kann. Der Arbeitsvermittlung steht nicht zur Verfügung, wer

1. wegen häuslicher Bindungen, die nicht in der Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Personen bestehen, Beschäftigungen nur zu bestimmten Arbeitszeiten ausüben kann,
2. wegen seines Verhaltens nach der im Arbeitsleben herrschenden Auffassung für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer nicht in Betracht kommt.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind die Interessen des Arbeitslosen und die der Gesamtheit der Beitragszahler gegeneinander abzuwägen. Näheres bestimmt der Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung.

(3) Kann der Arbeitslose nur Heimarbeit übernehmen, so schließt das nicht aus, daß er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, wenn er innerhalb der Rahmenfrist eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung als Heimarbeiter so lange ausgeübt hat, wie zur Erfüllung einer Anwartschaftszeit erforderlich ist (§ 104).

(4) Nimmt der Arbeitslose an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten teil, leistet er vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände Dienste, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen, oder leistet er unbezahlte gemeinnützige Arbeit nach § 70 Abs. 2 Strafgesetzbuch (GBI. I 1975 Nr. 3 S. 14), so schließt das nicht aus, daß der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

(5) Der Minister für Arbeit und Soziales bestimmt durch Anordnung Näheres über die Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3. Er kann auch Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Vermittlung in Arbeit oder in eine berufliche Ausbildungsstelle, die Teilnahme an einer zumutbaren Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten nicht beeinträchtigt wird. Er kann ferner Regelungen treffen, die die Besonderheiten des § 105c berücksichtigen.

§ 103a

Verfügbarkeit von Schülern und Studenten

(1) Ist der Arbeitslose Schüler oder Student einer Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsstätte, so wird vermutet, daß er nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 169b beitragsfrei sind.

(2) Die Vermutung nach Absatz 1 ist widerlegt, wenn der Arbeitslose darlegt und nachweist, daß der Ausbildungsgang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung bei ordnungsgemäßer Erfüllung der in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen vorgeschriebenen Anforderungen zuläßt.

§ 104

Anwartschaftszeit

(1) Die Anwartschaftszeit hat erfüllt, wer in der Rahmenfrist dreihundertsechzig Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung (§ 163) gestanden hat. Zeiten einer Beschäftigung,

1. für die kein Arbeitsentgelt gezahlt wird oder
2. die vor dem Tage liegen, an dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs.3 erloschen ist,

dienen nicht zur Erfüllung der Anwartschaftszeit. Satz 2 Nr. 1 gilt nicht für Zeiten, die jeweils vier Wochen nicht überschreiten. Bei Arbeitnehmern, die allein wegen der Besonderheiten ihres Arbeitsplatzes regelmäßig weniger als dreihundertsechzig Kalendertage im Kalenderjahr beschäftigt werden, beträgt die Beschäftigungszeit nach Satz 1 hundertachtzig Kalendertage. Näheres zur Abgrenzung des Personenkreises nach Satz 4 bestimmt der Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung.

(2) Die Rahmenfrist geht dem ersten Tage der Arbeitslosigkeit unmittelbar voraus, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind oder nach § 105 als erfüllt gelten.

(3) Die Rahmenfrist beträgt drei Jahre; sie reicht nicht in eine vorangegangene Rahmenfrist hinein, in der der Arbeitslose eine Anwartschaftszeit erfüllt hatte.

§ 105
Arbeitslosmeldung

Der Arbeitslose hat sich persönlich beim zuständigen Arbeitsamt arbeitslos zu melden. Kann der Arbeitslose sich nicht am ersten Tage der Arbeitslosigkeit arbeitslos melden und Arbeitslosengeld beantragen, weil das zuständige Arbeitsamt an diesem Tage nicht dienstbereit ist, so gelten diese Voraussetzungen als am ersten Tage der Arbeitslosigkeit erfüllt, wenn der Arbeitslose an dem nächsten Tage, an dem das Arbeitsamt dienstbereit ist, sich arbeitslos meldet und Arbeitslosengeld beantragt.

§ 105 a

Nahtlosigkeit zwischen Leistungen an Arbeitslose
und Leistungen der Rentenversicherung

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 hat auch, wer die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er wegen einer nicht nur vorübergehenden Minderung seiner Leistungsfähigkeit keine längere als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann, wenn weder Invalidität noch Berufsunfähigkeit festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorliegt, trifft die dafür zuständige Stelle.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat, unverzüglich auffordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation zu stellen. Stellt der Arbeitslose diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrages auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zum Tage, an dem der Arbeitslose einen Antrag auf Maßnahmen zur Rehabilitation oder einen Antrag auf Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit stellt.

(3) Wird dem Arbeitslosen, der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach Absatz 1 hat, wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation eine Lohnersatzleistung zuerkannt, steht der Arbeitsverwaltung ein Erstattungsanspruch gegen den zuständigen Leistungsträger zu, soweit dieser nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung der Arbeitsverwaltung Kenntnis erlangt hat. Der Umfang des Erstattungsanspruches richtet sich nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Arbeitslosen eine Rente wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit zuerkannt wird.

§ 105 b

Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

Wird dem Arbeitslosen während des Bezuges von Arbeitslosengeld Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt, oder wird er während des Bezugs von Arbeitslosengeld stationär behandelt, so verliert er dadurch nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlungen bis zur Dauer von sechs Wochen. Das gleiche gilt im Falle der Pflege eines erkrankten Kindes des Arbeitslosen bis zur Dauer von fünf Tagen für jedes Kind in jedem Kalenderjahr, wenn eine andere im Haushalt des Arbeitslosen lebende Person diese Aufgabe nicht übernehmen kann und das Kind das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 105 c

Leistungen für 58jährige und ältere Arbeitslose

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 100 Abs. 1 hat auch, wer das 58. Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 101 bis 103 genannten Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Der Anspruch nach Satz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitslose nur Beschäftigungen ausüben kann, die nach § 169b Nr. 2 beitragsfrei sind.

Vom 1. Januar 1976 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 1976 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tage das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Das Arbeitsamt soll den Arbeitslosen, der nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 2 drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Vorruhestandsgeld voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Vorruhestandsgeld zu beantragen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Vorruhestandsgeld beantragt.

§ 106

Anspruchsdauer

(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt 156 Tage. Die Anspruchsdauer verlängert sich nach Maßgabe der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist und des Lebensjahres, das der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs vollendet hat. Sie beträgt

nach einer die Beitrags- pflicht begründenden Be- schäftigung von insgesamt mindestens ... Kalender- tagen	und nach Voll- endung des ... Lebensjahres	... Tage
480		208
600		260
720		312
840	42.	364
960	42.	416
1.080	42.	468
1.200	44.	520
1.320	44.	572
1.440	49.	624

1.560	49.	676
1.680	51.	728
1.800	54.	780
1.920	54.	832

(2) Hat der Arbeitslose die Anwartschaftszeit durch Beschäftigungszeiten von weniger als dreihundertsechzig Kalendertagen erfüllt (§ 104 Abs. 1 Satz 4), so begründen Beschäftigungszeiten innerhalb der Rahmenfrist von insgesamt mindestens

1. hundertachtzig Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 78 Tagen und
2. zweihundertvierzig Kalendertagen eine Anspruchsdauer von 104 Tagen.

(3) § 104 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend. Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.

§ 107

Gleichstellung von Beschäftigungszeiten

Den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung stehen gleich:

1. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Wehr- oder Zivildienstleistender beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 2),
2. (aufgehoben) -
3. (aufgehoben) -
4. (aufgehoben) -

5. Zeiten,

- a) für die wegen des Bezuges von Krankengeld oder Übergangsgeld Beiträge zu zahlen waren (§ 136),
- b) des Bezuges von Schwangerschafts- und Wochengeld, wenn durch Schwangerschafts- und Wochenurlaub eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist,
- c) für die der Arbeitslose Mütterunterstützung bezogen hat, wenn durch die Betreuung und Erziehung des Kindes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz unterbrochen worden ist,
- d) des Bezuges von Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz oder auf Grund einer Verordnung nach § 3 Abs. 5 in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes oder von Übergangsgeld nach diesem Gesetz. Das gleiche gilt für Zeiten, in denen der Arbeitslose nur wegen des Vorranges anderer Leistungen (§ 37) kein Unterhaltsgeld nach diesem Gesetz bezogen hat.

6. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3a).

Nummer 5 Buchstabe c gilt nicht für Zeiten, in denen der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt.

§ 108

(gegenstandslos)

§ 109

(gegenstandslos)

§ 110

Anrechnung auf die Anspruchsdauer

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld mindert sich um

1. Tage, für die der Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt worden ist; dabei gilt der Anspruch auf Arbeitslosengeld für so viele Tage als nicht erfüllt, als das wöchentliche Arbeitslosengeld (§ 111 Abs. 1) durch Anrechnung von Nebenverdienst nach § 115 um volle Sechstel gemindert ist,
2. die Tage einer Sperrzeit nach § 119; die Minderung entfällt bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4, wenn das Ereignis, das die Sperrzeit begründet, bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld länger als ein Jahr zurückliegt,
3. die Tage einer Säumniszeit nach § 120, höchstens um acht Wochen,
4. Tage, für die dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld nach § 142 versagt oder entzogen worden ist,
5. Tage der Arbeitslosigkeit nach der Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, an denen der Arbeitslose nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung aufzunehmen, die er ausüben kann und darf, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

In den Fällen der Nummern 4 und 5 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld höchstens um vier Wochen.

§ 111

Höhe des Arbeitslosengeldes

(1) Das Arbeitslosengeld beträgt

1. für Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne des § 15 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBI. Nr. 132 S. 1413) haben,

68 vom Hundert,

2. für die übrigen Arbeitslosen 63 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 112).

(2) Leistungsbemessungsgrenze ist die nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 für den Beitrag zur Arbeitsverwaltung geltende Beitragsbemessungsgrenze.

§ 112

Bemessungsentgelt

(1) Arbeitsentgelt im Sinne des § 111 Abs. 1 ist der auf die Woche entfallende im Bemessungszeitraum erzielte Bruttodurchschnittslohn nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. II Nr. 83 S. 551) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBI. II Nr. 73 S. 551) und der Besoldungsverordnung vom 25. März 1982 (GBI. I Nr. 12 S. 253) sowie der Fünften Durchführungsbestimmung vom 7. März 1985 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBI. I Nr. 10 S. 109).

(1a) Für die Berechnung des Arbeitsentgelts der Mitglieder von Genossenschaften gilt Absatz 1 entsprechend.

(2) Der Bemessungszeitraum umfaßt den letzten für die Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes maßgebenden Abrechnungszeitraum vor der Entstehung des Anspruches.

(3) (gegenstandslos)

(4) (gegenstandslos)

(5) Bei der Feststellung des Arbeitsentgelts ist zugrunde zu legen,

1. (gegenstandslos)

2. für die Zeit einer Beschäftigung zur Berufsausbildung, wenn der Arbeitslose die Abschlußprüfung bestanden hat, die Hälfte des Arbeitsentgelts nach Absatz 7, mindestens das Arbeitsentgelt dieser Beschäftigung,

3. für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Ehegatten oder einem Verwandten gerader Linie höchstens das Arbeitsentgelt, das familienfremde Arbeitnehmer bei gleichartiger Beschäftigung gewöhnlich erhalten,

4. für die Zeit einer Beschäftigung, die im Rahmen einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 bis 95 gefördert worden ist mindestens das Arbeitsentgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist; liegen die Voraussetzungen des § 112a Abs. 1 vor, so ist das erhöhte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der letzte Tag des für den bisherigen Anspruch maßgebenden Bemessungszeitraumes bei Entstehung des neuen Anspruches länger als drei Jahre zurückliegt; § 112a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,

5. (aufgehoben)

6. (gegenstandslos)

7. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme in einer Einrichtung für Behinderte oder wegen einer Beschäftigung in einer Einrichtung der Jugendhilfe beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 1 Satz 2), der Betrag, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist. Hat der Arbeitslose nach einer Berufsausbildung die Abschlußprüfung bestanden, gilt Nummer 2 entsprechend,
8. für die Zeit, in der der Arbeitslose wegen der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme Unterhaltsgeld bezogen oder nur wegen des Vorranges anderer Leistungen nicht bezogen hat (§ 107 Nr. 5 Buchstabe d), das Arbeitsentgelt, nach dem bei Teilnahme an einer Maßnahme mit ganztägigem Unterricht das Unterhaltsgeld zuletzt bemessen worden ist oder zu bemessen gewesen wäre,
9. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Wehr- oder Zivildienstleistender nach § 168 Abs. 2 beitragspflichtig war, das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 der letzten die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung vor Beginn des Dienstes. Hat der Arbeitslose kein Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 erzielt oder war er zuletzt zu seiner Berufsausbildung beschäftigt, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 7 zugrunde zu legen,
10. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3a), das Arbeitsentgelt nach Absatz 7.

(6) (gegenstandslos)

(7) Wäre es mit Rücksicht auf die von dem Arbeitslosen in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosmeldung überwiegend ausgeübte berufliche Tätigkeit unbillig hart, von dem Arbeitsentgelt nach den Absätzen 1 bis 6 auszugehen oder liegt der letzte Tag des Bemessungszeitraumes bei Entstehung des Anspruchs länger als drei Jahre zurück, so ist von dem am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Arbeitslosen

(8 129) maßgeblichen tariflichen Arbeitsentgelt derjenigen Beschäftigung auszugehen, für die der Arbeitslose nach seinem Lebensalter und seiner Leistungsfähigkeit unter billiger Berücksichtigung seines Berufs und seiner Ausbildung nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes in Betracht kommt.

(8) Kann der Arbeitslose infolge tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen nicht mehr die Zahl von Arbeitsstunden leisten, die der Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes zugrunde liegt, so ist bei der Feststellung des Arbeitsentgelts nach Absatz 1 für die Zeit, während der die Bindungen vorliegen, statt der der Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes zugrunde liegenden Arbeitszeit die Zahl der Arbeitsstunden zugrunde zu legen, die der Arbeitslose wöchentlich zu leisten imstande ist. Eine Begrenzung der Zahl von Arbeitsstunden infolge einer Minderung der Leistungsfähigkeit bleibt unberücksichtigt. Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß in den Fällen, in denen das Arbeitslosengeld nach Absatz 5 Nr. 2 bis 9 oder Absatz 7 bemessen worden ist oder zu bemessen wäre.

(9) War der Arbeitslose im Bemessungszeitraum zur Berufsausbildung beschäftigt und hat er die Abschlußprüfung bestanden, so ist für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung abweichend von Abs. 5 Nr. 2 mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 75 vom Hundert des Arbeitsentgeltes nach Absatz 7 auszugehen.

(10) (gegenstandslos)

(11) Hat der Arbeitslose das achtundfünfzigste Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nicht mehr nach Absatz 8 vermindert.

(12) Der Arbeitgeber, bei dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war, hat den auf die Woche entfallenden Bruttodurchschnittslohn nach diesem Absatz und den um die gesetzlichen Abzüge verminderten Bruttodurchschnittslohn (Netto-

durchschnittslohn) zu errechnen und zu bescheinigen. Dabei ist auch die dem Bruttodurchschnittslohn zugrundeliegende wöchentliche Arbeitszeit anzugeben. Die Bescheinigung ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

§ 112a Dynamisierung

(1) Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgebende Arbeitsentgelt (Bemessungsentgelt) erhöht sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) um den vom Hundertsatz, um den die Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen zuletzt vor diesem Zeitpunkt nach der Regelung zur Rentenanpassung angepaßt worden sind. Dies gilt nicht, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als fünfundzwanzig Tage gemindert ist. Ist von einem Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 ausgegangen worden, so tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem Zeitraum vorausgeht, für den das Arbeitslosengeld bemessen worden ist.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung das Bemessungsentgelt nach § 112 der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte anpassen. Er kann dabei auch den Anpassungstag nach Absatz 1 festsetzen.

(3) Das Arbeitsentgelt ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Deutsche-Mark-Betrag zu runden.

(4) Eine Verminderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist ausgeschlossen.

§ 113 (gegenstandslos)

§ 114

Teilbetrag je Wochentag

Das Arbeitslosengeld wird für die sechs Wochentage gewährt. Auf jeden Wochentag entfällt ein Sechstel des wöchentlichen Arbeitslosengeldes.

§ 115

Anrechnung von Nebenverdienst

(1) Übt der Arbeitslose während einer Zeit, in der ihm Arbeitslosengeld zusteht, eine kurzzeitige Beschäftigung aus, so mindert sich das Arbeitslosengeld, das sich nach § 111 für die Kalenderwoche, in der die Beschäftigung ausgeübt wird, ergibt, um die Hälfte des um die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge verminderten Arbeitsentgelts aus dieser Beschäftigung (Nettoarbeitsentgelt), soweit dieses Nettoarbeitsentgelt 25 Deutsche Mark übersteigt. Das Nettoarbeitsentgelt wird voll berücksichtigt, soweit es zusammen mit dem nach Satz 1 verbleibenden Arbeitslosengeld 80 vom Hundert des für das Arbeitslosengeld nach § 111 maßgebenden Arbeitsentgelts (Nettodurchschnittslohn) übersteigt.

(2) Hat der Arbeitslose während des Bemessungszeitraumes nach § 112 Abs. 2 eine kurzzeitige Beschäftigung ständig ausgeübt, so bleiben abweichend von Absatz 1 Arbeitsentgelte außer Betracht, soweit sie auf Arbeitszeiten entfallen, die

1. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der kurzzeitigen Beschäftigung im Bemessungszeitraum und
2. zusammen mit der wöchentlichen Arbeitszeit, die der Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes zugrunde liegt, die für diese Beschäftigungsverhältnisse maßgebende gesetzliche oder tarifliche wöchentliche Arbeitszeit

nicht übersteigen. Bei Fehlen einer tariflichen Arbeitszeit (Satz 1 Nr. 2) ist die in einer Betriebsvereinbarung bestimm-

te Arbeitszeit oder bei Fehlen einer Betriebsvereinbarung die gesetzliche Arbeitszeit maßgebend. Ist bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes ein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Absatz 7 oder eine Arbeitszeit nach § 112 Abs. 8 zugrunde gelegt worden, tritt an die Stelle der in Satz 1 Nr. 2 genannten wöchentlichen Arbeitszeit die Arbeitszeit, die der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; dabei ist für das Arbeitslosengeld die wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 Nr. 2, Satz 2 oder Satz 3 zugrunde zu legen.

(3) Für selbständige Tätigkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 116

Unparteilichkeit bei Arbeitskämpfen

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen gewährt wird, die zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist oder
2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsber-

reich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages, dem der Betrieb zuzuordnen ist,

- a) eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und
- b) das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrages im wesentlichen übernommen wird.

Eine Forderung ist erhoben, wenn sie von der zur Entscheidung berufenen Stelle beschlossen worden ist oder auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragspartei im Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluß des Tarifvertrages als beschlossen anzusehen ist. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Satz 1 nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluß eines entsprechenden Tarifvertrages für den Arbeitnehmer gelten oder auf ihn angewendet würden.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung bestimmen, daß ihnen Arbeitslosengeld zu gewähren ist.

(5) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b erfüllt sind, trifft der Neutralitätsausschuß (§ 206a). Er hat vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien können durch Klage die Aufhebung der Entscheidung des Neutralitätsausschusses nach Absatz 5 und eine andere Feststellung begehren. Die Klage ist gegen die

Arbeitsverwaltung zu richten. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Über die Klage entscheidet das Oberste Gericht im ersten und letzten Rechtszug. Das Verfahren ist vorrangig zu erledigen. Auf Antrag eines Fachspitzenverbandes kann das Oberste Gericht eine einstweilige Anordnung erlassen.

§ 117

Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt oder Abfindungen

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht in der Zeit, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

(1a) Hat der Arbeitslose wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit des abgegoltenen Urlaubs. Der Ruhenszeitraum beginnt mit dem Ende des die Urlaubsabgeltung begründenden Arbeitsverhältnisses.

(2) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen und ist das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung dieser Frist geendet hätte. Diese Frist beginnt mit der Kündigung, die der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorausgegangen ist, bei Fehlen einer solchen Kündigung mit dem Tage der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Ist die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ausgeschlossen, so gilt bei zeitlich unbegrenztem Ausschluß eine Kündigungsfrist von 18 Monaten, im übrigen die Kündigungsfrist, die ohne den Ausschluß der ordentlichen Kündigung maßgebend gewesen wäre. Kann dem Arbeitnehmer nur bei Zahlung einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen

Leistung ordentlich gekündigt werden. Es gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr. Hat der Arbeitslose auch eine Urlaubsabgeltung erhalten oder zu beanspruchen, verlängert sich der Ruhenszeitraum nach Satz 1 um die Zeit des abgegoltenen Urlaubs.

(3) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Absatz 2 längstens ein Jahr. Er ruht nicht über den Tag hinaus,

1. bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalandertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von siebenzig vom Hundert der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung als Arbeitsentgelt verdient hätte,
2. an dem das Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung, die unabhängig von der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestanden hat, geendet hätte oder
3. an dem der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist hätte kündigen können.

Der nach Satz 2 Nr. 1 zu berücksichtigende Anteil der Abfindung, Entschädigung oder ähnlichen Leistung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des fünfunddreißigsten Lebensjahres um je fünf vom Hundert; er beträgt nicht weniger als dreißig vom Hundert der Leistung. Letzte Beschäftigungszeit ist der Bemessungszeitraum nach § 112 Absatz 2.

(4) Soweit der Arbeitslose die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Leistungen tatsächlich nicht erhält, wird das Arbeitslosengeld auch in der Zeit gewährt, in der der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht. Der Anspruch auf diese Leistungen geht bis zur Höhe des erbrachten Arbeitslosengeldes auf die Arbeitsverwaltung über. Der

Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Hat der Arbeitgeber die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 118

Ruhe des Anspruchs bei Gewährung anderer Leistungen

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die dem Arbeitslosen ein Anspruch auf eine der folgenden Leistungen zuerkannt ist:

1. Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40a oder Unterhaltsgeld,
2. Krankengeld oder Übergangsgeld,
3. Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente,
4. Bergmannsaltersrente oder Bergmannsvollrente,
5. Altersrente.

Wegen der Zuerkennung einer Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente oder Bergmannsvollrente ruht der Anspruch nicht, wenn der Empfänger nach Beginn der Rente eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung von mindestens 90 Kalendertagen ausgeübt hat. Im übrigen ruht im Falle des Satzes 1 Nr. 3 der Anspruch erst vom Beginn der laufenden Zahlung der Rente an, im Falle des Satzes 1 Nr. 4 nur bis zur Höhe der zuerkannten Leistung, wenn die Leistung auch während einer Beschäftigung und ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt wird.

§ 118 a

Ruhe des Anspruchs wegen Geburt eines Kindes

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht für die Zeit, in der werktätige Frauen Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld sowie Mütterunterstützung haben.

§ 118 b

Ruhe des Anspruchs bei Bezug des Vorruhestandsgeldes

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die der Arbeitslose Vorruhestandsgeld bezieht.

§ 119

Sperrzeit

(1) Hat der Arbeitslose

1. das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlaß für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und hat er dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt oder
2. trotz der Belehrung über die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten oder
3. sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen geweigert, an einer Maßnahme im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b teilzunehmen,
4. die Teilnahme an einer der in Nummer 3 genannten Maßnahmen abgebrochen oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus einer dieser Maßnahmen gegeben,

ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben, so

tritt eine Sperrzeit von acht Wochen ein. Die Sperrzeit beginnt mit dem Tage nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit. Während der Sperrzeit ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(2) Würde eine Sperrzeit von acht Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Sperrzeit vier Wochen. Die Sperrzeit umfaßt zwei Wochen

1. in einem Falle des Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,
2. in einem Falle des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, wenn der Arbeitslose eine bis zu vier Wochen befristete Arbeit nicht angenommen oder nicht angetreten hat.

(3) Hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs bereits einmal Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von acht Wochen gegeben und hat der Arbeitslose hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten, so erlischt, wenn der Arbeitslose erneut Anlaß für den Eintritt einer Sperrzeit von acht Wochen gibt, der ihm noch zustehende Anspruch auf Arbeitslosengeld.

§ 119 a

Längere Sperrzeiten

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 eintreten, gilt § 119 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Dauer der Sperrzeit nach Absatz 1 Satz 1 beträgt zwölf Wochen, die Dauer nach Abs. 2 Satz 1 sechs Wochen.
2. In Absatz 3 treten an die Stelle der Sperrzeiten von acht Wochen Sperrzeiten von mindestens acht Wochen.

§ 120
Meldeversäumnis

(1) Kommt der Arbeitslose einer Aufforderung des Arbeitsamtes, sich zu melden (§ 132), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld während einer Säumniszeit von zwei Wochen, die mit dem Tage nach dem Meldeversäumnis beginnt.

(2) Versäumt der Arbeitslose innerhalb einer Säumniszeit nach Absatz 1 von zwei Wochen einen weiteren Meldetermin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund, so verlängert sich die Säumniszeit nach Absatz 1 bis zur persönlichen Meldung des Arbeitslosen beim Arbeitsamt, mindestens um vier Wochen.

(3) Würde die Dauer einer Säumniszeit von zwei Wochen nach Absatz 1 oder die Verlängerung dieser Säumniszeit nach Absatz 2 nach den für den Eintritt oder für die Verlängerung der Säumniszeit maßgebenden Tatsachen für den Arbeitslosen eine besondere Härte bedeuten, so umfaßt die Säumniszeit im Falle des Absatzes 1 eine Woche, im Falle des Absatzes 2 längstens vier Wochen.

§ 121
(aufgehoben)

§ 122
Zahlungszeitraum

Das Arbeitslosengeld wird in der Regel nach Ablauf des Zahlungszeitraums auf das von dem Arbeitslosen angegebene Konto bei einem Geldinstitut überwiesen oder an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort übermittelt. Der Minister für Arbeit und Soziales stellt durch Anordnung Grundsätze für die Festsetzung der Zahlungszeiträume auf.

§ 123
(aufgehoben)

§ 124
(aufgehoben)

§ 125
Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt mit der Entstehung eines neuen Anspruchs.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

§ 126
(aufgehoben)

§ 127
Übergang von Schadensersatzansprüchen des Arbeitslosen

(1) Hat der Arbeitslose auf Grund eines Schadensereignisses Anspruch auf Schadensersatz, geht der Ersatzanspruch auf die Arbeitsverwaltung über, soweit sie für den Zeitraum, auf den sich der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz bezieht, dem Arbeitslosen Arbeitslosengeld auf Grund des schädigenden Ereignisses zu erbringen hat.

(2) Ist der Schadensersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt, geht er auf die Arbeitsverwaltung über, soweit er nicht zum Ausgleich des Schadens des Geschädigten oder seiner Hinterbliebenen erforderlich ist.

(3) Ist der Schadensersatzanspruch durch ein mitwirkendes Verschulden oder eine mitwirkende Verantwortlichkeit des Arbeitslosen begrenzt, geht auf die Arbeitsverwaltung von dem nach Absatz 1 bei unbegrenzter Haftung übergehenden Ersatzanspruch der Anteil über, welcher dem Vorhundertersatz

entspricht, für den der Schädiger ersatzpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Ersatzanspruch durch Gesetz der Höhe nach begrenzt ist. Der Anspruchsübergang ist ausgeschlossen, soweit der Geschädigte oder seine Hinterbliebenen dadurch hilfebedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes werden.

(4) Ein Übergang nach Absatz 1 ist bei nichtvorsätzlichen Schädigungen durch Familienangehörige, die im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen in häuslicher Gemeinschaft wohnen, ausgeschlossen. Ein Ersatzanspruch nach Absatz 1 kann dann nicht geltend gemacht werden, wenn der Schädiger mit dem Geschädigten oder einem Hinterbliebenen nach Eintritt des Schadensereignisses die Ehe geschlossen hat und in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 128

(gegenstandslos)

§ 129

Zuständigkeit

(1) Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnsitz oder, solange er sich nicht an seinem Wohnsitz aufhält, das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Hält sich der Arbeitslose bei Eintritt der Arbeitslosigkeit gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auf und hat er keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk er erstmalig seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung kann im Einzelfall und für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig erklären.

§ 130

Zuständigkeit in besonderen Fällen

Auf Antrag des Arbeitslosen hat das Arbeitsamt ein anderes Arbeitsamt für zuständig zu erklären, wenn nach der Arbeitsmarktlage keine Bedenken entgegenstehen oder die Ablehnung für den Arbeitslosen eine unbillige Härte bedeuten würde. Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung bestimmen, unter welchen Umständen Bedenken entgegenstehen und unter welchen Voraussetzungen die Ablehnung eine unbillige Härte bedeuten würde.

§ 131

Meldung bei Änderung der Zuständigkeit

Wird nach der Arbeitslosmeldung ein anderes Arbeitsamt zuständig, so hat sich der Arbeitslose bei dem nunmehr zuständigen Arbeitsamt unverzüglich zu melden.

§ 132

Meldepflicht

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, beim Arbeitsamt, einer sonstigen Dienststelle der Arbeitsverwaltung oder einer mit der Arbeitsvermittlung beauftragten Stelle zu melden, wenn das Arbeitsamt ihn dazu auffordert. Das Arbeitsamt soll anordnen, daß sich der Arbeitslose vorübergehend in kurzen Zeitabständen meldet, wenn

1. der begründete Verdacht besteht, daß der Arbeitslose eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausübt die er dem Arbeitsamt nicht angezeigt hat,
2. Umstände vorliegen, die erwarten lassen, daß der Arbeitslose zukünftig wieder bei demselben Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnehmen wird, insbesondere, wenn der Arbeitslose zuletzt bei einem Angehörigen be-

schäftigt war und in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung bereits einmal nach Beendigung einer solchen Beschäftigung Arbeitslosengeld bezogen hat.

Die Pflicht zur Meldung besteht für den Arbeitslosen auch während einer Zeit, in der sein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den §§ 116, 117, 118 Satz 1 Nr. 2 oder § 119 ruht.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Näheres über die Meldepflicht des Arbeitslosen und über die Aufforderungen des Arbeitsamtes zur Arbeitsberatung bestimmen. Er kann auch bestimmen, inwieweit Einrichtungen außerhalb der Arbeitsverwaltung auf ihren Antrag zur Entgegennahme der Meldung zuzulassen sind.

§ 132a

Außenprüfungen

(1) Die Arbeitsverwaltung ist berechtigt, zur Aufdeckung von Leistungsmißbrauch Außenprüfungen in Betrieben durchzuführen. Die Außenprüfung beschränkt sich auf Ermittlungen, die zur Feststellung erforderlich sind, ob für den Betrieb Arbeitnehmer und Selbständige während einer Zeit tätig sind oder tätig waren, für die diese Arbeitslosengeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, und ob die Angaben in der Arbeitsbescheinigung nach § 133 zutreffend bescheinigt sind. Insoweit ist die Arbeitsverwaltung berechtigt, Grundstücke und Betriebsräume während der Betriebszeit zu betreten und zu besichtigen und die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen einzusehen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Arbeitsverwaltung ist ferner ermächtigt, die Personalien der in diesem Betrieb tätigen Personen zu überprüfen. Bei Prüfungen im Verteidigungsbereich gilt Satz 3 mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung ausgeübt werden kann.

(2) Der Arbeitgeber und die in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer haben die Maßnahmen nach Absatz 1

zu dulden und bei der Außenprüfung mitzuwirken. Sie haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen vorzulegen. Ist der Betrieb auf Grundstücken oder in Betriebsräumen eines Dritten tätig, so hat der Dritte die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden, soweit dies zur Durchführung der Außenprüfung erforderlich ist.

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Auskunftverpflichteten selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§§ 26 und 27 Strafprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(4) Die Außenprüfung ist im Einzelfall schriftlich anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge genügt eine mündliche Anordnung. Regelmäßige Außenprüfungen dürfen nicht angeordnet werden. Wiederholte Außenprüfungen in kürzeren Zeitabständen dürfen nur angeordnet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Schriftliche Prüfungsanordnungen sind dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten vor Beginn der Prüfung auszuhändigen. Die Prüfer haben sich auszuweisen.

§ 133

Arbeitsbescheinigung

(1) Bei Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses hat der Arbeitgeber alle Tatsachen zu bescheinigen, die für die Entscheidung über den Anspruch auf Arbeitslosengeld erheblich sein können (Arbeitsbescheinigung); dabei hat er den von der Arbeitsverwaltung hierfür vorgesehenen Vordruck zu benutzen. In der Arbeitsbescheinigung sind insbesondere

1. die Art der Tätigkeit des Arbeitnehmers,
2. Beginn, Ende, Unterbrechungen und Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie
3. das Arbeitsentgelt und die sonstigen Leistungen (§ 117

Abs. 1a und 2), die der Arbeitnehmer erhalten oder zu beanspruchen hat,

anzugeben. Macht der Arbeitgeber geltend, die Arbeitslosigkeit sei die Folge eines Arbeitskampfes, so hat er dies "darzulegen" und glaubhaft zu machen; eine Stellungnahme der Betriebsvertretung ist beizufügen. Der Arbeitgeber hat der Betriebsvertretung die für die Stellungnahme erforderlichen Angaben zu machen. Die Arbeitsbescheinigung ist dem Arbeitnehmer bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuhändigen.

(2) Will der Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses kein Arbeitslosengeld beantragen, so braucht der Arbeitgeber nur Beginn, Ende und Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses zu bescheinigen.

(3) Für die nach § 186 beitragspflichtigen Leistungsträger und die in § 168 Abs. 3a genannten Einsatzbetriebe gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Nach Beendigung des Vollzugs einer Untersuchungshaft, einer Strafe mit Freiheitsentzug oder einer Einweisung nach dem Gesetz vom 11. Juni 1968 über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke (GGBl. I Nr. 13 S. 273) hat die Strafvollzugseinrichtung dem Entlassenen unter Verwendung des von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen Vordrucks eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung in der Strafvollzugseinrichtung tätig und nach § 168 Abs. 3a beitragspflichtig war.

Zweiter Unterabschnitt
Arbeitslosenhilfe

§ 134

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat, wer

1. arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Arbeitslosenhilfe beantragt hat,
2. keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, weil er die Anwartschaftszeit (§ 104) nicht erfüllt,
3. bedürftig ist und
4. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt sind (Vorfrist),
 - a) Arbeitslosengeld bezogen hat, ohne daß der Anspruch nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, oder
 - b) mindestens hundertfünfzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach mindestens zweihundertvierzig Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können.

Für die Vorfrist gilt § 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend.

(2) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen gleich

1. (gegenstandslos)

2. Zeiten des Wehrdienstes oder Zivildienstes auf Grund der Dienstpflicht.

(3) Eine vorherige Beschäftigung ist zur Begründung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht erforderlich, wenn der Arbeitslose innerhalb der Vorfrist für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage, sofern der letzte Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach § 119 Abs. 3 erloschen ist, danach für mindestens zweihundertvierzig Kalendertage

1. wegen Krankheit, Berufsunfähigkeit oder Invalidität Leistungen der Sozialversicherung,
2. (gegenstandlos)
3. wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Leistungen des Rehabilitationsträgers

zur Bestreitung seines Lebensunterhalts bezogen hat und solche Leistungen nicht mehr bezieht, weil die für ihre Gewährung maßgebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nicht mehr vorliegt oder die Maßnahme zur Rehabilitation abgeschlossen ist; dies gilt im Falle der Invalidität nur, wenn der Arbeitslose infolge seines Gesundheitszustandes, seines fortgeschrittenen Alters oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden sonstigen Grunde eine zumutbare Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b und Abs. 2 werden auf die Mindestzeit nach Satz 1 angerechnet.

(3a) Eine Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen könnte, steht einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe b gleich, wenn der Arbeitslose

1. insgesamt mindestens zwanzig Jahre seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat,
2. innerhalb der auf fünf Jahre erweiterten Vorfrist im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens 540 Kalendertage rechtmäßig in einer Beschäftigung gestanden oder eine Zeit zurückgelegt hat, die zur Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen können, oder innerhalb der auf vier Jahre erweiterten Vorfrist Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat und
3. innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes bestanden hat, im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt oder sich arbeitslos gemeldet hat.

Für die Beschäftigung nach Satz 1 Nr. 2 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Für die erweiterte Vorfrist gilt Absatz 1 Satz 2 nicht. Satz 1 gilt nur für Beschäftigungen, die vor dem 1. Juli 1993 ausgeübt worden sind.

(4) Die Vorschriften des Ersten Unterabschnitts über Arbeitslosengeld gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Arbeitslosenhilfe nicht entgegenstehen; der Anspruch auf Arbeitslosengeld und der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, als ein einheitlicher Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Wer nur mit Einschränkung hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit imstande ist, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben, hat keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe; das gilt nicht bei entsprechender Anwendung des § 105a. § 113 Satz 3 gilt nicht.

§ 135

Erlöschen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erlischt, wenn

1. der Arbeitslose durch Erfüllung der Anwartschaftszeit (§ 104) einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwirbt,
2. seit dem letzten Tage des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist.

(2) Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, der auf der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a beruht, erlischt nicht durch Erfüllung der Voraussetzungen nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b, Abs. 2 oder Abs. 3.

§ 136

Höhe der Arbeitslosenhilfe

(1) Die Arbeitslosenhilfe beträgt

1. für Arbeitslose, die die Voraussetzungen des § 111 Satz 1 Nr. 1 erfüllen,

58 vom Hundert,

2. für die übrigen Arbeitslosen 56 vom Hundert

des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (Absatz 2).

(2) Arbeitsentgelt ist

1. im Falle des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a das Arbeitsentgelt, nach dem sich zuletzt das Arbeitslosengeld gerichtet hat oder ohne die Vorschrift des § 112 Abs. 3 gerichtet hätte,

2. in den übrigen Fällen das Arbeitsentgelt, das sich bei entsprechender Anwendung des § 112 Abs. 1, 1a, 2, 5, 7 und 9 ergibt, für die Zeit einer nach § 134 Abs. 3a gleichgestellten Beschäftigung jedoch das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7, für die Zeit einer solchen Beschäftigung zur Berufsausbildung die Hälfte dieses Arbeitsentgelts.

Solange der Arbeitslose aus Gründen, die in seiner Person oder in seinen Verhältnissen liegen, nicht mehr das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe zuletzt maßgebende Arbeitsentgelt erzielen kann, richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7; bei Anwendung dieser Vorschrift sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Wird Arbeitslosenhilfe in entsprechender Anwendung des § 105a gewährt, so gilt § 112 Abs. 7 mit der Maßgabe, daß die Minderung der Leistungsfähigkeit außer Betracht bleibt.

(2a) Ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 unter Berücksichtigung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 oder 7 oder Abs. 9 festgestellt worden und hat der Arbeitslose nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 erfüllt, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe für die Zeit nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7. Ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung einer Beschäftigung zur Berufsausbildung festgestellt worden, so richtet sich die Arbeitslosenhilfe bis zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Beschäftigung zur Berufsausbildung auch dann nach diesem festgestellten Arbeitsentgelt, wenn der Arbeitslose erneut die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b oder Abs. 2 erfüllt hat.

(2b) Das für die Bemessung der Arbeitslosenhilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist jeweils nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Bemessungszeitraumes nach § 112 Abs. 7 neu festzusetzen; dabei sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. § 112a Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2c) Hat der Arbeitslose das 58. Lebensjahr vollendet, so wird das Arbeitsentgelt nach der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht mehr nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 2b gemindert.

§ 137

Bedürftigkeit

(1) Der Arbeitslose ist bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 3, soweit er seinen Lebensunterhalt und den seines Ehegatten sowie seiner Kinder, für die er Anspruch auf Kindergeld hat, nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das Einkommen, das nach § 138 zu berücksichtigen ist, die Arbeitslosenhilfe nach § 136 nicht erreicht.

(1a) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, soweit er auf einen Anspruch, der nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigen wäre, verzichtet oder Handlungen unterläßt, die Voraussetzung für das Entstehen oder Fortbestehen eines derartigen Anspruchs sind.

(2) Der Arbeitslose ist nicht bedürftig im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 3, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das Vermögen der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen die Gewährung von Arbeitslosenhilfe offenbar nicht gerechtfertigt ist.

(2a) Einkommen und Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind wie das Einkommen und Vermögen eines nicht dauernd

getrennt lebenden Ehegatten zu berücksichtigen.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung bestimmen, inwieweit Vermögen zu berücksichtigen und unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise bestreitet oder bestreiten kann.

§ 138

Berücksichtigung von Einkommen

(1) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. Einkommen des Arbeitslosen einschließlich der Leistungen, die er von Dritten erhält oder beanspruchen kann, soweit es nicht nach § 115 anzurechnen ist; Unterhaltsansprüche gegen Verwandte zweiten Grades sind nicht zu berücksichtigen,
2. Einkommen des von dem Arbeitslosen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und der Eltern eines minderjährigen unverheirateten Arbeitslosen, soweit es jeweils 150 Deutsche Mark in der Woche übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 70 Deutsche Mark für jede Person, der der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht nicht nur geringfügig Unterhalt gewährt; hierbei wird der Arbeitslose nicht mitgerechnet.

(2) Einkommen im Sinne der Vorschriften über die Arbeitslosenhilfe sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Abzusetzen sind

1. die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsverwaltung sowie Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen,

soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,

3. die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen.

(3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach Rechtsvorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. (gegenstandslos)
3. zweckgebundene Leistungen, insbesondere nichtsteuerpflichtige Aufwandsentschädigungen und Leistungen zur Erziehung, Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung,
4. Leistungen, die unter Anrechnung der Arbeitslosenhilfe gewährt werden,
5. (gegenstandslos)
6. Leistungen zum Ausgleich eines Schadens, soweit sie nicht für entgangenes oder entgehendes Einkommen oder für den Verlust gesetzlicher Unterhaltsansprüche gewährt werden; die Vorschriften über die Berücksichtigung von Vermögen bleiben unberührt,
7. Unterstützungen auf Grund eigener Vorsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit und Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährt oder die ein Dritter zur Ergänzung der Arbeitslosenhilfe gewährt, ohne dazu rechtlich oder sittlich verpflichtet zu sein,
8. das Kindergeld, der Zuschlag zum Kindergeld, der Zuschuß zum Familieneinkommen sowie die Mütterunterstützung und der Zuschuß zum Familienaufwand,

9. die niedrigere Arbeitslosenhilfe, wenn Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe erfüllen.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Anordnung bestimmen, daß auch andere als die in Absatz 3 genannten Einnahmen nicht als Einkommen gelten; er kann dabei auch Näheres über die Berechnung des Einkommens bestimmen und für die nach Absatz 2 abzusetzenden Beträge Pauschalbeträge festsetzen.

§ 139

(gegenstandslos)

§ 139a

Bewilligungszeitraum

(1) Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden.

(2) Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe zu prüfen.

§ 140

Arbeitslosenhilfe bei anderweitigen Ansprüchen

(1) Solange und soweit der Arbeitslose Leistungen, auf die er einen Anspruch hat, nicht erhält, kann das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ohne Rücksicht auf diese Leistungen Arbeitslosenhilfe gewähren. Das Arbeitsamt hat die Gewährung der Arbeitslosenhilfe dem Leistungspflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige bewirkt, daß die Ansprüche des Arbeitslosen in Höhe der Aufwendungen an Arbeitslosenhilfe, die infolge der Nichtberücksichtigung der Leistungen entstanden sind oder entstehen, auf den Staat übergehen. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann. Die Arbeitsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Staat geltend zu machen.

(2) Hat der Leistungspflichtige die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen trotz des Rechtsübergangs mit befreiender Wirkung an den Arbeitslosen oder an einen Dritten gezahlt, hat der Empfänger der Arbeitslosenhilfe diese insoweit zu erstatten.

§ 141

Übergang von Ansprüchen auf den Staat

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes bestimmen, daß Ansprüche auf die Arbeitsverwaltung übergehen, daß ihr Aufwendungen zu erstatten sind oder daß ihr Schadensersatz zu leisten ist, finden diese Vorschriften in der Arbeitslosenhilfe mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ansprüche dem Staat zustehen, die Aufwendungen dem Staat zu erstatten sind oder dem Staat Schadensersatz zu leisten ist. Die Arbeitsverwaltung ist berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche für den Staat geltend zu machen.

§ 141a
Grundsatz

Arbeitnehmer haben bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers nach diesem Unterabschnitt Anspruch auf Ausgleich ihres ausgefallenen Arbeitsentgelts (Konkursausfallgeld).

§ 141b
Anspruchsvoraussetzungen

(1) Anspruch auf Konkursausfallgeld hat ein Arbeitnehmer, der bei Eröffnung der Gesamtvollstreckung über das Vermögen seines Arbeitgebers für die letzten der der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses noch Ansprüche auf Arbeitsentgelt hat.

(2) (gegenstandslos)

(3) Der Eröffnung der Gesamtvollstreckung stehen bei der Anwendung der Vorschriften dieses Unterabschnittes gleich:

1. die Ablehnung der Gesamtvollstreckung wegen geringen Vermögens,
2. die vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn ein Antrag auf Eröffnung der Gesamtvollstreckung nicht gestellt worden ist und ein Gesamtvollstreckungsverfahren wegen des geringen Vermögens des Arbeitgebers offensichtlich nicht in Betracht kommt.

(4) Hat der Arbeitnehmer in Unkenntnis des Ablehnungsbeschlusses nach Absatz 3 Nr. 1 weitergearbeitet, so treten an die Stelle der letzten dem Ablehnungsbeschluss vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses die letzten dem Tag der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate

des Arbeitsverhältnisses.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Beschluß des Kreisgerichtes, mit dem die Eröffnung der Gesamtvollstreckung über sein Vermögen abgewiesen worden ist, dem Betriebsrat oder soweit ein Betriebsrat nicht besteht, den Arbeitnehmern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 141c

Anfechtung von Rechtshandlungen

Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die der Arbeitnehmer durch eine Rechtshandlung erworben hat, die nach den Vorschriften der Verordnung über die Gesamtvollstreckung angefochten worden ist, begründen keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld. Ist ein Gesamtvollstreckungsverfahren nicht eröffnet worden, so begründen die Ansprüche auf Arbeitsentgelt keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld, wenn die Rechtshandlung im Falle der Gesamtvollstreckung nach den Vorschriften der Verordnung über die Gesamtvollstreckung angefochten werden könnte. Soweit Konkursausfallgeld auf Grund von Ansprüchen auf Arbeitsentgelt zuerkannt worden ist, die nach Satz 1 und 2 keinen Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, ist es zu erstatten.

§ 141d

Höhe des Konkursausfallgeldes

(1) Das Konkursausfallgeld ist so hoch wie der Teil des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses, den der Arbeitnehmer noch zu beanspruchen hat. § 141c gilt entsprechend.

(2) Ist der Arbeitnehmer im Inland nicht einkommensteuerpflichtig und unterliegt das Konkursausfallgeld nach den für ihn im Ausland maßgebenden Vorschriften nicht der Steuer, so ist das Arbeitsentgelt nach Absatz 1 um die Steuern zu vermindern, die im Falle der Steuerpflicht im Inland durch

Abzug vom Arbeitslohn erhoben würden. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Arbeitnehmer im Inland einkommensteuerpflichtig ist, die Steuern jedoch nicht durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben werden.

§ 141e

Antragstellung, zuständiges Arbeitsamt

(1) Das Konkursausfallgeld wird vom zuständigen Arbeitsamt auf Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Monaten nach Eröffnung der Gesamtvollstreckung zu stellen. Hat der Arbeitnehmer die Ausschußfrist aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, so wird das Konkursausfallgeld gewährt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden ist. Der Arbeitnehmer hat die Versäumung der Ausschußfrist zu vertreten, wenn er sich nicht mit der erforderlichen Sorgfalt um die Durchsetzung seiner Ansprüche bemüht hat.

(2) Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die für den Arbeitnehmer zuständige Lohnabrechnungsstelle des Arbeitgebers liegt. Hat der Arbeitgeber keine Lohnabrechnungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das für die Eröffnung der Gesamtvollstreckung zuständige Kreisgericht seinen Sitz hat.

(3) Kann das Arbeitsamt die Höhe der nicht erfüllten Arbeitsentgeltansprüche nicht in angemessener Zeit endgültig feststellen, so hat es diese Ansprüche unter Berücksichtigung der Arbeitsentgeltansprüche vergleichbarer Arbeitnehmer in vergleichbaren Betrieben und der getroffenen Feststellung zu schätzen. Stellt sich nachträglich heraus, daß der Arbeitnehmer einen höheren Arbeitsentgeltanspruch hatte, so ist das Konkursausfallgeld insoweit neu festzusetzen.

§ 141f
Vorschuß

Das Arbeitsamt hat einen angemessenen Vorschuß auf das Konkursausfallgeld zu zahlen, wenn der Arbeitnehmer dies beantragt und dem Arbeitsamt die folgenden oder gleichwertige Bescheinigungen vorliegen:

1. die letzte Arbeitsentgeltabrechnung und
2. eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, des vom Gericht bestellten Verwalters, eines für die Lohnabrechnung des Arbeitgebers zuständigen Arbeitnehmers oder des Betriebsrates darüber, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang der Arbeitgeber die Ansprüche seiner Arbeitnehmer auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt hat.

§ 141g
Auskunftspflicht

Der Arbeitgeber, der vom Gericht bestellte Verwalter, die Arbeitnehmer sowie Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem Arbeitsamt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der Vorschriften dieses Unterabschnittes erforderlich sind.

§ 141h
Verdienstbescheinigung

(1) Der vom Gericht bestellte Verwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich für jeden Arbeitnehmer, für den ein Anspruch auf Konkursausfallgeld in Betracht kommt, die Höhe des Arbeitsentgelts für die letzten der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses sowie die Höhe der gesetzlichen Abzüge und der zur Erfüllung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt bewirkten Leistungen zu bescheinigen; er hat auch zu bescheinigen, inwieweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt gepfändet, verpfändet oder abgetreten sind. Dabei hat er den von der Ar-

beitsverwaltung vorgesehenen Vordruck zu benutzen.

(2) Der Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sowie sonstige Personen, die Einblick in die Arbeitsentgeltunterlagen hatten, sind verpflichtet, dem vom Gericht bestellten Verwalter alle Auskünfte zu erteilen, die er für die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 benötigt.

(3) In den Fällen, in denen die Gesamtvollstreckung nicht eröffnet wird (§ 141b Abs. 3), sind die Pflichten des vom Gericht bestellten Verwalters nach Absatz 1 vom Arbeitgeber zu erfüllen.

§ 141i

Beauftragung des vom Gericht bestellten Verwalters

Der vom Gericht bestellte Verwalter hat auf Verlangen des Arbeitsamtes unverzüglich das Konkursausfallgeld zu errechnen und auszuzahlen, wenn ihm dafür geeignete Arbeitnehmer des Betriebes zur Verfügung stehen und das Arbeitsamt die Mittel für die Auszahlung des Konkursausfallgeldes bereitstellt. Für die Abrechnung hat er den von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Kosten werden nicht erstattet.

§ 141k

Verfügungen über Arbeitsentgelt

(1) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf einen Dritten übertragen worden sind, steht der Anspruch auf Konkursausfallgeld diesem zu. Ein Vorschuß steht ihm nur zu, wenn die Übertragung wegen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt ist.

(2) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld gepfändet oder verpfändet worden sind, wird hiervon auch der Anspruch auf Konkursausfallgeld erfaßt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2a) Soweit die Ansprüche auf Arbeitsentgelt vor der Eröffnung der Gesamtvollstreckung zu ihrer Vorfinanzierung übertragen oder verpfändet worden sind, besteht ein Anspruch auf Konkursausfallgeld nur, wenn im Zeitpunkt der Übertragung oder Verpfändung der neue Gläubiger oder Pfandgläubiger nicht zugleich Gläubiger des Arbeitgebers oder an dessen Unternehmen beteiligt war. Dasselbe gilt, wenn Satz 1 durch andere Gestaltungen umgangen wird.

(3) Pfandrechte, die an den Ansprüchen auf Arbeitsentgelt bestehen, die auf die Arbeitsverwaltung nach § 141m übergegangen sind, erlöschen, wenn das Arbeitsamt das Konkursausfallgeld an den Berechtigten gezahlt hat.

§ 141l

Verfügungen über Konkursausfallgeld

(1) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann selbständig nicht verpfändet oder übertragen werden, bevor das Konkursausfallgeld beantragt worden ist. Eine Pfändung des Anspruches auf Konkursausfallgeld vor diesem Zeitpunkt gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie den Anspruch auf Konkursausfallgeld erst von diesem Zeitpunkt an erfaßt.

(2) Der Anspruch auf Konkursausfallgeld kann wie der Anspruch auf Arbeitseinkommen gepfändet, verpfändet oder übertragen werden, nachdem das Konkursausfallgeld beantragt worden ist.

§ 141m

Anspruchsübergang

(1) Die Ansprüche auf Arbeitsentgelt, die den Anspruch auf Konkursausfallgeld begründen, gehen mit der Stellung des Antrages auf Konkursausfallgeld auf die Arbeitsverwaltung über.

(2) Die gegen den Arbeitnehmer begründete Anfechtung nach der Verordnung über die Gesamtvollstreckung findet gegen die Arbeitsverwaltung statt.

§ 141n

Entrichtung von Pflichtbeiträgen

(1) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beiträge zur Arbeitsverwaltung, die auf Arbeitsentgelte für die letzten - der Eröffnung der Gesamtvollstreckung vorausgehenden drei Monate des Arbeitsverhältnisses entfallen und bei Eröffnung der Gesamtvollstreckung noch nicht entrichtet worden sind, entrichtet das Arbeitsamt auf Antrag der zuständigen Einzugsstelle. Die Einzugsstelle hat dem Arbeitsamt die Beiträge nachzuweisen und dafür zu sorgen, daß die Beschäftigungszeit und das beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt einschließlich des Arbeitsentgelts, für das Beiträge nach Satz 1 entrichtet werden, dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt werden. §§ 141c, 141e, 141h Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beiträge bleiben gegenüber dem Arbeitgeber bestehen. Soweit Zahlungen geleistet werden, hat die Einzugsstelle dem Arbeitsamt die nach Absatz 1 Satz 1 entrichteten Beiträge zu erstatten.

Fünfter Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften über die
Gewährung von Leistungen

Erster Unterabschnitt
Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 142

Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten

- (1) Wer eine Leistung beantragt oder erhält, hat
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Wer eine Leistung beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen der Arbeitsverwaltung ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 142 a

Grenzen der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkungspflichten nach § 142 bestehen nicht, soweit
1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung oder ihrer Erstattung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen nicht zugemutet werden kann oder

3. die Arbeitsverwaltung sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
 2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
 3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten,
- können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§§ 26, 27 Strafprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 142 b

Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach § 142 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann die Arbeitsverwaltung ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(2) Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann die Arbeitsverwaltung die Leistung, die sie nach Absatz 1 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

§ 143

Bescheinigung von Nebeneinkommen

(1) Wer jemanden, der Berufsausbildungsbeihilfe, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (laufende Leistungen) beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt, ist verpflichtet, diesem Art und Dauer der Beschäftigung sowie die Höhe des Arbeitsentgelts für die Zeiten zu bescheinigen, für die eine laufende Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Er hat dabei den von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen Vordruck zu benutzen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine selbständige Tätigkeit übertragen wird.

(2) Wer eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung nach Abs. 1 vorgeschriebenen Vordruck vorzulegen.

§ 144

Ermittlungsrecht, Auskunftspflicht Dritter

(1) Die Arbeitsverwaltung ist befugt, Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu nehmen, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, Leistungen gewährt, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Arbeitsverwaltung hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(3) Wer jemandem, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Leistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Arbeitsverwaltung hierüber sowie über sein Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung gelten die familienrechtlichen Regelungen.

(4) Wer

1. jemanden, der eine laufende Leistung beantragt hat oder bezieht, oder dessen Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder
2. jemanden, der nach Absatz 3 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Arbeitsverwaltung über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Arbeitsverwaltung darf eine Auskunft über die Beschäftigung des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft nur verlangen, wenn dieser im Einzelfall eingewilligt hat.

(5) Sind im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen des Ehegatten oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, hat dieser Ehegatte oder Partner der Arbeitsverwaltung hierüber Auskunft zu erteilen, soweit das zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.

(6) Auf Verlangen der Arbeitsverwaltung ist für eine schriftliche Auskunft nach den Absätzen 3 bis 5 der Vordruck der Arbeitsverwaltung zu benutzen.

§ 145

Schadensersatzpflicht Dritter

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 133, eine Verdienstbescheinigung nach § 141h Abs. 1 und 3 oder eine Bescheinigung über Nebeneinkommen nach § 143 Abs. 1 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine Auskunft, zu der er nach den §§ 141g, 141h Abs. 2 oder § 144 Abs. 2, 3, 4 oder 5 verpflichtet ist, nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder
3. als vom Gericht bestellter Verwalter die Verpflichtungen nach § 141i Satz 1 und 2 nicht erfüllt,

ist der Arbeitsverwaltung zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 146

Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes. Die Entscheidungen sind schriftlich bekanntzugeben.

§ 147

Vorschüsse

(1) Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann das Arbeitsamt Vorschüsse zahlen, deren Höhe es nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Es hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschußzahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.

(2) Die Vorschüsse sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit sie diese übersteigen, sind sie vom Empfänger zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch ist

1. zu stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Leistungsempfänger verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niederzuschlagen, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. zu erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Leistungsempfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 148

Zustellung von Pfändungsbeschlüssen

Bei Pfändung eines Geldleistungs- oder Erstattungsanspruchs gilt der Direktor des Arbeitsamtes, der über den Anspruch entschieden oder zu entscheiden hat, als Drittschuldner im Sinne der Zivilprozeßordnung.

§ 149

Anzeige und Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

(1) Wer Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beantragt hat oder bezieht, hat dem Arbeitsamt die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Er hat ferner spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und die

voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, so ist dem Arbeitsamt eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, daß dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

§ 150

Fauschalbeträge für Berechnung des Nettoeinkommens

Soweit nach Vorschriften dieses Gesetzes Einkommen nach Abzug der Steuern, der Sozialversicherungsbeiträge und der an die Arbeitsverwaltung zu entrichtenden Beiträge anzurechnen oder zu berücksichtigen ist, kann der Minister für Arbeit und Soziales durch Anordnung für diese Abzüge Fauschalbeträge festsetzen.

Zweiter Unterabschnitt

Aufhebung von Entscheidungen und Rückzahlung von Leistungen

§ 151

Aufhebung von Entscheidungen

(1) Entscheidungen, durch die Leistungen nach diesem Gesetz bewilligt worden sind, sind insoweit aufzuheben, als die Voraussetzungen für die Leistungen nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

(2) Ist die Entscheidung, durch die eine laufende Leistung bewilligt worden ist, ganz aufgehoben worden, so darf die Leistung von neuem nur gewährt werden, wenn sie erneut beantragt ist.

§ 152

Rückzahlung von Leistungen

(1) Soweit eine Entscheidung aufgehoben (§ 151 Abs. 1) oder eine Leistung ohne Entscheidung gewährt worden ist, ist die Leistung insoweit zurückzuzahlen, als der Empfänger

1. die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht, eine Mitteilung nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 oder eine Anzeige nach § 147 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat,
2. wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß die Voraussetzungen für die Leistung nicht vorliegen,
3. einen Anspruch auf eine der in § 118 genannten Leistungen hat und die Entscheidung aus diesem Grunde aufgehoben worden ist,
4. die Leistung erhalten hat, obwohl der Anspruch wegen einer Sperrzeit nach § 119 Abs. 1 und 2, § 119a oder einer Säumniszeit nach § 120 ruhte oder nach § 119 Abs. 3 erloschen war, oder
5. einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge hat (§ 135a).

Auf die Rückforderung soll im Falle der Nummer 3 verzichtet werden, soweit sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Empfängers nicht vertretbar wäre.

(2) (gegenstandslos)

(3) Die Rückzahlungspflicht nach den Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

(4) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Vorschriften über die Stundung und Niederschlagung von Rückforderungen sowie die Einstellung des Einziehungsverfahrens erlassen.

§ 153

Übergang von Ansprüchen auf die Arbeitsverwaltung

(1) Das Arbeitsamt kann durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß Ansprüche eines Rückzahlungspflichtigen auf Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts, insbesondere auf

1. Renten der Sozialversicherung,
2. Mütterunterstützung, Schwangerschafts- und Wochengeld,
3. Arbeitsentgelt aus einem Arbeitsverhältnis, das während des Bezuges der zurückzuzahlenden Leistung bestanden hat,

in Höhe der zurückzuzahlenden Leistung auf die Arbeitsverwaltung übergehen. Der Übergang beschränkt sich auf Ansprüche, die dem Rückzahlungspflichtigen für den Zeitraum in der Vergangenheit zustehen, für den die zurückzuzahlenden Leistungen gewährt worden sind. Hat der Rückzahlungspflichtige den unrechtmäßigen Bezug der Leistung vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, so geht im Fall der Nummer 1 auch der Anspruch auf die Hälfte der laufenden Bezüge auf die Arbeitsverwaltung insoweit über, als der Rückzahlungspflichtige dieses Teiles der Bezüge zur Deckung seines Lebensunterhalts und des Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht bedarf.

(2) Der Leistungspflichtige hat seine Leistungen in Höhe des nach Absatz 1 übergegangenen Anspruchs an das Arbeitsamt abzuführen.

abzuführen.

(3) Der nach Absatz 1 Nr. 1 Leistungspflichtige hat den Eingang eines Antrages auf Rente dem Arbeitsamt mitzuteilen, von dem der Antragsteller zuletzt Leistungen nach diesem Gesetz bezogen hat. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn der Bezug dieser Leistungen im Zeitpunkt der Antragstellung länger als drei Jahre zurückliegt. Bezüge für eine zurückliegende Zeit dürfen an den Antragsteller frühestens zwei Wochen nach Abgang der Mitteilung an das Arbeitsamt ausgezahlt werden, falls bis zur Auszahlung eine Anzeige des Arbeitsamtes nach Absatz 1 nicht vorliegt.

(4) Der Rechtsübergang nach Absatz 1 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

§ 154

Aufrechnung

(1) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen späteren Anspruch des Rückzahlungspflichtigen auf Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden, wenn

1. die Rückzahlungspflicht auf § 152 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 beruht und die Entscheidung über die Rückzahlung dies ausspricht,
2. die Rückzahlungspflicht auf § 152 Abs. 1 Nr. 4 beruht oder
3. der Rückzahlungspflichtige schriftlich zustimmt.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Leistungen kann gegen einen Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 155a) aufgerechnet werden.

(3) Im übrigen werden zurückzuzahlende Beträge auf Ersuchen der Arbeitsverwaltung von den Vollstreckungsorganen bei den Räten der Kreise beigetrieben.

Dritter Unterabschnitt
Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung
der Leistungsempfänger

1. Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld,
Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld und Übergangsgeld

§ 155

Grundsatz der Pflichtversicherung

(1) Wer Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezieht, ist für den Fall der Krankheit versichert (§ 14 Buchst. b des Gesetzes über die Sozialversicherung).

(2) Die Krankenversicherung wird nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften Abweichendes ergibt. Soweit es sich um die Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung handelt, tritt an die Stelle der versicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes; für die fünfte bis achte Woche einer Sperrzeit nach § 119 gelten die Leistungen als bezogen. Das Versicherungsverhältnis wird nicht berührt, wenn die Entscheidung, die zu einem Leistungsbezug geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.

(3) Die Mitgliedschaft der nach Absatz 1 Versicherten beginnt mit dem Tag, von dem an Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld bezogen wird. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird.

(4) Für die Krankenversicherung der Empfänger von Übergangsgeld gelten die Vorschriften des Gesetzes über die

Sozialversicherung.

§ 155a

Krankenversicherung bei längerer Sperrzeit

Bei Sperrzeiten nach § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1995 eintreten, gilt § 155 Abs. 2 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Leistung für die fünfte bis zwölfte Woche einer Sperrzeit als bezogen gilt.

§ 156

Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug

Scheidet ein Versicherter aus der Krankenversicherung aus, weil er keine der in § 155 Abs. 1 genannten Leistungen mehr bezieht, so stehen ihm die Ansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung in derselben Weise zu, wie nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung nach § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten (GB1.I Nr.35 S.373).

§ 157

Beiträge

(1) Die Beiträge für die nach § 155 Versicherten trägt die Arbeitsverwaltung.

(2) Für die Berechnung der Beiträge gilt der Beitragssatz des Trägers der Krankenversicherung.

(3) Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (§ 37 Abs. 1c des Gesetzes über die Sozialversicherung) gilt das durch geteilte wöchentliche Arbeitsentgelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes zugrunde liegt, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigt. Für die Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts ist das wöchentliche Arbeitsentgelt um das aus einer die Krankenversicherungspflicht

begründenden Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt zu kürzen.

(4) Beiträge für Versicherte, denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Übergangsgeld von einem beitragspflichtigen Rehabilitationsträger gewährt worden ist, sind der Arbeitsverwaltung vom Träger der Rentenversicherung oder vom Rehabilitationsträger zu erstatten, wenn und soweit die Entscheidung, durch die die in § 155 Abs. 1 genannte Leistung bewilligt worden ist, wegen der Gewährung dieser Rente oder des Übergangsgeldes rückwirkend aufgehoben worden ist; das gleiche gilt in den Fällen des § 105a Abs. 3 und § 140 Abs. 1. Zu erstatten sind

1. vom Rentenversicherungsträger

- a) für den Versicherten der Beitragsteil des Versicherten, den dieser ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätte,
- b) der Zuschuß zur Rente zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung des Versicherten, auf den der Versicherte ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit Anspruch gehabt hätte,

2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn der Versicherte nicht nach § 155 Abs. 1 versichert gewesen wäre.

Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit einen Zuschuß zu leisten oder Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Versicherte ist abgesehen von Satz 2 Nr. 1a nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.

§ 158

Höhe und Beginn des Krankengeldes

(1) Als Krankengeld ist der Betrag des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe oder des Unterhaltsgeldes zu gewähren, den der Versicherte zuletzt bezogen hat. Das Krankengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt. § 112a gilt entsprechend.

(2) Ändern sich während des Bezugs von Krankengeld die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld maßgeblichen Verhältnisse des Versicherten, so ist auf Antrag des Versicherten als Krankengeld derjenige Betrag zu gewähren, den der Versicherte als Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld erhalten würde, wenn er nicht erkrankt wäre. Änderungen, die zu einer Erhöhung des Krankengeldes um weniger als zehn vom Hundert führen würden, werden nicht berücksichtigt.

§ 159

(gegenstandslos)

§ 160

Beitragserstattung durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber hat der Arbeitsverwaltung die im Falle des § 117 Abs. 4 Satz 1 geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an den Träger der Krankenversicherung zu entrichten.

§ 161

Meldepflicht des Arbeitsamtes

Die Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Arbeitgeber obliegen, werden hinsichtlich der nach § 155 versicherten Leistungsempfänger von den Arbeitsämtern erstattet. Die Meldungen sind monatlich zu erstatten und beschränken sich, soweit mit den Trägern der Krankenversicherung nichts anderes vereinbart ist, auf die Anzahl der Empfänger der in § 155 Abs. 1 genannten Leistungen, die in dem Zahlungszeitraum, in den der Fünfzehnte des Monats fällt, eine Leistung tatsächlich erhalten haben. Im Übrigen werden die Meldungen durch die Meldekarte oder eine andere Bescheinigung ersetzt, die das Arbeitsamt dem Arbeitslosen ausstellt.

2. Krankenversicherung der Empfänger von Kurzarbeitergeld

§ 162

Fortbestehen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger in der gesetzlichen Krankenversicherung bleibt erhalten, solange sie Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben.

(2) § 155 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 163

Berechnung der Beiträge zur Krankenversicherung

(1) Soweit Kurzarbeitergeld gewährt wird, gilt als Arbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung das Arbeitsentgelt nach § 68, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld gewährt worden ist.

(2) Den Beitrag für das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 trägt der Arbeitgeber. Bis zum 30. Juni 1992 gewährt die Arbeitsverwaltung dem Arbeitgeber auf Antrag einen Zuschuß zu seinen Aufwendungen für Bezieher von Kurzarbeitergeld. Der Zuschuß beträgt in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 100 vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 fünfzig vom Hundert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 entfallenden Beitrages nach dem jeweils geltenden Beitragssatz des Trägers der Krankenversicherung. Für die Antragstellung gilt die Ausschlußfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 164

Höhe des Krankengeldes

(1) Für Versicherte, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld arbeitsunfähig erkranken, wird das Krankengeld nach dem regelmäßigen Arbeitsentgelt, das zuletzt vor Eintritt des Arbeitsausfalls erzielt wurde, berechnet.

(2) Für Versicherte, die arbeitsunfähig erkranken, bevor in ihrem Betrieb die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erfüllt sind, wird, solange Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle besteht, neben dem Arbeitsentgelt als Krankengeld der Betrag des Kurzarbeitergeldes gewährt, den der Versicherte erhielte, wenn er nicht arbeitsunfähig wäre. § 72 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen ist bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von dem Arbeitsentgelt auszugehen, das bei der Bemessung der Beiträge zugrunde gelegt wurde.

3. Unfallversicherung

§ 165

Für die Unfallversicherung der Leistungsempfänger gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.

4. Rentenversicherung

§ 166

Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Bezieher von Kurzarbeitergeld, Beitragszuschuß an Arbeitgeber

(1) Während des Bezugs von Kurzarbeitergeld besteht ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis fort.

(2) Soweit Kurzarbeitergeld gewährt wird, gilt als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung das Arbeitsentgelt nach § 68, vervielfacht mit der Zahl der Ausfallstunden, für die dem Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld gewährt worden ist; der Beitrag bemißt sich nach dem Kurzarbeitergeld.

(3) Den Beitrag nach Absatz 2 trägt der Arbeitgeber. Die Arbeitsverwaltung gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 100 vom Hundert, ab 1. Juli 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfzig vom Hundert seiner Aufwendungen. Für die Antragstellung gilt die Ausschlußfrist des § 72 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 166a

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung
- Beitragsersatzung durch den Arbeitgeber

(1) Für die Rentenversicherung der Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld gilt das Gesetz über die Sozialversicherung.

(2) § 160 gilt für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend.

Sechster Abschnitt
Aufbringung der Mittel

Erster Unterabschnitt
Beiträge

§ 167

Verteilung der Beitragslast

Die Arbeitsverwaltung erhebt zur Aufbringung der Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben von Arbeitnehmern und Arbeitgebern Beiträge, soweit die Mittel nicht durch Umlagen aufgebracht werden. Der Beitragssatz ist für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich.

§ 168

Beitragspflichtige Arbeitnehmer

(1) Beitragspflichtig sind Personen, die als Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (Arbeitnehmer), soweit sie nicht nach den §§ 169a bis 169c oder einer Anordnung nach § 173 Abs. 1 beitragsfrei sind. Jugendliche Behinderte, die in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Berufsbildungswerken, an einer berufsfördernden Maßnahme teilnehmen, die ihnen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen soll, und Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe durch Beschäftigung für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen, stehen den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten gleich. Bei Wehr- und Zivildienstleistenden, denen nach gesetzlichen Vorschriften während ihrer Dienstleistung Arbeitsentgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den Zivildienst nicht unterbrochen.

(1a) Arbeitnehmer im Sinne von Absatz 1 sind auch Mitglieder von Genossenschaften sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen.

(2) Beitragspflichtig sind auch Personen, die auf Grund der Dienstpflicht Wehr- oder Zivildienst leisten und während dieser Zeit nicht nach Absatz 1 beitragspflichtig sind, wenn sie für länger als drei Tage einberufen sind und unmittelbar vor Dienstantritt

1. mehr als geringfügig (§ 5 des Gesetzes über die Sozialversicherung) beschäftigt waren und in dieser Beschäftigung nicht die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit nach § 169 b erfüllten oder
2. eine Beschäftigung gesucht haben, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender nach Nr. 1 begründen kann.

Die Beitragspflicht nach Satz 1 Nr. 2 tritt nicht ein, wenn der Wehr- oder Zivildienstleistende

1. in den letzten zwei Monaten vor Beginn des Dienstes eine Ausbildung im Sinne des § 169 b Satz 1 Nr. 1 beendet oder eine Ausbildung im Sinne des § 169 b Satz 1 Nr. 2 oder 3 unterbrochen hat und
2. in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Ausbildung weniger als 360 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat.

Einer Beschäftigung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 stehen Zeiten mit Anspruch auf Lohnersatzleistungen gleich, die auf Beschäftigungen beruhen, die die Beitragspflicht als Wehr- oder Zivildienstleistender begründen können.

(3) (aufgehoben)

(3a) Beitragspflichtig sind auch Gefangene, die im Rahmen des Strafvollzuges Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorranges der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 nicht erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 169 b Nr. 1, 2 oder 3 beitragsfrei sind.

Die beitragspflichtigen Gefangenen gelten als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts; als Arbeitgeber gelten der Einsatzbetrieb bzw. der zuständige Träger des Strafvollzuges. Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe verwirklichen.

(4) Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts sind auch die Heimarbeiter.

§ 169

(gegenstandslos)

§ 169 a

Zeitlich begrenzte Beschäftigungsverhältnisse

(1) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer kurzzeitigen Beschäftigung (§ 102). Die Arbeitszeiten mehrerer nebeneinander ausgeübter kurzzeitiger Beschäftigungen werden nicht zusammengerechnet.

(2) Beitragsfrei sind Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung (§ 5 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Gesetz über die Sozialversicherung).

§ 169 b

Schüler und Studenten

Beitragsfrei sind Arbeitnehmer, die während der Dauer

1. ihrer Ausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder
2. ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule

eine Beschäftigung ausüben. Nummer 1 gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer schulische Einrichtungen besucht, die der Fortbildung außerhalb der üblichen Arbeitszeit dienen.

§ 169 c
Sonstige Beitragsfreie

Beitragsfrei sind

1. Arbeitnehmer, die eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung -mit Ausnahme der Bergmannsaltersrente- erhalten sowie Arbeitnehmer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit Ablauf des Monats, in dem sie dieses Lebensjahr vollenden;
2. (gegenstandslos)
3. Arbeitnehmer, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 103 Abs. 1), von dem Zeitpunkt an, an dem das Arbeitsamt diese Minderung der Leistungsfähigkeit und die für die Feststellung der Invalidität zuständige Stelle Invalidität festgestellt haben;
4. Arbeitnehmer in unständigen Beschäftigungen gemäß Ziffer 55 Arbeitssteuerrichtlinie vom 22. Dezember 1952 (GBI. Nr. 132 S. 1413);
5. (gegenstandslos)
6. Arbeitnehmer in einer Beschäftigung zur beruflichen Aus- oder Fortbildung, wenn
 - a) die berufliche Aus- oder Fortbildung als Entwicklungshilfe aus Mitteln des Staates oder aus Mitteln einer Einrichtung oder einer Organisation, die sich im Rahmen der Entwicklungshilfe der beruflichen Aus- oder Fortbildung widmet, gefördert wird,
 - b) der Arbeitnehmer verpflichtet ist, nach Beendigung der beförderten Aus- oder Fortbildung den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlassen, und

- c) die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten weder nach zwischenstaatlichen Abkommen noch nach dem Recht des Wohnlandes des Arbeitnehmers einen Anspruch auf Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit in dem Wohnland des Arbeitnehmers begründen können.

§ 170

Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Eintritts des Arbeitnehmers in das Beschäftigungsverhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage nach dem Erlöschen der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Tage des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Beschäftigungsverhältnis, das die Beitragspflicht begründet, oder mit dem Tage vor Eintritt der Beitragsfreiheit des Arbeitnehmers.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Beitragspflicht der Wehr- und Zivildienstleistenden (§ 168 Abs. 2) sowie der Gefangenen (§ 168 Abs. 3a) entsprechend.

§ 171

Übernahme des Arbeitnehmeranteils

(1) Die Beiträge des Arbeitnehmers trägt der Arbeitgeber,

1. wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 5 des Gesetzes über die Sozialversicherung nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von zweihundert Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,
2. wenn der Arbeitnehmer schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in einer geschützten Einrichtung, einer geschützten Betriebsabteilung oder an einem

geschützten Einzelarbeitsplatz tätig ist und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 5 des Gesetzes über die Sozialversicherung nicht übersteigt, oder

3. soweit jugendliche Behinderte und Jugendliche gemäß § 168 Abs. 1 Satz 2 beitragspflichtig sind.

Übersteigt das Arbeitsentgelt die Grenze nach Satz 1 Nr. 1 oder 2, weil der Arbeitnehmer eine einmalige oder wiederkehrende Zuwendung erhalten hat, so trägt der Arbeitgeber den Beitrag des Arbeitnehmers nur bis zu dieser Grenze.

(2) Die Beiträge der Wehr- und Zivildienstleistenden nach § 168 Abs. 2 trägt der Staat.

(3) Die Beiträge der Gefangenen nach § 168 Abs. 3a trägt der Einsatzbetrieb oder der zuständige Träger des Strafvollzuges.

§ 172

Beitragspflicht der Arbeitgeber

(1) Beitragspflichtig sind Arbeitgeber, die mindestens einen beitragspflichtigen oder nur nach § 169c Nr. 1 beitragsfreien Arbeitnehmer beschäftigen. Arbeitgeber im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes sind auch die Träger der Einrichtungen für Behinderte und der Jugendhilfe (§ 168 Abs. 1 Satz 2).

(2) Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle die Arbeitnehmer zu melden, die nur nach § 169c Nr. 1 beitragsfrei sind.

§ 173

Zufreiung von der Beitragspflicht

(1) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Arbeitnehmer, die im In- oder Auslande im Bezirk des Grenzverkehrs beschäftigt sind, oder Ausländer, die im Inlande beschäftigt sind, zur Vermeidung besonderer Härten von der Beitragspflicht befreien.

(2) Soweit durch eine Anordnung nach Absatz 1 Arbeitnehmer von der Beitragspflicht befreit werden, die im Inlande beschäftigt sind, sind deren Arbeitgeber gleichwohl beitragspflichtig; Beitragsbemessungsgrundlage ist insoweit der Betrag, der der Bemessung des Beitrages des Arbeitnehmers zugrunde zu legen wäre, wenn dieser beitragspflichtig wäre. Der Beitrag ist an die Stelle zu zahlen, die im Falle der Beitragspflicht des Arbeitnehmers Einzugsstelle wäre.

§ 173a

Geltung einzelner Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung

Für die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung über

den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich (§ 9)
 die Austrahlung und Einstrahlung (§§ 11 und 12)
 das Arbeitsentgelt (§ 2)

entsprechend.

§ 174

Beitragssatz

(1) Die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber betragen je 2,15 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage.

(2) Der Ministerrat kann durch Verordnung nach Maßgabe der Finanzlage der Arbeitsverwaltung sowie unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wirtschaftslage sowie ihrer voraussichtlichen Entwicklung bestimmen, daß die Beiträge zeitweise nach einem niedrigeren Beitragssatz erhoben werden.

§ 175

Beitragsbemessung

(1) Beitragsbemessungsgrundlage ist

1. für den beitragspflichtigen Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung;
2. für den beitragspflichtigen Wehr- oder Zivildienstleistenden das durchschnittliche Arbeitsentgelt (§ 112) aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. März und am 1. September des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist; für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 tritt an die Stelle des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld ein Betrag in Höhe von 1 200 DM;
- 2a. für den beitragspflichtigen Gefangenen, der in der Strafvollzugseinrichtung tätig ist, ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung, für einen beitragspflichtigen Gefangenen in einem Einsatzbetrieb das Arbeitsentgelt für die Tätigkeit in diesem Betrieb;
3. für den beitragspflichtigen Arbeitgeber die Gesamtheit der Beitragsbemessungsgrundlagen der von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Arbeitnehmer; nach § 169c Nr. 1 beitragsfreie Arbeitnehmer werden wie beitragspflichtige Arbeitnehmer berücksichtigt.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung für die Bemessung des Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung gelten entsprechend.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Abrüstung und Verteidigung, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister

für Jugend und Sport durch Anordnung eine Pauschalberechnung für einen Gesamtbeitrag der Wehrdienstleistenden und für einen Gesamtbeitrag der Zivildienstleistenden vorschreiben; er kann dabei eine geschätzte Durchschnittszahl der beitragspflichtigen Dienstleistenden zugrunde legen sowie die Besonderheiten berücksichtigen, die sich aus der Zusammensetzung dieses Personenkreises hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld ergeben.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung Pauschalberechnungen für die Beiträge der Gefangenen, die in den Strafvollzugseinrichtungen arbeiten, und der Strafvollzugseinrichtungen vorschreiben und die Zahlungsweise regeln.

§ 176

(aufgehoben)

§ 177

Beitragsentrichtung für Wehr- und Zivildienstleistende

(1) Die Beiträge für Wehr- und Zivildienstleistende (§ 168 Abs.2) werden an die Arbeitsverwaltung entrichtet.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung, dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Jugend und Sport durch Anordnung Vorschriften über die Einziehung und Abrechnung der Beiträge erlassen.

§ 178

(aufgehoben)

§ 179

Zahlung und Einziehung von Beiträgen an Einzugsstellen

Für die Zahlung und Einziehung von Beiträgen, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Sozialversicherung über die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Beiträge (§ 60 Abs. 1) sowie die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Beitragsan-

sprüchen (§ 60 Abs. 2) entsprechend.

§§ 130-135
(aufgehoben)

§ 135 a
Beitragserstattung

(1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge sind zu erstatten. Der zu erstattende Betrag mindert sich um den Betrag der Leistung, die in der irrtümlichen Annahme der Beitragspflicht gezahlt worden ist. Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Beiträge getragen hat. Soweit dem Arbeitgeber Beiträge, die er getragen hat, von einem Dritten ersetzt worden sind, entfällt sein Erstattungsanspruch.

(2) (aufgehoben)

(3) Die Beiträge werden erstattet durch

1. das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, an welche die Beiträge entrichtet worden sind,
2. (gegenstandslos)
3. die zuständige Einzugsstelle oder den Leistungsträger, soweit die Arbeitsverwaltung dies mit den Einzugsstellen oder den Versicherungsträgern vereinbart hat.

§ 136
Beiträge aus Lohnersatzleistungen

(1) Der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt Beiträge für die Zeiten, für die er Krankengeld oder Übergangsgeld zahlt, wenn eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung oder der Bezug einer laufenden Lohnersatzleistung nach diesem Gesetz durch Arbeitsunfähigkeit oder durch die

Teilnahme an einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation unterbrochen worden ist. Die Beiträge tragen die Bezieher von Krankengeld, sofern diese Geldleistungen nicht in Höhe der Leistungen der Arbeitsverwaltung zu zahlen sind, sowie der Leistungsträger je zur Hälfte; in den übrigen Fällen trägt der Leistungsträger die Beiträge allein. Für die Berechnung der Beiträge sind die Höhe der Leistung und die Summe der für Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils geltenden Beitragssätze maßgebend.

(2) Die Rehabilitationsträger zahlen Beiträge für die Zeiten, für die sie Übergangsgeld wegen einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation zahlen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Ist die Arbeitsverwaltung Rehabilitationsträger, so werden keine Beiträge gezahlt.

(3) (gegenstandslos)

(4) (gegenstandslos)

(5) Die Beiträge werden an die Arbeitsverwaltung entrichtet. Die Vorschriften für den Einzug der Beiträge, die an die Einzugsstellen zu entrichten sind, gelten entsprechend, soweit die Besonderheiten der Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 nicht entgegenstehen.

Zweiter Unterabschnitt

(gegenstandslos)

§ 186a

(gegenstandslos)

Dritter Unterabschnitt

Umlage für das Konkursausfallgeld

§ 186b

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für das Konkursausfallgeld einschließlich der Beiträge nach § 141n, der Verwaltungskosten und der sonstigen

Kosten, die mit der Gewährung des Konkursausfallgeldes zusammenhängen, werden von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung jährlich nachträglich aufgebracht.

(2) Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert. Die Höhe der Pauschale bestimmt der Minister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Arbeitsverwaltung und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung durch Anordnung.

§ 186c
(gegenstandslos)

§ 186d
(gegenstandslos)

§ 186e
Übergangsregelung

Für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 werden die nach § 186b aufzubringenden Mittel von den Arbeitgebern aufgebracht, mit Ausnahme des Staates, der Städte und Gemeinden sowie solcher juristischer Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Staat, eine Stadt oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert. Die Arbeitgeber zahlen dafür zusätzlich zu ihrem Beitrag zur Arbeitsverwaltung einen Umlagesatz von 0,1 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage. §§ 179, 185a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend.

Bei den nach § 186b für das Jahr 1992 aufzubringenden Mitteln sind die Aufwendungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 und die für diese Zeit aufgebrauchten Mittel zu berücksichtigen.

Vierter Unterabschnitt Mittel des Staates

§ 187
Darlehens- und Zuschußpflicht des Staates

(1) Kann der Bedarf der Arbeitsverwaltung aus den Einnahmen und der Rücklage nach § 220 nicht gedeckt werden, so gewährt der

Staat der Arbeitsverwaltung Darlehen.

(2) Können die Darlehen bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht zurückgezahlt werden, wandeln sie sich in Zuschüsse um.

§ 188

Kostenübernahme bei Auftragsangelegenheiten, Verwaltungskosten

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe sowie die aus der Übertragung weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 entstehenden Kosten trägt der Staat. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Siebenter Abschnitt

Arbeitsverwaltung Unterabschnitt Organisation

§ 189

Rechtsform und Gliederung der Arbeitsverwaltung

(1) Die Arbeitsverwaltung ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Arbeitsverwaltung gliedert sich in die Zentrale Arbeitsverwaltung mit Sitz in Berlin und die Arbeitsämter.

(3) Die Arbeitsamtsbezirke werden von der Zentralen Arbeitsverwaltung unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Erfordernisse festgelegt.

(4) Für zentrale und überbezirkliche Aufgaben können besondere Dienststellen mit Zustimmung des Ministers für Arbeit und Soziales errichtet werden.

§ 190

Beiräte

Bis zur Bildung von Organen der Selbstverwaltung beraten Beiräte den Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung und die Direktoren der Arbeitsämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 191

Aufgaben der Beiräte

(1) Die Beiräte sind über die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zu unterrichten; Ergebnisse von Untersuchungen und Statistiken sind ihnen zugänglich zu machen. Sie haben aktuelle Fragen des Arbeitsmarktes zu beraten und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes zu erörtern. Sie können Vorschläge dahingehend unterbreiten, wie auf dem Arbeitsmarkt ihres Bereiches

1. offene Stellen zügig besetzt und Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden, um Arbeitslosigkeit und unterwertige Beschäftigung zu verhindern oder zu beseitigen,
2. die Berufe festgestellt werden, in denen ein Mangel an Arbeitskräften besteht oder in absehbarer Zeit zu erwarten ist und diesem Mangel entgegengewirkt wird,
3. das Angebot an Bildungsmaßnahmen und Ausbildungsplätzen bedarfsgerecht gestaltet und die Bildungsbereitschaft der Arbeitnehmer gesteigert werden,
4. die berufliche Eingliederung von Personen gefördert wird, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, und
5. Beschäftigungsprobleme als Folge wirtschaftlicher Strukturwandlungen vermieden oder gelöst werden.

(2) Die Beiräte können die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.

§ 192

Zusammensetzung der Beiräte

(1) Die Beiräte der Arbeitsverwaltung setzen sich zu je einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen.

(2) Der Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung besteht aus 15 Mitgliedern.

(3) Die Beiräte der Arbeitsämter bestehen aus 9, höchstens 15 Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder legt der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung auf Vorschlag der Direktoren der Arbeitsämter fest.

(4) In den Beiräten sollen die regionalen Bereiche, die Wirtschaftszweige, die Berufsgruppen und die Frauen angemessen vertreten sein.

§ 193

Amtsdauer der Beiratsmitglieder

Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so ist für ihn ein neues Mitglied zu berufen.

§ 194

Stallvertretende Beiratsmitglieder

(1) Für jedes Mitglied der Beiräte wird ein Stellvertreter berufen, der das Mitglied vertritt, wenn es verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so kann sich das Mitglied durch den Stellvertreter eines anderen Mitglieds derselben Gruppe vertreten lassen.

(2) Die Stellvertreter der Mitglieder sind berechtigt, auch an denjenigen Sitzungen des Beirates teilzunehmen, in denen sie kein Mitglied vertreten. Sie können den von den Beiräten nach § 191 Abs. 2 gebildeten Ausschüssen auch als Mitglieder angehören.

(3) Die Bestimmungen über Berufung, Abberufung und Doppelmitgliedschaft der Mitglieder gelten für die Stellvertreter entsprechend. Soweit sie die Mitglieder vertreten, haben sie deren Rechte und Pflichten.

§ 195

Vorschläge für die Berufung

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitnehmer in den Beiräten sind die Gewerkschaften, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Arbeitgeber in den Beiräten sind die Arbeitgeberverbände, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben.

(3) Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der öffentlichen Körperschaften im Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung ist der Ministerrat. Er soll dabei Vertreter von Städten und Gemeinden berücksichtigen. Vorschlagsberechtigt für die Beiräte der Arbeitsämter sind die Räte der Kreise und kreisfreien Städte des Arbeitsamtsbezirkes.

§ 196

Voraussetzungen für die Berufung

(1) Als Mitglieder der Beiräte können nur Deutsche berufen werden. Sie müssen das Wahlrecht zur Volkskammer besitzen. Die Mitglieder der Beiräte der Arbeitsämter sollen mindestens sechs Monate in dem Bezirk wohnen oder tätig sein, auf den sich die Zuständigkeit des Beirates erstreckt.

(2) Beschäftigte der Arbeitsverwaltung können nicht Mitglieder der Beiräte der Arbeitsverwaltung sein.

§ 197

Berufung

(1) Die Mitglieder des Beirates der Zentralen Arbeitsverwaltung werden vom Minister für Arbeit und Soziales und die Mitglieder der Beiräte der Arbeitsämter vom Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung berufen.

(2) Schlägt ein Vorschlagsberechtigter mehrere Personen vor, so ist der Berufende an die Reihenfolge gebunden, die der Vorschlagsberechtigte bestimmt.

(3) Liegen Vorschläge mehrerer Vorschlagsberechtigter vor, so sind die Sitze anteilmäßig, jedoch unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten zu verteilen.

§ 198

Abberufung

Ein Mitglied eines Beirates ist abzurufen, wenn

1. eine Voraussetzung für seine Berufung entfällt oder sich nachträglich herausstellt, daß sie nicht vorgelegen hat, oder
2. das Mitglied seine Amtspflicht grob verletzt oder
3. der Vorschlagsberechtigte es beantragt oder
4. das Mitglied es beantragt.

Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können nach Satz 1 Nr. 3 nur abberufen werden, wenn sie aus ihren Organisationen ausgeschlossen worden oder ausgetreten sind.

§ 199

Vorsitzende der Beiräte

(1) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender können nur Vertreter der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber gewählt werden; sie dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.

(3) Schließen Tatsachen das Vertrauen der Beiratsmitglieder zu der Amtsführung eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden aus, so kann der Beirat abweichend von § 201 Abs. 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung beschließen.

(4) Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender aus, so wird der Ausscheidende durch Neuwahl ersetzt. Vor der Neuwahl ist der Beirat zu ergänzen.

§ 200

Einberufung und Sitzungen der Beiräte

(1) Die Beiräte werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich. Dem Minister für Arbeit und Soziales oder dem von ihm Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den Sitzungen des Beirates der Zentralen Arbeitsverwaltung seine Auffassung darzulegen.

§ 201

Beschlußfähigkeit

(1) Die Beiräte und deren Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Beirat nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muß in der Einladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden.

(2) Die Beiräte fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) In dringenden Fällen kann ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.

(4) Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 202
(gegenstandslos)

§ 203
Verfahren bei Versagen eines Beirates

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Beirates eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung die Befugnisse des Beirates des Arbeitsamtes einer anderen Stelle übertragen.

§ 204
Verbot der Beeinträchtigung

Mitglieder von Beiräten dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

§ 205
(gegenstandslos)

§ 206
Entschädigung der Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Arbeitsverwaltung erstattet ihnen ihre baren Auslagen; der Minister für Arbeit und Soziales kann dafür feste Sätze bestimmen. Als Entschädigung wird den Mitgliedern des Beirates der Zentralen Arbeitsverwaltung ein Betrag von 50,- DM/Tag gezahlt. Für Mitglieder der Beiräte der Arbeitsämter beträgt er 35,- DM/Tag.

(2) Die Auslagen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte für deren Tätigkeit außerhalb der Sitzung können mit einem Pauschalbetrag abgegolten werden, den der Minister für Arbeit und Soziales festsetzt.

§ 206 a

Neutralitätsausschuß

(1) Mitglieder des Neutralitätsausschusses sind die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung sowie der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung. Vorsitzender ist der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung.

(2) Die Vorschriften, die die Beiräte der Arbeitsverwaltung betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.

§ 207

(gegenstandslos)

§ 208

(gegenstandslos)

§ 209

Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung

Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; er vertritt die Arbeitsverwaltung gerichtlich und außergerichtlich. Der Minister für Arbeit und Soziales kann für die Führung der Geschäfte Richtlinien aufstellen.

§ 210

Rechtsstellung des Personals der Arbeitsverwaltung

Die Geschäfte der Arbeitsverwaltung werden durch Beschäftigte, die durch Arbeitsvertrag angestellt sind, wahrgenommen.

§ 211

Ernennung der Führungskräfte

Der Minister für Arbeit und Soziales schließt die Arbeitsverträge mit dem Leiter und dem Stellvertreter des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung.

§ 212

Ernennung der übrigen Führungskräfte

Die Arbeitsverträge mit den Abteilungsleitern der Zentralen Arbeitsverwaltung schließt der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales.

§ 213

Ernennung der Direktoren der Arbeitsämter

Die Arbeitsverträge mit den Direktoren der Arbeitsämter schließt der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales. Er hört vor Abschluß die Beiräte der Arbeitsämter.

§ 214

(gegenstandslos)

Zweiter Unterabschnitt
Haushalt und Vermögen

§ 215

Verwendung der Mittel

Die Mittel der Arbeitsverwaltung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Zur Erreichung dieser Zwecke kann die Arbeitsverwaltung auch die Mitgliedschaft in Vereinen erwerben und sich mit Zustimmung des Ministers für Arbeit und Soziales an Gesellschaften beteiligen.

§ 216

Zustandekommen des Haushalts

(1) Der Haushaltsplan der Arbeitsverwaltung wird vom Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung aufgestellt. Die Direktoren der Arbeitsämter machen hierzu Vorschläge.

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales unterbreitet den Haushaltsplan dem Ministerrat zur Bestätigung.

§ 217

Leistung von Ausgaben vor Genehmigung

Der Minister für Arbeit und Soziales kann mit Zustimmung des Ministers der Finanzen zulassen, daß die Arbeitsverwaltung die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen unvermeidbaren Ausgaben leistet, wenn der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist.

§ 218

Mehrausgaben

Für einen unvorhergesehenen unabweisbaren Bedarf sowie für Maßnahmen, durch die für die Arbeitsverwaltung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgabemittel im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, kann der Minister für Arbeit und Soziales auf Vorschlag des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung Mehrausgaben bewilligen. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung des Ministers der Finanzen.

§ 219

Geltung von Haushaltsvorschriften

(1) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die sonstige Haushaltswirtschaft gelten die Vorschriften der Haushaltsordnung sinngemäß. Die allgemeinen Grundsätze der Haushaltswirtschaft sind zu beachten.

(2) Die Kassen- und Rechnungslegungsbücher über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben, über den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Rücklage und des sonstigen Vermögens (§ 220) sowie der Schulden sind jährlich abzuschließen.

§ 220

Rücklage

Die Arbeitsverwaltung hat aus den Überschüssen der Einnahmen über die Ausgaben eine Rücklage zu bilden, die vorrangig dazu dient, die Zahlungsfähigkeit der Arbeitsverwaltung bei ungünstiger Arbeitsmarktlage sicherzustellen. Die Rücklage ist verzinslich anzulegen.

§ 221

Abgabenfreistellung

Das Vermögen der Arbeitsverwaltung ist steuer- und abgabenfrei.

§ 222

(gegenstandslos)

§ 223

Prüfung durch den Rechnungshof, Entlastung

(1) Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Arbeitsverwaltung einschließlich der Anlage und der Verwaltung der Rücklage und des sonstigen Vermögens sowie der Schulden.

(2) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung nimmt zu den Ergebnissen der Prüfung Stellung.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales nimmt den Rechnungsabschluß ab (Entlastung).

Dritter Unterabschnitt

Aufsicht

§ 224

Aufsicht, Geschäftsbericht

(1) Die Aufsicht über die Arbeitsverwaltung führt der Minister für Arbeit und Soziales. Er kann Weisungen erteilen.

(2) Dem Minister für Arbeit und Soziales ist durch den Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen.

Achter Abschnitt
Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

Erster Unterabschnitt
Strafbestimmungen

§ 225
(aufgehoben)

§ 226
(aufgehoben)

§ 227
Unberechtigte Vermittlung von und
nach dem Ausland

(1) Wer

1. ohne vorherige Zustimmung der Arbeitsverwaltung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 oder ohne Auftrag der Arbeitsverwaltung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 einen Arbeitnehmer für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland oder im Ausland für eine Beschäftigung als Arbeitnehmer im Inland anwirbt oder vermittelt oder
2. einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der die nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, ohne Auftrag der Arbeitsverwaltung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 im Inland vermittelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 227 a

Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis

(1) Wer als Arbeitgeber einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Wer als Arbeitgeber

1. gleichzeitig mehr als fünf nichtdeutsche Arbeitnehmer, die eine nach § 19 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis nicht besitzen, mindestens dreißig Kalendertage beschäftigt oder
2. eine in § 229 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder Geldstrafe.

Zweiter Unterabschnitt
Ordnungsstrafbestimmungen

§ 228

Unberechtigte Berufsberatung oder
Arbeitsvermittlung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Berufsberatung (§ 25) oder ohne Auftrag der Arbeitsverwaltung nach § 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Vermittlung in berufliche Ausbildungsstellen (§ 29 Abs. 1) ausübt,
2. ohne Auftrag der Arbeitsverwaltung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Arbeitsvermittlung (§ 13) ausübt,
3. als Verleiher oder als Entleiher dem Verbot des § 12a zuwiderhandelt oder
4. einer Auflage nach § 18 Abs. 1 Satz 4 oder einer Weisung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 229

Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 als nichtdeutscher Arbeitnehmer ohne Erlaubnis der Arbeitsverwaltung eine Beschäftigung ausübt oder
2. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 5 einen nichtdeutschen Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer sich entgegen § 21 Abs. 2 Satz 4 die Gebühr von dem vermittelten ausländischen Arbeitnehmer oder einem Dritten ganz oder teilweise erstatte läßt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 230

Verletzung von Mitwirkungspflichten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 bis 3 als Betriebsinhaber oder Erwerbsperson eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht auf den vorgesehenen Erhebungsvordrucken erteilt,

2. entgegen § 72 Abs. 3 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erbringt,

3. (gegenstandslos)

3a entgegen § 132 a Abs. 2 sich als Arbeitnehmer weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,

4. entgegen § 133 eine Arbeitsbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,

4a (gegenstandslos)

5. entgegen § 143 Abs. 1 eine Bescheinigung oder entgegen den §§ 141 g, 141 h Abs. 2 oder § 144 Abs. 2, 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

6. die Vorlage des Vordruckes nach § 143 Abs. 2 unterläßt,

7. eine Einsichtnahme in die in § 144 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen nicht duldet,

7a (aufgehoben)

7b entgegen § 132a Abs. 2 als Arbeitgeber oder Dritter eine Außenprüfung nicht duldet oder sich weigert, bei einer Außenprüfung mitzuwirken, insbesondere eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder die in § 144 Abs. 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3a, 4, 5 bis 7 kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu tausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 7 b mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 231

Verletzung der Anzeigepflicht

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (aufgehoben)

2. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 als Arbeitgeber bei Ausbruch oder Beendigung eines Arbeitskampfes eine Anzeige nicht oder nicht richtig erstattet,

3. (gegenstandslos)

4. entgegen § 142 Satz 1 als Antragssteller oder Empfänger von Sozialleistungen eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich anzeigt.

5. (aufgehoben)

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Verordnung nach § 9 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt.
2. (gegenstandslos)

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 4 und Absatz 2 Nr. 1 kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden. Handelt es sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bei der Änderung in den Verhältnissen um die Aufnahme einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gegen Vergütung, so kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 232

Beeinträchtigung von Mitgliedern der Organe, rechtswidriger Beitragsabzug

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einen Arbeitnehmer oder einen Heimarbeiter in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als Mitglied eines Beirates oder Ausschusses der Arbeitsverwaltung beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 232a

Einziehung und Ersatzeinziehung von Sachen und Erlösen

Sachen, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 228 - 232 benutzt oder hergestellt wurden sowie Erlöse, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 228 - 232 erzielt wurden, können neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder

selbständig unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden. Ist die Einziehung der Sachen und Erlöse nicht möglich, kann die Einziehung der Gegenstände, die an deren Stelle getreten sind, erfolgen oder die Zahlung ihres Gegenwertes festgelegt werden.

§ 233

Zuständigkeit, Beitreibung

(1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter oder Stellvertreter des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung und den Direktoren der Arbeitsämter jeweils für ihren Geschäftsbereich. Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12.1.1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(2) Die Ordnungsstrafen fließen abweichend vom § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten in die Kasse der zuständigen Arbeitsverwaltung. Werden sie nicht innerhalb der festgelegten Frist gezahlt, erfolgt die Beitreibung durch die Vollstreckungsorgane bei den Räten der Kreise.

§ 233 a

(gegenstandslos)

§ 233 b

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

(1) Bei der Verfolgung und Ahndung der Beschäftigung oder Tätigkeit von nichtdeutschen Arbeitnehmern ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 sowie der Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht gegenüber einer Dienststelle der Arbeitsverwaltung nach § 142 Abs. 1 Nr. 2 arbeitet die Arbeitsverwaltung mit den anderen zuständigen Behörden zusammen.

(2) Ergeben sich für die Zentrale Arbeitsverwaltung und die Arbeitsämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, gegen die Steuergesetze und gegen Gesetze, die das Aufenthaltsrecht von Ausländern regeln, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden. Die Unterrichtung kann Angaben darüber enthalten, ob die erforderliche Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 vorliegt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz bezogen werden und die Tatsachen, die für die Einziehung der Beiträge der Sozialversicherung erheblich sind.

(3) Die Arbeitsverwaltung regt, soweit zweckmäßig, die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden an und koordiniert einvernehmlich gemeinsame Ermittlungen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

Neunter Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 234

(gegenstandslos)

§ 235

(aufgehoben)

§ 236

Beschränkungen im Zwangsverfahren

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Forderungen im Zwangsverfahren begetrieben werden, gelten die Verbote und Beschränkungen, die nach der Zivilprozeßordnung und anderen Rechtsvorschriften für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, auch für das Zwangsverfahren.

§ 237 - 241a

(gegenstandslos)

§ 241b

(1) Zeiten einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland begründenden Beschäftigung, die ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik oder ein Bürger mit gültigem Paß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) ausgeübt hat, stehen den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts, ist für die Zeit einer nach Absatz 1 zu berücksichtigen Beschäftigung ein Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 zugrunde zu legen.

(3) Der Minister für Arbeit und Soziales kann durch Anordnung das Arbeitsentgelt nach Absatz 2 der Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitsentgelte im Gebiet der Deutschen

Demokratischen Republik anpassen. Er kann dabei auch den Anpassungstag nach § 112a festsetzen.

(4) Ist nach dem Arbeitsförderungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden, so steht dies bei der Anwendung dieses Gesetzes der Entstehung eines solchen Anspruchs im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Absatz 2 und § 129 Abs. 2 gelten entsprechend.

(5) Leistungen, die nach § 118 des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen, stehen den in den §§ 118 und 118a genannten Leistungen gleich.

(6) Vorruhestandsgeld nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, das in Höhe von mindestens 65 vom Hundert des Bruttoarbeitsentgelts gezahlt wird, steht dem in § 118b genannten Vorruhestandsgeld gleich.

(7) Soweit es zur Durchführung des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, bestehen gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland dieselben Auskunfts- und Bescheinigungspflichten nach §§ 133, 143 Abs. 1, 144 Abs. 2 bis 5 wie gegenüber der Arbeitsverwaltung. Insoweit gilt § 145 entsprechend. Arbeitsbescheinigungen im Sinne des § 133 sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers oder des zuständigen Arbeitsamtes auszustellen.

(8) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht der Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland dem Bezug der entsprechenden Leistung in der Deutschen Demokratischen Republik gleich. Einer Beschäftigung im Sinne von § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen die in § 134 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genannten Zeiten gleich. § 134 Abs. 3 ist entsprechend auf Zeiten anzuwenden, in denen ein Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik oder ein Bürger mit

gültigem Paß oder Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) eine der in § 134 Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland genannten Leistungen bezogen hat. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7.

(9) Im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe ist Einkommen, das in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) erzielt wird und Vermögen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) wie vergleichbares Einkommen und Vermögen in der Deutschen Demokratischen Republik zu berücksichtigen.

(10) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 7 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM geahndet werden.

§ 242

Sozialzuschlag

(1) Den Leistungsbeträgen nach § 44 Abs. 2 Satz 1 (Unterhaltsgeld), § 59 Abs. 2 Satz 2 (Übergangsgeld), § 111 Absatz 1 (Arbeitslosengeld) und § 136 Abs. 1 (Arbeitslosenhilfe) ist ein Sozialzuschlag hinzuzurechnen, soweit sie einen Wochenbetrag von 115 DM, höchstens den maßgebenden Nettodurchschnittslohn (§ 112 Abs. 12 Satz 1) nicht erreichen. Beträgt die zugrundeliegende wöchentliche Arbeitszeit weniger als 40 Stunden, wird der auf 40 Stunden bezogene Wochenbetrag von 115 DM entsprechend umgerechnet. Der Satz 1 gilt für das Kurzarbeitergeld entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wochenbetrages von 115 DM ein Betrag von 2,86 DM je Ausfallstunde tritt.

(2) Die Ausgaben für die Sozialzuschläge werden der Arbeitsverwaltung aus dem Staatshaushalt erstattet.

§ 243

Änderungen der Verweisungen in anderen Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihrer Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 244-249

(gegenstandslos)

§ 249a

Übergangsgeld für Empfänger von Arbeitslosenhilfe

§ 137 Abs. 1a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1991 außer Kraft.

§ 249b

Übergangsvorschriften

(1) Ausländern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, ist die Arbeitserlaubnis unbeschadet von § 19 Abs. 1 Satz 3 zu erteilen.

(2) Wer vor dem 1. Juli 1990 in eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung eingetreten ist und Leistungen nach § 5 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Umschu-

lung von Bürgern zur Sicherung einer Berufstätigkeit (GBl. Nr. 11 S. 83) und nach § 3 der Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 30. März 1990 (GBl. I Nr. 21 S. 192) beantragt hat, erhält für die Dauer der Maßnahme die Unterstützungsleistung als Unterhaltsgeld und die Maßnahmekosten in der bisher gewährten Höhe fort. Ausgleichszahlungen werden aus Mitteln der Arbeitsverwaltung finanziert.

(3) Ansprüche auf staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung, die auf der Grundlage der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung (GBl. I Nr. 7 S. 41) und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind, gelten, soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, vom 1. Juli 1990 an als Ansprüche auf Arbeitslosengeld mit folgenden Maßgaben:

1. Der Anspruch gilt an dem Tag als entstanden, für den erstmals Anspruch auf Unterstützung bestand.
2. Die Dauer des Anspruchs beträgt bei Arbeitslosen, die vor dem 1. Juli 1990
 - das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 312 Tage,
 - das 42. Lebensjahr vollendet haben, 468 Tage,
 - das 44. Lebensjahr vollendet haben, 572 Tage,
 - das 49. Lebensjahr vollendet haben, 676 Tage,
 - das 54. Lebensjahr vollendet haben, 832 Tage.
3. Bei der Anwendung des § 110 steht der Anspruch auf Unterstützung dem Anspruch auf Arbeitslosengeld gleich. Insoweit gilt § 114 entsprechend.
4. Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 ist der Bruttodurchschnittslohn, der der Berechnung der Unterstützung zugrunde liegt. Als Bemessungszeitraum gilt der letzte Abrechnungszeitraum für die Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes vor dem Tag, an dem der Berechtigte

erstmalige Anspruch auf Unterstützung im Falle.

5. Die bisherige Leistung gilt als Arbeitslosengeld im Sinne des § 111. Die Höhe ist für die Zeit nach dem 31. Dezember 1990 nach Maßgabe des ab 1. Januar 1991 geltenden Rechts neu festzulegen. Eine Verminderung des Arbeitslosengeldes ist längstens bis zur zweiten Anpassung nach § 112a ausgeschlossen.

(4) Absolventen des Direktstudiums einer Hoch- oder Fachschule, deren Ansprüche auf staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind, haben längstens bis zum 31.12.1990 Anspruch auf diese Leistungen. Insoweit sind die Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung vom 8. Februar 1990 (GBI. I Nr. 7 S. 41) und die zu dieser Verordnung ergangenen Durchführungsbestimmungen weiterhin anzuwenden. An die Stelle des § 2 Abs. 2 der Verordnung treten die §§ 117, 119a, wenn das Ereignis, das eine Sperrzeit begründen kann, nach dem 30. Juni 1990 liegt. Ausgleichszahlungen werden aus Mitteln der Arbeitsverwaltung finanziert. Sätze 1 bis 3 gelten für Invalidenrentner, die die Voraussetzungen des § 118 Satz 2 nicht erfüllen, entsprechend. Altersrentner und Empfänger einer entsprechenden Versorgung haben für die Zeit nach dem 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf staatliche Unterstützung und betriebliche Ausgleichszahlung.

(5) Soweit Ansprüche für eine Zeit nach dem 30. Juni 1990 geltend gemacht werden, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung:

1. Zeiten einer Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden, die vor dem 1. Juli 1990 ausgeübt worden ist,
2. Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes, der vor dem 1. Juli 1990 geleistet worden ist, wenn der Arbeitslose im

letzten Jahr vor Beginn des Wehr- oder Zivildienstes mindestens 180 Kalendertage in einer Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden gestanden hat,

3. Zeiten, für die ein Gefangener im Rahmen des Strafvollzuges Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten hat,

4. Zeiten des Bezuges von Krankengeld, Schwangerschafts- und Wochengeld oder Mütterunterstützung, wenn dadurch eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 18 Stunden unterbrochen worden ist.

§ 168 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1a gilt entsprechend; Sätze 1 und 2 gelten nicht für Zeiten, die vor der Entstehung eines Anspruches nach der in Absatz 4 genannten Verordnung liegen.

(6) Absatz 3 Nr. 1 und 4 sowie Absatz 5 gelten für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nach § 134 entsprechend. Dem Bezug von Arbeitslosengeld steht der Bezug staatlicher Unterstützung nach der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung gleich. Abweichend vom Satz 1 begründet der Bezug der staatlichen Unterstützung jedoch bei denen im Absatz 4 genannten Personen keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

(7) Die Vorschriften des Dritten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Arbeitsförderungsgesetzes sind erstmals in den Fällen anzuwenden, in denen die GesamtVollstreckung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet worden ist; § 141b Abs. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 250

Gleichstellung

Den im Arbeitsförderungsgesetz genannten Alters- oder Invalidenrenten stehen an ihrer Stelle gezahlten Versicherungen gleich.

§ 250a

Vorschriften der Sozialversicherung

Die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Gesetzes über die Sozialversicherung, die für die Sozialversicherung gemeinsamen Vorschriften zu den Abschnitten Zwei, Drei und Fünf sowie die Vorschriften des Vierten und Sechsten Abschnittes, des Siebten Unterabschnittes des Siebten Abschnittes sowie des Achten Abschnittes des Gesetzes über die Sozialversicherung sind entsprechend anzuwenden, soweit im Arbeitsförderungsgesetz nichts anderes geregelt ist.

§ 251

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.